



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF  
**Professor Karl Heinrich Rau**  
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE  
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY  
**Mr. Philo Parsons**

OF DETROIT

1281



DH  
G52  
- A68,



*Red.*

Die  
**Interessen Deutschlands**  
in der  
**Belgischen Frage.**





Die

# Interessen Deutschlands

in der

## Belgischen Frage;

Mit Documenten über Stand und Bedeutung der Industrie  
und der Eisenbahnen in Belgien;

von

*Guillaume Amédée Auguste*

**W. A. Arendt,**

Ö. Ö. Professor an der Universität zu Löwen.



Brüssel und Leipzig,  
Verlag von Carl Nequardt.

—  
1859





---

## Vorwort.



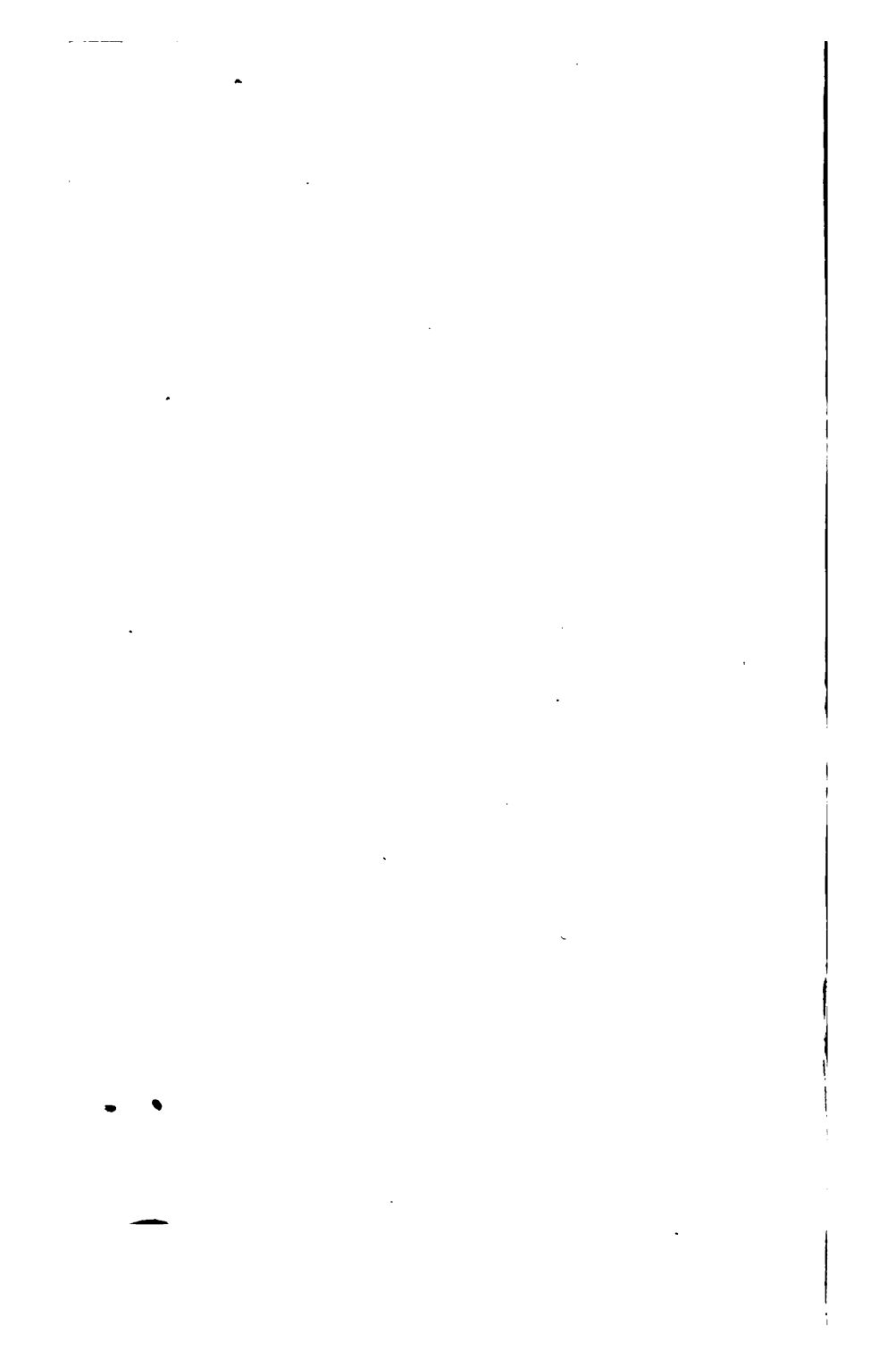
Seitdem die belgische Frage von neuem wieder in Anregung gebracht ist, hat die deutsche Presse sich mit derselben in einer Art beschäftigt, die deutlich zu erkennen giebt, dass, mit wenigen Ausnahmen, Vorurtheile verschiedener Art eine richtigere Würdigung dieser Frage an sich sowohl, wie in ihrer Beziehung zu den deutschen Interessen, immer noch erschweren, oft unmöglich machen. Man spricht von einem revolutionären Belgien, von der Nothwendigkeit, strenge an die

Ausführung der 24 Artikel zu halten und ignorirt so, in Bezug auf die innern Zustände Belgiens, die Resultate der letzten sieben Jahre, wie man hinsichtlich jenes Vertrages, weder die Art wie er geworden, noch die Natur der Verpflichtungen, die er auferlegt, noch endlich die Folgen, welche seine Vollziehung ohne Modifikationen für Europa im Allgemeinen und für Deutschland insbesondere haben würde, beachtet. Einige der hierauf bezüglichen Fragen anzuregen, war die Absicht des Verfassers beim Niederschreiben dieser Blätter. Einerseits wollte er eine gründlichere Discussion über jenen Vertrag veranlassen, in Folge deren die öffentliche Meinung in Deutschland zu einem definitiven Urtheil über die aufgestellten Kontroverspunkte gelangen könnte, und andererseits wünschte er eine wenig beachtete Seite der ganzen Angelegenheit, die Wichtigkeit Belgiens für die materiellen Interessen Deutschlands zur Sprache zu bringen. Beide Gegenstände hätte er gern ausführlicher behandelt, aber die Kürze der Zeit erlaubte ihm nicht eine umständlichere Auseinandersetzung; er musste sich begnügen anzudeuten, wo weitere Entwicklung vielleicht interessant gewesen wäre, aber er hofft dass andre mehr Befähigte diesen Sachen ihre Aufmerksamkeit zuwenden, oder er selbst späterhin zu umfassenderer Begründung Veranlassung und Musse findet. Jedem politischen Partheiinteresse durchaus fremd und seine Worte nur an die ebenfalls davon unabhängige öffentliche Meinung in Deutschland richtend, wiederholt er hier, was er früher bei ähnlicher Gelegenheit schon ausgesprochen, dass jede, in einer richtigern Würdigung

der Thatsachen , als die seinige es ist , begründete , nur  
das Interesse der Wahrheit wollende Belehrung, gern  
und dankbar von ihm entgegen genommen wird.

Löwen , Ende September 1858.

**W. A. Arendt.**



---

DIE

# Interessen Deutschlands

IN DER

## Belgischen Frage.

---

Nachdem die belgische Frage fünf Jahre hindurch geruht hatte, ist sie mit einemmale wieder schwieriger und drohender als je in den Vordergrund des politischen Interesse's Europa's getreten. Der König von Holland giebt plötzlich ein System auf, das er seit 8 Jahren mit einer Beharrlichkeit, die an Eigensinn gränzt, verfolgt hat; er erklärt dem Vertrage der 24 Artikel, den er 6 Jahre lang beständig zurückgewiesen, gegen den er mehreremale feierlich protestirt hat, jetzt beitreten zu wollen. Ob diese Erklärung aufrichtig ist, oder ob sie nur dazu

dienen soll, eine neue Phase in der Geschichte dieses Streits herbeizuführen, in Folge deren die gegenseitige Stellung beider Länder umgekehrt und Holland sich einen Statuquo sichern würde, der alle Vortheile der Ungewissheit auf seine Seite brächte, — das ist jetzt schwer wenn nicht unmöglich zu entscheiden und kann erst in Zukunft klar werden. Wichtiger für den Augenblick ist zu konstatiren, dass diese Erklärung nicht ganz aus freiem Antriebe geschehen, sondern dem Könige von dem Lande durch die Stellung welche die Kammern gegen das bisher von der Regierung eingehaltene System genommen hatten, auferlegt, vielleicht gar aufgezwungen wurde.

Kaum ist der Entschluss des Königs Wilhelm bekannt, so erregt er die Aufmerksamkeit Europa's. Ueberall bemächtigt sich die Presse dieser neuen Anregung des unentschieden geliebten Streites, der wieder wie in den bewegten Zeiten nach 1830, einen wesentlichen Theil des politischen Tagesgespräches bildet. Viele sehen in der Erklärung des Königs von Holland die Beendigung alles Zwistes, den Anfang einer endlichen und definitiven Beilegung. Denn Belgien, so sagt man allgemein, Belgien wird sich beeilen, jetzt da sein Gegner ihm Anerkennung verspricht, die dargebotene Hand zu ergreifen, und den Vertrag der 24 Artikel, den es ja früher schon angenommen hat, zu vollziehen. Dieser Vertrag sichert ihm ja, ist er vollzogen, eine Stellung in Europa, er giebt seiner Unabhängigkeit, seiner Nationalität die letzte Sanktion, die ihm noch fehlt, er verschafft ihm eine Neutralität, die ihm erlaubt, seine ganze Thätigkeit, alle seine reichen Kräfte der Förderung und Mehrung seines innern Wohlstandes zuzuwenden. Beeilt Euch, anzunehmen, ruft man von Deutschland aus Belgien zu, bedenkt wohl, dass Ihr Euch den Zorn Europa's zuzieht, wenn Ihr neue Schwierigkeiten macht und

ausserdem seyd Ihr ja gebunden. Ihr habt den Vertrag angenommen, führt Ihr ihn nicht aus, so gebt Ihr denen, gegen die Ihr Euch verpflichtet habt, das Recht Euch zu zwingen. Diese Ansicht ist allgemein verbreitet, selbst diejenigen, welche einen aufrichtigen und wohlwollenden Antheil an Belgien nehmen, haben sie zum grössten Theil, und erwarten die grösste Bereitwilligkeit von Seiten ihrer Freunde jenseits der Maas.

Wie gross ist nun das Erstaunen Aller, als Belgien von dem, worauf man gerechnet, gerade das Gegentheil thut. Anstatt sich zu beeilen, den Beitritt des Königs von Holland mit freudigem Danke zu begrüssen, anstatt seine Geneigtheit den Vertrag zu vollziehen, zu erklären, weisst das ganze Land denselben auf das Entschiedenste zurück; es protestirt auf die nachdrücklichste und feierlichste Weise gegen die Ausführung der 24 Artikel ohne Abänderung. Und diese Protestationen sind nichts Gemachtes, nichts künstlich Herbeigeführtes, nicht das Produkt der Bemühungen oder der Intriguen einer Parthei, einer Fraktion der Nation, in deren Interesse die Aufregung der Gemüther läge oder die bei der Vollziehung des Vertrags mehr als andre verlieren würde; — nein! das ganze Land erhebt sich wie ein Mann, die Protestationen kommen aus dem Grunde aller Herzen, sie sind der Ausdruck eines Gefühls, einer Ueberzeugung, die alle Gemüther belebt, der nämlich, dass es unmöglich, materiell und moralisch unmöglich ist, die 24 Artikel jetzt noch in ihrer ersten unveränderten Gestalt zu vollziehen: denn sie wollen die Zerstücklung des Gebiets, sie wollen die Preisgebung eines Theils unserer Brüder, die Verzichtleistung auf belgischen Boden, sie verlangen Opfer von uns die wir nicht bringen können, sie legen uns einen Tribut auf, der uns erdrückt!

Von allen Seiten her tönt diese Sprache. Die Kammern geben ein erstes, vielfach gefolgtes Beispiel, die Stände



der Provinzen, die Autoritäten der Städte und die der Landgemeinden, protestiren Alle, und mehr noch als Alle erklären die Bewohner der abzutretenden Gebiets-theile, dass sie Belgier sind und bleiben wollen und jede fremde Herrschaft zurückweisen. Die Presse, der Rolle, die ihr da wo sie frei ist, gebührt, getreu, bemächtigt sich sogleich auch dieser Angelegenheit; sie untersucht die Frage nach allen Seiten, es erscheinen treffliche und gewissenhafte Arbeiten über die einzelnen Punkte der Differenz, die Ungerechtigkeit dessen was man Belgien auferlegen will, wird auf das Deutlichste und Ueberzeugendste und in einer Weise, welche die verwickeltesten Beweisführungen dem Verständnisse aller Klassen des Volks nahe bringt, dargethan; es wird bewiesen, dass man Belgien eine Schuld aufbürden will, die es nie gehabt, dass man ihm Territorien entreissen will, die stets zur Gesammtheit des nationalen Gebietes gehört haben. Alle Meinungsverschiedenheit über diese Gegenstände hört auf und nie ist in einem Lande, wo das Recht der freisten Aeusserung der Ansicht zu den Grundgesetzen der Gesellschaft gehört, die Einheit und Einstimmigkeit so gross gewesen.

Mag man über diese Bewegung denken wie man will, mag man sie für gerecht anerkennen oder sie ihrem Grunde und ihrer Form nach verwerfen, das Eine muss immer zugegeben werden, dass sie etwas durchaus Nationales ist, nichts künstlich Erzeugtes, kein gemachter Enthusiasmus. Die Presse hat den Leuten nicht so lange vorgeredet, dass die 24 Artikel unausführbar sind, bis sie es endlich geglaubt haben, sondern die Nation hat es zuerst und von selbst gefühlt, sie hat es durch ihre Repräsentanten in den verschiedenen grossen gesetzgebenden und verwaltenden Staatskörpern ausgesprochen. Die Presse ist erst nachher gekommen und hat durch Daten, Zahlen, Argumente und Dokumente bewiesen, dass das

unmittelbare Gefühl des Volks sich nicht geirrt hatte, dass es sein gutes Recht gehant, noch ehe schulgerecht bewiesen war, dass der Vertrag doppelt unausführbar ist, einmal, weil er seine bindende Kraft verloren und dann weil er die nationale Existenz Belgiens vernichtet, anstatt sie zu sichern.

Eine solche Aeußerung des Bewusstseyns, das eine ganze Nation über eine Lebensfrage ihrer Existenz hat, ist, von welchem Standpunkt aus man sie auch betrachte, von grosser und wichtiger Bedeutung. Individuen, seyen sie auch noch so hochgestellt, seyen sie in der Entwicklung ihres Urtheils auch noch so fortgeschritten, können sich in der Würdigung dessen, was als allgemeines politisches Bedürfniss angesehen werden muss, irren; politische Partheien oder ganze Klassen der Gesellschaft sind der Täuschung unterworfen, wenn es sich um Maassregeln handelt, von denen ihre Existenz in der Gegenwart und ihre ganze Zukunft abhängen; aber eine Nation irrt nicht, wenn sie sich einstimmig ausspricht. Das ist eine Instanz über die hinaus es nichts giebt, deren Urtheil das Recht macht. Alle grossen geschichtlichen Ereignisse, alle die Begebenheiten, welche das europäische Staatensystem im Ganzen oder im Einzelnen seiner Theile wesentlich verändert haben, sind immer aus einer solchen innern Ueberzeugung eines oder mehrerer Völker hervorgegangen. Hat eine solche Ueberzeugung einmal Wurzel gefasst, ist sie ein integrierender Theil des Volksbewusstseyns geworden, so ist ihre Verwirklichung eine Nothwendigkeit, die nicht auf andere Weise unterdrückt werden kann, als durch Anwendung materieller Gewalt.

Deutschland hat ein zu nahe liegendes, ein zu unmittelbares Interesse an Belgien, um nicht dem, was in diesem Augenblick dort vorgeht, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, seine eigene Geschichte weisst zu

viel Beispiele solcher grossen nationalen Bewegungen auf, als dass es derjenigen, die Belgien jetzt erfüllt, indifferent und theilnahmslos zusehen könnte. Alles was Deutschland seit zwanzig Jahren ist und hat verdankt es einem solchen einstimmigen nationalen Aufschwunge, und es sollte eine ähnliche Begeisterung bei seinen Nachbarn nicht zu würdigen im Stande seyn? Eine solche Bewegung bei andern läugnen, oder sie verkleinern, entstellen, herabsetzen, sie als das Werk der Partheien oder der politischen Intrigue ansehen, kann Deutschland es thun, ohne seine eigene Stimmung, das, wovon es in den ewig denkwürdigen Jahren von 1813, 1814 und 1815 erfüllt war, zu vergessen, zu verkennen und zu entwürdigen?

Aber, wird man sagen, wie kann Belgiens Lage im Jahre 1838 und den 24 Artikeln gegenüber mit der Lage Deutschlands im Jahre 1813 verglichen werden? Wenn man sich die Mühe geben will, die Verhältnisse beider Länder zu den angegebenen Epochen näher zu betrachten, so wird sich, wenn auch nicht eine vollkommene Identität so doch eine grosse, eine so vollkommene Analogie zwischen beiden finden, dass der Vergleich durchaus gerechtfertigt erscheint. Wie Belgien jetzt, so hatte Deutschland im Jahre 1813 eine Nationalität, der die tiefsten Wunden geschlagen waren, wieder herzustellen, und Länder die immer deutsch gewesen, deutsch zu erhalten. Wie Belgien jetzt so verlangte Deutschland damals, nicht die Lasten anderer tragen zu müssen, und den Ertrag seiner Arbeit, die Frucht seines Schweisses nicht von andern genossen zu sehen. Wie Belgien jetzt so wollte Deutschland damals vor allem deutsch seyn und von der deutschen Erde keinen Tribut an den Fremden bezahlen! Deutschland hat alles, wonach es in jener grossen Zeit strebte, durch die Einheit aller seiner Stämme, durch die Kraft und den Aufschwung der gan-

zen Nation erreicht, und es wollte jetzt Belgien tadeln oder ihm seine ganze Theilnahme versagen, weil es mit denselben Mitteln nach demselben Ziele strebt?

Suchen wir aber das Interesse welches Deutschland an der belgischen Frage und ihrer Lösung hat, uns näher zur Anschauung zu bringen, so ergibt sich, dass es ein doppeltes ist, ein allgemeines und ein besonderes. Sprechen wir zunächst von dem ersten.

Aus der Natur der Beziehungen, die unter den Völkern der grossen europäischen Staatenfamilie in unläugbarer Weise bestehen, geht für ein jedes derselben die Pflicht und da keine Pflicht ohne ein Recht zu geben, besteht, auch das Recht hervor, demjenigen was auf öffentlichem Gebiete bei seinen Nachbarn vorgeht, ein unmittelbares Interesse, eine beständige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die moralische Solidarität, welche zwischen den Staaten Europa's besteht, erlaubt keinem derselben mit Gleichgültigkeit zuzusehen, dass auf einem Punkte des Systems, bei einem Gliede der grossen Familie, die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit, die Grundlagen alles staatlichen Lebens hintenangesetzt und Ungerechtigkeit zum öffentlichen Rechte erhoben werde. Wollte man dergleichen unbeachtet vorübergehen lassen, so würden bald die Beziehungen von Staat zu Staat unmöglich werden und das Leben der Gesellschaft der Gewalt und Willkühr anheim fallen. Ein solches soziales Interesse ist für Deutschland offenbar in der Frage der 24 Artikel vorhanden, und berechtigt und verpflichtet dasselbe zu einer genauern Untersuchung der Ansprüche, die von den beiden in dieser Frage beteiligten Partheien erhoben werden. Doch, und dies muss sogleich bemerkt werden um jeden Missverstand zu vermeiden, sind wir weit entfernt, auf dieses Recht der Untersuchung das Recht eines direkten Einschreitens, einer unmittelbaren Theilnahme an der Lösung der Frage zu begründen. Wir

verlangen für Belgien nicht die materielle Intervention irgend einer Macht. Alles was wir wollen, das ist die moralische Intervention der öffentlichen Meinung.

Damit diese möglich sey, ist vor allem nöthig, dass man sich vergegenwärtige, welches der eigentliche Stand der belgischen Frage in diesem Augenblicke ist, wie sie dahin gekommen, welches die Umstände sind, die den Vertrag der 24 Artikel herbeigeführt haben. Nur so kann man sich die Natur der Verpflichtungen, die er Belgien auferlegt, anschaulich machen, nur so kann man in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob und wie weit Belgien durch diesen Vertrag gebunden ist, und in wiefern die Reklamationen, welche es jetzt gegen denselben erhebt, gerecht sind. Sind diese Reklamationen gerecht, so muss die öffentliche Meinung sie unterstützen und diese Unterstützung wird der willkommenste Beistand seyn, den Belgien von aussen her empfangen kann, sind sie ungerecht oder übertrieben, nun so wird die öffentliche Meinung sie richten und verurtheilen und ihr Urtheil wird ohne Appel seyn.

Offenbar ist das Erste, worauf es hier ankommt, für die Beurtheilung der 24 Artikel den rechten Standpunkt zu gewinnen, das heisst, den Standpunkt unparteiischer, ich möchte sagen, historischer Betrachtung, der ohne besonderes und ausschliessliches Interesse, die Sachen nur so sieht, wie sie geschehen sind, und die Ereignisse nicht eigenthümlichen, ihnen fremden Zwecken und Tendenzen nach ausdeutelt und darstellt. Um uns diesen Standpunkt zu sichern, wollen wir die Hauptresultate der frühern Unterhandlungen so wie die Ereignisse, in Folge deren der Vertrag der 24 Artikel ins Leben trat, möglichst kurz zur Uebersicht bringen.

Rufen wir uns zuerst ins Gedächtniss, dass der Zweck des Einschreitens der Grossmächte im Allgemeinen und der Londoner Konferenz im Besondern, keineswegs die gänz-

liche und definitive Beilegung der zwischen Holland und Belgien obwaltenden Differenzen war, sondern nur den beiden Partheien die Grundlagen ihrer gegenseitigen Verhältnisse zu bestimmen, in so fern die Bestimmung dieser Grundlagen in direktem Bezuge zu den allgemeinen Verhältnissen des europäischen Staatensystems steht. Die völlige Erledigung aller streitigen Punkte, die endliche Festsetzung und Anordnung ihrer Beziehungen unter einander, sollte, das war die beständige und unzweifelhafte Absicht der Konferenz, beiden Völkern selbst überlassen bleiben. Diese Absicht ist mehrfach und auf das Entschiedenste von der Konferenz im Allgemeinen und von einzelnen Mitgliedern derselben ausgesprochen worden. Die Erledigung aller streitigen Punkte, die definitive Konstituierung der gegenseitigen Beziehungen beider Völker sollte, das war die beständige Absicht der Konferenz, diesen selbst überlassen bleiben (1). Desswegen legte auch die Konferenz jene oben bezeichneten Grundbestimmungen den beteiligten Partheien in Form von Vorschlägen vor, welche die Partheien anzunehmen hatten, ehe sie selbst zu der definitiven und unmittelbar zwischen ihnen selbst stattfindenden Verhandlung schreiten konnten.

In diesen sogenannten Trennungsgrundlagen war der Territorialbestand von 1790 als Grenzbestimmung angegeben, mit Ausnahme Luxemburgs, das Holland verblieb; die Schuld war getheilt ohne Berücksichtigung des Ursprungs der verschiedenen Elemente derselben, aber weil man einsah, dass die Belgien nach diesem System zu Last

(1) Man vergleiche die Art 5 und 16 der Trennungsgrundlagen, in den Protokollen der Konferenz vom 20ten und 27ten Januar 1831; die Art. 3, 5, 8, 13 in dem Vertragsentwurf, der den Namen der 18 Artikel erhalten hat, den Art. 5 von den 24 Artikeln und die ausdrückliche Erklärung des russischen Kabinetts in dem von demselben bei der Ratifikation der 24 Artikel gemachten Vorbehalt.

fallende Hälfte bei weitem grösser war, als sein eigentlicher Antheil, so suchte man es dafür zu entschädigen, indem man ausdrücklich festsetzte, dass mit Rücksicht auf diese Theilung der Schulden des Königreichs der Niederlande die Einwohner Belgiens das Recht der Schifffahrt und des Handels nach den Holland zugehörigen Kolonien, auf dem nämlichen Fuss, mit denselben Rechten und Vortheilen, wie die Bewohner Hollands geniessen sollten. Diese Trennungsgrundlagen wurden vom Könige von Holland angenommen, vom belgischen Kongress verworfen, der dagegen feierlich protestirte. Die Konferenz erklärte darauf, «dass wie vom Anfang an, so auch für die Zukunft, die durch das Protokoll vom 20. Januar festgesetzten Anordnungen grundgesetzlich und unwiderrufflich sind und bleiben.»

Um bei der fortwährenden Weigerung Belgiens die Frage einer Lösung näher zu bringen, einer Lösung, welche das Interesse und die Lage der fünf Mächte auf das Dringendste erheischte, entschloss sich die Konferenz Modifikationen ihrer ersten Vorschläge zuzulassen. Diese Modifikationen bestanden hauptsächlich in der Bereitwilligkeit, die Wünsche Belgiens nach Beibehaltung Luxemburgs gegen Ersatz zu unterstützen, die Schuld nach einem andern Prinzip zu theilen, so nämlich, dass jedem der beiden Länder die Gesamtsumme der Schulden zufällt, welche ursprünglich vor der Vereinigung, auf den verschiedenen Gebietstheilen, aus denen sie bestehen, lasteten, und dass die Schulden, welche späterhin in Gemeinschaft gemacht worden sind, nach einem billigen Verhältniss getheilt werden.

Belgien trat diesen so modifizirten Grundlagen, welche von ihrer neuen Gestalt den Namen der 18 Artikel erhielten, bei, und machte dadurch die Annahme seines Thrones von Seiten des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg möglich. Die 18 Artikel waren

von der Konferenz als definitiv und das öffentliche Recht Belgiens konstituierend betrachtet worden, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so hätte sie nicht die Ausführung derselben, wie sie es that, dem Prinzen Leopold ausdrücklich und bestimmt garantieren können; sie hätte ihm nicht erklären können, dass selbst im Fall der Verwerfung der 18 Artikel von Seiten Hollands, die fünf Grossmächte ihn, den Prinzen Leopold, als König von Belgien anerkennen würden. Diese Versicherung, welche für die richtige Würdigung der Verhältnisse von der höchsten Wichtigkeit ist, wurde wiederholt, ehe noch Baron Wesseberg, der im Auftrag der Konferenz nach dem Haag gegangen war, um den König Wilhelm zur Annahme der 18 Artikel zu bewegen, über den Erfolg seiner Sendung berichtet hatte.

Die Konferenz war so doppelt an die 18 Artikel gebunden. Zum Kongress, das heisst, zur belgischen Nation, hatte sie gesagt: Nehmt die 18 Artikel an und wir garantieren Euch die Anerkennung des Königs, den Ihr wählt und damit Eure eigene; zum Prinzen Leopold hatte sie gesagt: Nehmt die Krone an, die Belgien Euch darbietet, und wir garantieren Euch die Vollziehung der 18 Artikel. Prinz Leopold und der Kongress konnten um so eher auf diese Vorschläge eingehen, als die 18 Artikel dem Lande eine keineswegs ungünstige Stellung versprochen, und eine für Belgien vortheilhafte Lösung der Differenzen verhies. Die luxemburgische Frage war darin von der belgischen ganz getrennt, die Erwerbung Luxemburgs gegen eine Geldentschädigung für Belgien in Aussicht gestellt, die Schuld nach dem einzig zulässigen Prinzip der Theilung nach dem Ursprung repartirt, das System eines Austausches der Enklaven aufgestellt, das die Beibehaltung der ganzen Provinz Limburg möglich machte, die Räumung der Citadelle von Antwerpen und die der belgischen Forts an der Schelde war unabhängig von jedem



Austausch zugesichert, eben so wie die freie Schifffahrt auf diesem Strome und auf den Binnenwässern zwischen dem Rhein und der Schelde.

Unter solchen Bedingungen war das Bestehen Belgiens und seine Entwicklung in materieller und politischer Hinsicht möglich. Das Land konnte seine Unabhängigkeit schützen; der ihm auferlegte Antheil an der Schuld hatte nichts Drückendes für dasselbe, und die Territorialbestimmungen waren von der Art, dass, wenn der Austausch der Enklaven und die Abtretung Luxemburgs gegen eine hinreichende Entschädigung stattgefunden hätte, der neue Staat ein in sich abgeschlossenes, homogenes Ganze gebildet haben würde. Belgien konnte ausserdem um so sicherer auf die Vollziehung der 18 Artikel rechnen, als mehrere, ja die meisten derselben in den Trennungsvorlägen befandlich, von Holland angenommen waren. Wenn die Schuld nach einem andern Prinzip als in den Protokollen vom 20. Januar getheilt war, so behielt Holland dagegen in dem neuen Vertrage den ausschliesslichen und ungetheilten Besitz seiner Kolonien.

So durfte Belgien also im Juli 1831 sich der gegründeten Hoffnung einer baldigen gänzlichen Beilegung seines Zwistes mit Holland überlassen. Aber was geschah? König Wilhelm, indem er der Konferenz seine Bereitwilligkeit zu neuen Unterhandlungen über die streitigen Punkte offiziell zu erkennen giebt, bricht zu gleicher Zeit, in demselben Augenblick, wo er seinem Gesandten in London die nöthigen Vollmachten zu diesen Unterhandlungen schickt, den Waffenstillstand, den er selbst verlangt, den die Mächte unter ihre Garantie gestellt hatten, und lässt den Prinzen von Oranien mit einer Armee nach Belgien einrücken. Die Ueberraschung verschafft diesem einen leichten Erfolg. Belgien, den Verträgen trauend, ohne alle Vorbereitung, ohne alle Aufkündigung überfallen, unterliegt und muss die Hülfe

Frankreichs in Anspruch nehmen. Das Einschreiten der Nordarmee nöthigt die Holländer zum Rückzuge und Belgien besiegt, unter dem Eindruck einer Niederlage, die im Grunde ihm eben so wenig Schande macht, wie den Holländern ihr Triumph Ehre, muss den Vertrag der 24 Artikel annehmen. In diesem Vertrage wird von ganz andern Grundsätzen ausgegangen, als in den frühern, die 18 Artikel und die Verpflichtungen, welche die Annahme derselben von Seiten Belgiens der Konferenz auferlegt hatten, scheinen ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn. Man legt Belgien eine Schuld auf, die seinen Antheil, dem aufgestellten Theilungsprinzip nach, bei weitem übersteigt, man schliesst es von jedem Antheil an den Benefizien der Gemeinschaft aus und legt ihm für angebliche Handelsvortheile, die man ihm zu bewilligen behauptet, eine Rente von 600,000 fl, zu Gunsten Hollands auf, während man doch zugleich die Ausschliessung von den Kolonien fortbestehen lässt. Die 24 Artikel hatten die Erwerbung Luxemburgs in Aussicht gestellt und durch die Zulassung des Enklaven-Austausches den Besitz von ganz Limburg möglich gemacht. In den 24 Artikeln wird der ganze deutsche Theil von Luxemburg, und der bedeutendste Theil von Limburg, das ganze rechte Ufer der Maas und ein Theil des linken auf immer von Belgien getrennt, der Austausch der Enklaven wird ganz bei Seite gesetzt. Holland erhält ohne Weiteres die deutschen Enklaven und den ungetheilten Besitz von Maestricht.

Was hat denn, so müssen wir nun weiter fragen, diese so grosse Veränderung zum Nachtheile Belgiens bewirkt, wodurch sind die Rechte und Ansprüche, welche die Konferenz ihm noch am Ende des Monats Juli anerkannte, zwei Monate später, ohne Kraft geworden? Hat in der Zwischenzeit eins jener grossen Ereignisse, wodurch die Natur der Rechte einer Nation geändert wird, statt ge-

funden, ist im Lande selbst eine Gegenrevolution ausgebrochen und hat die bestehende Ordnung der Dinge umgestürzt, oder ist Belgien in einem offenen redlichen Kriege unterlegen? Hat es seine Verpflichtungen gegen die Konferenz gebrochen und diese zu gegründetem Zorne berechtigt, hat es sich, mit einem Worte, dessen was die Mächte selbst noch vor Kurzem als sein Recht anerkannten, unwürdig bewiesen?

Nichts von all diesem ist der Fall, der König von Holland hat Belgien überfallen und die belgischen Waffen haben eine Niederlage erlitten. Das ist die einzige Ursache jener Veränderung, das die Grundlage des Vertrages der 24 Artikel. Aber war der Sieg des Königs von Holland ein Sieg der Rechte verleiht, war es ein ehrlicher Sieg den die Konferenz anerkennen musste? War für sie, die unpartheiisch richten musste, die Lage Belgiens, als die holländische sowohl wie die französische Armee den Boden des Landes verlassen hatten, verändert, waren die Rechte Belgiens schlechter geworden? Wir glauben nicht, denn das Ereigniss, worauf die Konferenz ihr neues System gründete, konnte seiner Natur nach weder die bestehenden Rechte Belgiens schwächen, noch dem König von Holland neue Rechte geben, die er vorher nicht besass, da es selbst auf einer offenbaren Verletzung des öffentlichen Rechts beruhte. Wir wollen die vielbesprochene Frage, ob und in wie fern der König Wilhelm zu einer Aufkündigung des Waffenstillstandes gegen Belgien verpflichtet war, oder nicht, ganz bei Seite lassen, eben so wie das Gehässige seines Verfahrens zu gleicher Zeit in London zu unterhandeln und Belgien zu überfallen, das Eine, worauf es hier besonders ankommt, was hauptsächlich im Auge behalten werden muss, das ist, dass der König von Holland gegen die Konferenz zur Bewahrung des Waffenstillstandes mit Belgien, oder wenn er denselben endigen wollte, zu seiner Aufkündigung

verpflichtet war. Eine oberflächliche Kenntniss von dem Stande der Verhandlungen um diese Zeit reicht hin, um sich von dem Vorhandenseyn dieser Verpflichtung zu überzeugen.

Im November des Jahres 1830 hatte sich jede der beiden Krieg führenden Partheien gegen die Konferenz verpflichtet, die Feindseligkeiten einzustellen, zu dieser Verpflichtung waren beide von den fünf Mächten aufgefordert worden, und dieselbe hatte also unter den Auspizien und der Garantie dieser Mächte stattgefunden. Die Konferenz hat diese von ihr übernommene Garantie zu wiederholten Malen anerkannt, ja kurz vor dem Bruche des Waffenstillstandes durch König Wilhelm hatte sie demselben noch besonders diese Verpflichtung ins Gedächtniss gerufen, ihn so zu sagen, gewarnt dieselbe zu übertreten (1). In der Note vom 25 Juli 1831, also kaum 8 Tage vor dem Einbruche der Holländer in Belgien, sagt die Konferenz ausdrücklich: «Die Hoffnung, welche wir in Folge der Dispositionen S. M. (des Königs von Holland) für die Bewahrung des Friedens hegen, stimmen um so mehr mit denen der fünf Mächte überein, als sie zugleich auch durch den im November 1830 abgeschlossenen Waffenstillstand garantirt sind; die fünf Höfe sind durch eine feierliche Verpflichtung gebunden, die ihrer ganzen Kraft nach, besteht, die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu verhindern.» Dieselbe Konferenz missbilligt den Schritt des Königs von Holland, sobald sie davon in Kenntniss gesetzt ist, in ihrer Note vom 5ten August, er erscheint ihr so unerhört, dass sie kaum daran glaubt. Am folgenden Tage, wo über die Wahrheit des Ereignisses keine Zweifel mehr obwalten, erlässt sie ein eigenes Protokoll [Nr. 31] worin die In-

(1) Man sehe die Note der Konferenz vom 25ten Juli und für alles Folgende die Erklärung derselben Versammlung vom 5ten August 1831.

tervention der französischen Armee sanktionnirt wird und ausserdem das Anerbieten Englands, die holländischen Häfen mit einer englischen Eskader zu blokiren angenommen. Dies merkwürdige Protokoll wurde noch von einer energischen Protostation der französischen Regierung begleitet, in welcher dieselbe den Bruch des Waffenstillstandes als einen ungerechten Angriff und eine direkte Verletzung der von den grossen Mächten anerkannten Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens, angiebt.

Was durfte nun Belgien nach diesen so bezeichnenden Schritten der Konferenz, nach ihren so ausdrücklichen Erklärungen erwarten. Gewiss doch, dass die Konferenz, nachdem die Sachen wieder in den frühern Stand gesetzt waren, die Vorfälle des Monats August in Betreff Belgiens, das sie in keiner Weise weder veranlasst noch verschuldet hatte, als nicht vorhanden betrachten würde. Wollte die Konferenz Strenge ausüben, so musste dieselbe doch auf jedem Fall, und nach den Forderungen der allergewöhnlichsten Gerechtigkeit den Schuldigen treffen, das heisst denjenigen, der sein der Konferenz gegebenes Wort gebrochen, der sie so geradezu beleidigt und den Frieden Europa's, das Ziel aller ihrer Bemühungen, freventlich aufs Spiel gesetzt hatte, mit einem Worte, den König von Holland. Aber nein, sie trifft den Unschuldigen, sie trifft Belgien, das seine Verpflichtungen gegen die Konferenz treulich bewahrt, dessen ganzes Verbrechen in einem zu grossen Vertrauen auf die Heiligkeit der Verträge bestand! Die härtesten Bedingungen werden ihm auferlegt, Rechte, die man ihm früher zugestanden, werden ihm verweigert, während sein Gegner, der dem öffentlichen Rechte Hohn gesprochen, der ein gegebenes Wort gebrochen, der den Frieden Europa's muthwillig bedroht, Vortheile erwirbt, die ihm bei der friedlichen Fortsetzung der Unterhandlungen schwerlich

je zu Theil geworden wären. Welch ein gefährliches Beispiel! Europa wirft sich zwischen zwei streitenden Nationen zum Schiedsrichter auf, es verbietet ihnen ihren Kampf mit den Waffen auszufechten, zwingt ihnen so zu sagen, den Weg der Unterhandlungen als den einzig zulässigen auf, und belohnt dann denjenigen, der allen Warnungen, allen Ermahnungen und Drohungen des Schiedsrichters zum Trotz, mit den Waffen in der Hand sich ein Recht erkämpfen will, das er von der Gerechtigkeit des Schiedsrichters auf friedlichem Wege nicht hatte erlangen können!

Man wird darauf erwiedern: die Konferenz war dem Einflusse und der Macht der Umstände unterworfen, sie konnte sich nicht dem Eindrucke entziehen, den die Niederlage Belgiens hervorgebracht hatte, sie war gezwungen, das Recht vor der That in den Hintergrund treten zu lassen. Sie befand sich einem Sieger und einem Besiegten gegenüber und mochte sie auch noch so sehr das Verfahren des Ersteren missbilligen, immer musste sie die Stellung die der Sieg ihm verschafft anerkennen und die 24 Artikel sind der Ausdruck und die Folge dieser Anerkennung.

Wir sind weit entfernt, dieser Ansicht nicht eine gewisse Begründung zuzugestehen. Faktisch genommen, mögen die 24 Artikel durch die Umstände und die Nothwendigkeit, ihnen ihr Theil zu lassen, gerechtfertigt erscheinen, nur werden sie es rechtlich dadurch nie. Es mag allerdings schwer, ja unmöglich gewesen seyn, anders zu verfahren, als die Konferenz verfahren; aber selbst indem wir dies anerkennen, müssen wir zugleich doch die Ueberzeugung aussprechen, dass die Schiedsrichter in dem Vertrage der 24 Artikel mehr Partheilichkeit für den König von Holland gezeigt haben, als die Umstände ihnen geboten.

Man nehme einen Augenblick an, dass Belgien im

Februar 1831 dasselbe gethan hätte, was 6 Monate später, im Anfang August's, Holland that. Belgien befand sich um jene Zeit genau in derselben Lage wie Holland vor dem Bruche des Waffenstillstandes. Die Konferenz hatte ihm die Trennungsgrundlagen als Präliminarien seiner definitiven Uebereinkunft mit Holland vorgeschlagen, der Kongress hatte sie entschieden zurückgewiesen, während der König von Holland sie angenommen hatte. Im Monat Juli desselben Jahres hatte Holland die neuen Grundlagen, welche die Konferenz in den 18 Artikeln vorgeschlagen, verworfen, während Belgien sie angenommen hatte. Hätte Belgien damals nun, im Februar 1831, der Konferenz erklärt, wie König Wilhelm es im Juli that, er wolle zwar unterhandeln, aber zugleich militairische Mittel anwenden, wäre die belgische Armee darauf, ohne der Konferenz den Waffenstillstand aufzukündigen, in Nordbrabant eingefallen, und hätte sie im ersten Augenblick der Ueberraschung ähnliche Erfolge gehabt, wie die Holländer im Monat August [bei dem Zustande von Auflösung, in dem die holländische Armee sich im Anfang des Jahres 1831 noch befand, und bei dem demoralisirenden Eindruck, den die im September 1830 erlittenen Niederlagen noch auf sie ausübten, wäre dies sehr leicht möglich, sogar wahrscheinlich gewesen], hätte Holland nur durch die Intervention einer preussischen Armee gerettet werden können, mit einem Worte, wären die Sachen eben so vor sich gegangen, wie sie später wirklich vor sich gingen, nur mit dem Unterschiede dass Belgien der angreifende, Holland der unterliegende Theil gewesen wäre, — glaubt man dass die Konferenz Belgien dieselben Vortheile zugestanden hätte, die sie Holland späterhin zugestand, glaubt man, dass die Trennungsgrundlagen, die Belgien verworfen, in Folge solcher Ereignisse, in einen für Belgien so vortheilhaften Vertrag umgewandelt wären, wie

die 24 Artikel es für Holland sind. Gewiss nicht; im Gegentheil man hätte Belgien für die Verletzung seiner Verpflichtungen gegen die Konferenz und gegen das öffentliche Recht, eben so sehr gestraft, wie man Holland dafür belohnt hat, und die Konferenz würde eben so wenig den Vorwurf der Partheilichkeit gegen Belgien gescheut haben, wie sie angestanden hat, den der Partheilichkeit für Holland auf sich zu laden.

Doch sehen wir von alle diesem ab, das Faktum liegt vor, und denen die den Vertrag de 24 Artikeln vertheidigen wollen, wird es, wie immer in solchen Fällen, nicht an Gründen fehlen, denselben höchst gerecht und vortrefflich zu finden. Nur Eins wollen wir festhalten, und dies Eine müssen unsre Gegner selbst zugestehen, wenn sie anders nicht die Evidenz läugnen wollen: die 24 Artikel sind die Folge besondrer, aussergewöhnlicher, aus einer Verletzung des öffentlichen Rechts hervorgegangener Umstände, sie sind kein Vertrag der auf inneren Nothwendigkeiten in den Beziehungen oder dem Bestande der dabei betheiligten Parthien sich gründet.

Nun denn, was die Umstände gemacht haben, das können die Umstände auch wieder zerstören!

Belgien, besiegt, innerlich aufgelöst, ohne Mittelpunkt, ohne wohlorganisirte Verwaltung, musste die 24 Artikel hinnehmen, sie verwerfen, wäre Selbstmord gewesen und dazu kann keine Nation verpflichtet seyn. Belgien dagegen im Jahre 1838, in jeder Weise erstarkt, eine treffliche, vollkommen gerüstete Armee besitzend, vollständig organisirt in allen Zweigen der Verwaltung, Handel und Industrie in nie gesehenem Flor, mit einem wohlbegründeten Kredit, das Land mit ungeheuchelter Liebe an dem König seiner Wahl hängend, alle Klassen der Nation fest um den Thron sich schaarend, Belgien mit einem Worte, im Stande sich den bestorganisirten, den bestverwalteten Staaten



an die Seite zu stellen, Belgien kann jenen Vertrag sich nicht mehr auferlegen lassen. Die Umstände aus denen die 24 Artikel hervorgingen, bestehen schon seit Jahren nicht mehr, und mit ihrem Verschwinden ist die Basis des Vertrags selbst verschwunden, der nur ausführbar war, so lange die Verhältnisse, die ihn hervorgerufen, Gewalt hatten.

Im Jahre 1806 war Preussen der Gewalt der französischen Waffen unterlegen, der Sieger legte dem Fortbestehen des gänzlich aufgelösten Staats die härtesten Bedingungen auf, er verlor einen Theil seines Gebietes, ungeheure Contributionen und andere Lasten wurden ihm aufgebürdet. Nehmen wir an, dass durch irgend welche Umstände, der Tilsiter Vertrag nachdem Preussen ihn angenommen, nicht zur Ausführung gekommen, sondern der Staat 6 Jahre hindurch in seinen alten Grenzen und den Verhältnissen geblieben sey, in denen er sich vor dem Friedensschluss befunden, und dass Preussen diese Zeit benutzt um sich innerlich und äusserlich so stark zu organisieren, wie Belgien es gethan. Was würde die Regierung wohl erwiedert haben, wenn nach Verlauf dieser 6 Jahre, als die Armee reorganisirt war, die Finanzen sich in erwünschtem Zustande befanden und alle Klassen der Nation von den wärmsten, patriotischsten Gesinnungen erfüllt waren, wenn man unter solchen Verhältnissen die Vollziehung des vor 6 Jahren in Folge ihrer Niederlage, und um dem gänzlichen Untergange zu entgehen, abgeschlossenen Tilsiter Friedens verlangt hätte? Hätte nicht vom Niemen bis an die Elbe die Nation sich wie ein Mann erhoben, um dagegen zu protestiren, hätte die Regierung es sich nicht zur heiligsten Pflicht machen müssen, aus allen ihren Kräften und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, sich einem solchen Ansinnen zu widersetzen? Und man will Belgien jetzt zwingen, sich einem ähnlichen ohne Widerrede zu

unterwerfen! Wo bleibt da die Gerechtigkeit, die Nationen untereinander sich eben so gut schulden, wie Individuen.

Die Völker haben ihre Gewissen so gut wie die einzelnen Menschen, sie haben Pflichten gegen sich selbst, die sie eben so wenig wie der einzelne Mensch ungestraft verletzen dürfen. Eine der hauptsächlichsten dieser Pflichten ist, dass keine Nation gegen ihre eigene Ehre sündigt, dass sie nicht vor ihrem eigenen Gewissen erröthe. Belgien würde aber gegen seine Ehre sündigen, es müsste vor sich selbst erröthen, wollte es sich jetzt noch die 24 Artikel ohne Widerspruch auferlegen lassen. Der Gewalt kann es weichen, denn noch einmal, keine Nation ist zum Selbstmorde verpflichtet, aber den Forderungen seines Gewissens Schweigen aufzuerlegen, ist weder die Konferenz noch irgend eine andre Macht im Stande.

Fassen wir nun das bisher Gesagte zusammen: der Vertrag der 24 Artikel ist aus Umständen hervorgegangen, die einer rechtlichen Grundlage ermangeln, Umstände die Belgien entgelten musste, ohne dass es sie in irgend einer Weise verschuldet hätte. Zwischen diesen Vertrag und einen gänzlichen Untergang gestellt, musste Belgien denselben annehmen, weil Selbsterhaltung seine erste Pflicht war. Es unterwarf sich der beschränkten Existenz, welche die 24 Artikel ihm auferlegen, weil die Partheilichkeit der Schiedsrichter, deren Spruch es sich unterziehen musste, ihm keine andere zugesiehet wollte. Aber sein Gegner will auch diese nicht einmal ihm gestatten. Umsonst versucht Europa den starren Sinn desselben zu beugen, als man gewahr wird, dass alle Bemühungen, den König von Holland zur Annahme des für ihn doch so günstigen Vertrages zu bewegen, vergeblich bleiben, sichern die beiden Mächte, die am unmittelbarsten und nächsten bei der belgischen Frage theilhaftig sind, Frank-

reich und England, die Fortdauer der Waffenruhe und den vorläufigen Besitz dessen was Belgien inne hat, bis zum Abschluss des definitiven Vertrags; Holland selbst erkennt diese Bestimmungen an. Länger als 5 Jahre hindurch bleiben die Sachen in diesem Zustande, Belgien benutzt diese Zeit, um Europa zu beweisen, dass es des Platzes, den es in demselben einnimmt, würdig ist, trotz der Unsicherheit seiner äusseren Verhältnisse, die ihm die Beibehaltung des lästigsten und kostspieligsten Kriegszustandes zur Pflicht machen, gelingt es ihm durch ausserordentliche Anstrengungen seine inneren Verhältnisse zu befestigen, seinen Wohlstand zu mehren, sich den bestverwalteten, den blühendsten Staaten an die Seite zu setzen.

Zuerst unter den Staaten des Kontinents führt es ein grosses und bewunderungswürdiges System von Verbindungen aus, und bietet seinen Nachbarn in Süd und West die Hand zur Anknüpfung engster Beziehungen, es weiss bei den freisten Institutionen, die Europa kennt, die Ordnung nicht allein aufrecht zu erhalten sondern auch dauernd zu befestigen, und giebt so ein herrliches Beispiel von dem was eine Nation durch festen Willen, unermüdlichen Fleiss, bei einsichtsvoller Leitung und Einheit der patriotischen Gesinnung vermag. Und nun am Schlusse fünf so vollbrachter Jahre, als sein Gegner erklärt, er wolle jetzt den früher verworfenen Vertrag annehmen, soll Belgien mit einemmale Alles aufgeben was es mit mühsamster Anstrengung sich erworben, es soll die schönsten Früchte seines Fleisses verlieren, sein Gebiet soll zerstückelt, sein Nationalreichthum zerstört werden, es soll aus der Mitte des Wohlstandes, zu jener beschränkten und bedrängten Existenz herabsteigen, die ihm die 24 Artikel auferlegen, weil es sich ihnen in einem Augenblick unterworfen hat, wo ihm keine andere Möglichkeit zu bestehen gegeben war. Ist das ge-

recht, ist das die Gerechtigkeit die den Völkern und den Regierungen des 19ten Jahrhunderts geziemt und kann Deutschland je wollen, dass Belgien gezwungen wird, etwas zu thun, was jeder, auch der kleinste deutsche Staat mit Unwillen zurückweisen würde, wollte man es ihm zumuthen!

Wo ist die öffentliche Meinung, die ohne vorgefasste Ansicht, die Dinge sehend wie sie sind, und die Wahrheit nicht dem Ansehn der Person opfernd, dergleichen billigen könnte?

Und nun behaupte man nicht etwa, dass der Grundsatz auf welchen Belgien sich beruft, um die 24 Artikel in ihrer jetzigen Gestalt zurückzuweisen, neu und unerhört, dass er ohne Beispiel in der Geschichte der völkerrechtlichen Verträge sey. Zu allen Zeiten und in allen Schulen des öffentlichen Rechts hat man anerkannt, dass das Vorhandenseyn der Umstände aus denen ein Vertrag hervorging, unter denen er abgeschlossen wurde, eine Hauptbedingung seiner Gültigkeit ist, und die ausgezeichnetsten Lehrer des Völkerrechts sind einverstanden, dass in jeder Uebereinkunft zwischen Nationen die Klausel: «*rebus sic stantibus*,» wie das ältere Recht sich ausdrückte, stillschweigend enthalten sey (1).

(1) Wir können nicht umhin, hier uns auf die Autorität eines Mannes zu berufen, dem man doch wahrlich nicht subversive oder revolutionäre Doktrinen vorwerfen wird; wir meinen den *Professor von Dresch*, früheren Senior der juristischen Fakultät an der Universität zu München, der in seiner von der Universität zu Landshut, der man doch, so lange sie bestand, gewiss eben so wenig staatsgefährliche Tendenzen zur Last legen kann, im Jahre 1808 gekrönten Preisschrift «*Ueber die Dauer der Völkerverträge*.» Seite 192, § 78. sich wörtlich so äussert: «*Clausula, rebus sic stantibus*. Diese Klausel hat bei völkerrechtlichen Verträgen die unbedingtste Anwendung und den Sinn: Dass jeder Vertrag, der durch Anwendung der Umstände aufgehört hat, zur Sicherheit zu führen, oder diese geradezu bedroht, als widersprechend mit der Bestimmung der Staaten, nichtig sey. *Qui per foedus*,

Wir wollen uns begnügen, aus der Geschichte der Verträge nur ein Beispiel von der Geltendmachung dieses Prinzips anzuführen, das uns schlagend erscheint und auf den gegebenen Fall noch um so mehr anwendbar ist, als es von einer der Mächte gegeben wurde, die bei der Festsetzung der 24 Artikel mitgewirkt haben, und welche jetzt, trägt anders das Gerücht nicht, den Forderungen Belgiens sich weniger geneigt zeigen.

Jedermann weiss, dass nach dem Tode Karls des Sechsten die Ausführung der pragmatischen Sanktion, kraft welcher Maria Theresia ihrem Vater in der Souveränität über die kaiserlichen Erblande folgte, Veranlassung zu dem langwierigen österreichischen Successionskriege wurde. Die Besitzungen des Erzhauses in Italien wurden besonders von Spanien und Neapel in Anspruch und zum Theil auch in Besitz genommen, und die Königin von Ungarn und Böhmen, musste um dringender Gefahr zu entgehen, auf Anrathen Englands, den König von Sardinien für sich zu gewinnen suchen, den Frankreich und Spanien gegen Oesterreich zu stimmen sich bemühten. Zu diesem Zwecke schloss Maria Theresia im September 1743 zu Worms einen Vertrag mit England und Sardinien, in welchem Oesterreich dem Könige von Sardinien mehrere Gebietsheile ihrer italienischen Staaten abtrat, um denselben für den Beistand den er ihm schon geleistet hatte und den dasselbe noch ferner und in einem ausgedehnteren Maasse von ihm verlangte, zu entschädigen, und

*quod mutatis alterius rationibus expirat, damnum capit, habet quod sibi imputet, quod non accuratius socii sui conditionem perspexerit.* (Pufendorf, J. N. et G., l. XII, c. V, § 1.) Widerspricht ein Vertrag der Sicherheit eines Staates, so rechtfertigt dasselbe Prinzip, (das unveräusserliche Urrecht auf Sicherheit) welches seine Abschliessung gebot, jetzt seine Auflösung: *nam cum rex nemini propius teneatur, quam suis civibus, non potest extraneo valide promittere, quod cum eorum utilitate aperto pugnat.* (Pufendorf, l. I.) Ob nun der Widerspruch sich gleich Anfangs, oder erst in der Folge ergab, ist gleichgültig, da ein

ihm zugleich die Mittel zu geben, sich dem weiteren Vordringen der Feinde Oesterreichs in Italien zu widersetzen (1). Dieser Zweck wurde auch erreicht, obgleich

Vertrag nur dann wahrhaft bindend ist, wenn er die Grenzen der königlichen Gewalt nicht überschreitend, durch das Wohl der Nation, d. h. als Bedingung zur Realisirung der Staatszwecke, begründet ist.»

(1) Die Art und Weise in welcher in dem Vertrage die Abtretung der bezeichneten Landestheile geschieht, ist zu merkwürdig, als dass wir nicht die wichtigsten Stellen desselben hier anführen sollten: En considération du zèle (heisst es im 9ten Artikel des Wormser Vertrages, bei Wenk: Codex Juris Gentium I. p. 688.) et de la générosité avec lesquels S. M. le roi de Sardaigne a bien voulu exposer sa personne et ses états pour la cause publique et pour celle de Sa Majesté la Reine de Hongrie et de Bohême et pour la très Sérénissime maison d'Autriche en particulier et pour les secours efficaces que ladite cause a déjà reçus de lui; en considération pareillement des engagements onéreux d'assistance et de perpétuelle garantie qu'il a contractés avec Elle dans la présente alliance, Sa Majesté la Reine de Hongrie et de Bohême pour Elle, ses héritiers et successeurs, cèdent et transfèrent dès à présent et et pour toujours à Sa Majesté le Roi de Sardaigne ses héritiers et successeurs, pour être unis à ses autres états, le district de Vigevano appelé le Vigévanasco, la partie du duché de Pavie, qui est située entre le Pô et le Tessin; de manière que le Tessin formera à l'avenir au milieu de son courant la séparation et les limites des états respectifs. De plus, l'autre partie du duché de Pavie, au-delà du Pô, Robbio et son territoire y étant compris, la ville de Plaisance, etc. — Enfin la partie du pays d'Anghiera, située sur l'état de Milan, tel nom particulier qu'on puisse lui donner, etc. — Qu'il jouira desdits pays en pleine propriété et souveraineté, comme Sa Majesté la Reine de Hongrie et ses prédécesseurs en ont joui jusqu'ici, lesquels pays S. M. de Hongrie démembre pour toujours de ses pays héréditaires et de l'état de Milan, dérogeant pour cet effet, autant qu'il sera besoin, à toute chose qui puisse en aucune manière être contraire à ceci, sauf toujours la juridiction directe de l'empire. «Und nun vergleiche man damit die Erklärung Oesterreichs, die Graf Kaunitz, fünf Jahre später, im Namen der Kaiserin, dem Aachener Kongress vorlegte, und wo es wörtlich heisst: Le soussigné déclare néanmoins que Sa Majesté Impériale n'entend point donner les mains à cet établissement, sur le pied sous mentionné (de la maison de Bourbon en Italie), que sous la condition bien

mit wechselndem Kriegsglücke, gelang es den Verbündeten doch, die Fortschritte der Spanier und Franzosen aufzuhalten. Als nun im Jahre 1748, die kriegführenden Mächte, des langjährigen Streites müde, sich über die Präliminarien des bald darauf folgenden Aachener Friedens vereinigten, und in dem 7ten Artikel dieser Präliminarien der König von Sardinien in dem Besitze der 1743 durch den Wormser Vertrag von Oesterreich abgetretenen Länder erhalten wurde, so protestirte Oesterreich feierlich gegen diese früher von ihm zugestandene, ratifizierte, in jeder Weise gültige Abtretung, für die der König von Sardinien ausserdem noch den Besitzstand seit dem Wormser Vertrag anführen konnte, aus dem einzigen Grunde, *dass die Umstände, welche jene Abtretung veranlasst hätten, im Augenblick der Abschliessung des Friedens nicht mehr bestanden.* Diese Protestation ist ein höchst merkwürdiges Dokument, dessen bezeichnendste Stelle wir nicht umhin können, hier anzuführen: « Il est tout évident, que les hauts contractans du traité de Worms, n'étant entrés dans les engagements de ce traité,

expresse et autrement pas, que toutes les cessions qu'elle a faites par le traité de Worms, en faveur de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, soient revoquées, annullées, anéanties, et Sa Majesté l'Impératrice rétablie dans la possession actuelle des villes, terres et districts qui font l'objet des mêmes cessions. Il est tout évident que les hauts contractans du traité de Worms, n'étant entrés dans les engagements de ce traité que dans la vue d'empêcher un établissement de la maison de Bourbon en Italie, et l'Impératrice en particulier n'ayant été obligée à faire les cessions dont il s'agit, que par ce motif et par la considération des avantages qu'on lui promettait en échange, la raison et l'équité ne permettent pas que Sa Majesté soit tenue aux engagements, qui lui sont onéreux, tandis qu'au lieu de lui procurer les avantages qui étaient stipulés en sa faveur, l'on renverse directement le but, la base et le fondement du traité, par les nouveaux sacrifices, que l'on veut exiger de Sa Majesté pour l'établissement de l'Infant.

que dans la vue d'empêcher un établissement de la maison de Bourbon en Italie, et l'Impératrice en particulier n'ayant été obligée à faire les cessions dont il s'agit, que par ce motif et par la considération des avantages, qu'on lui promettait en échange, *la raison et l'équité ne permettent pas, que S. M. soit tenue aux engagements, qui lui sont onéreux, etc.*

Kann Belgien diese Protestation Oesterreichs nicht Wort für Wort zu der seinigen machen. Es musste die 24 Artikel annehmen, und zu den Opfern die sie ihm auferlegten sich bereitwillig erklären, weil die Lage in der es sich befand, ihm daraus eine Nothwendigkeit machte; eben so wie Maria Theresia den Vertrag von Worms und die darin stipulirten Abtretungen unterzeichnete, weil die Umstände, in denen sie war, ihr es geboten. Hätte Belgien die 24 Artikel nicht angenommen, so war der Verlust seiner Selbstständigkeit mehr als wahrscheinlich; hätte Oesterreich den Vertrag von Worms nicht unterzeichnet, so war der Verlust seiner italienischen Besitzungen fast gewiss. Mit demselben Rechte mit dem Oesterreich gegen diesen Vertrag protestirte, als es des Königs von Sardinien nicht mehr bedurfte, um seine Herrschaft in Italien zu retten, mit demselben Rechte und auf Oesterreichs Beispiel sich stützend, protestirt Belgien gegen die 24 Artikel, da es dieses Vertrags nicht mehr bedarf, um seine Selbstständigkeit zu behaupten.

Aus dem Gesagten erhellt des Bestehen eines allgemeinen völkerrechtlichen Interesses der Gerechtigkeit, welches sich der Ausführung der 24 Artikel ohne alle Modifikationen, ihrer Anwendung auf die jetzigen Verhältnisse Belgiens entgegensetzt. Deutschland theilt dasselbe mit allen Nationen, welche direkt zur Lösung der belgischen Frage mitwirken; es sind aber ausserdem mehrere gewichtige Gründe vorhanden, nach welchen die Vollziehung der 24 Artikel als den deutschen Interessen



im Besondern , nichts weniger als günstig erscheint. Diese Gründe sind doppelter Natur , einmal beziehen sie sich auf das politische Interesse Deutschlands und dann auf sein materielles. Untersuchen wir zunächst die Ersteren.

Das politische Interesse Deutschlands ist mehrfacher Art , ein inneres und ein äusseres. Das erste steht mit der belgischen Frage nicht in unmittelbarer Beziehung. Wenn die innern politischen Verhältnisse Deutschlands , wie die einer jeden grössern Nation , sich auch nicht äusseren Einwirkungen , dem Einflusse der Nachbarn entziehen können , so übt Belgien doch keine so direkte und besonders keine so umfassende Wirksamkeit darauf aus , dass irgend welche , selbst der unbedeutenderen Zustände unsrer innern Politik , davon wesentlich berührt und modifizirt werden könnten. Anders ist es mit dem äussern politischen Interesse , für welches die Beziehungen zu Belgien , der Zustand und das Verhalten dieses Landes zu Deutschland , von der höchsten und folgenreichsten Wichtigkeit sind.

Niemand wird leugnen , dass das erste und hauptsächlichste politische Interesse Deutschlands nach aussen hin , die Bewahrung seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seinen Nachbarn gegenüber ist. Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse Deutschlands zu den Nachbarländern , so stellt sich sogleich heraus , dass in Osten und in Westen das Land von seinen Nachbarn mehr beeinflusst wird , als es sie beeinflusst , während im Norden und Süden wegen der geringeren Bedeutung der Grenzkräfte , die Einwirkung Deutschlands theils überwiegend ist , theils seine Unabhängigkeit in keiner Weise gefährdet erscheint. Weil nun aber der Nachbar im Westen mindestens eben so stark und mächtig ist , wie Deutschland selbst , und der im Osten an materiel-ler Gewalt bei weitem uns übertrifft , so leuchtet von

selbst ein, dass auf beiden Punkten die hauptsächlichsten Bestrebungen unsrer Politik dahin gehen müssen, uns feste Grenzen und in den Bewohnern der Grenzländer uns treue, unsrer Sache ergebene Vorkämpfer, für den Fall der Noth, zu sichern. Nur so wird es uns gelingen, unsre Unabhängigkeit gegen Frankreich sowohl wie gegen Russland zu bewahren.

Was hat man nun in dieser Beziehung gethan, welchem Systeme ist man gefolgt? An der östlichen Grenze hat man die eigenen politischen Interessen mit denen des Nachbarn so viel als möglich zu identifizieren gesucht. Anstatt an der Wiedergeburt einer Nation zu arbeiten, die in ihrer Selbstständigkeit befestigt und kräftig organisirt, den besten Schutz, das sicherste Bollwerk gegen die immer drohender werdenden Fortschritte des Nachbarn gebildet hätte, hat man es vorgezogen, zur Zerstörung dieser Nationalität thätig beizutragen; man hat ihr Land zerstückelt, es mit dem Nachbar getheilt, und sich vor allem zu vergrößern gesucht. Doch diese Vergrößerung ist auf Kosten der eigenen Sicherheit und Wohlfahrt geschehen, und ihre verderblichen Folgen werden von Tage zu Tage einleuchtender werden. Auf Kosten der eigenen Sicherheit, denn anstatt einer Bevölkerung, die aus Ueberzeugung und mit Hingebung der deutschen Sache zugehen, sie im Falle eines Angriffs kräftigst zu vertheidigen bereit ist, hat man ein unzufriedenes, seinen Unwillen und seine Abneigung kaum verbergendes Land gewonnen, das seine alte Selbstständigkeit, seine so tief eingeprägte Nationalität, trotz aller Versuche und aller Bemühungen, es zu verdeutschen, noch auf lange hin nicht vergessen wird. Auf Kosten der eigenen Wohlfahrt, denn dem einseitig aufgefassten politischen Interesse sind alle materiellen Interessen des östlichen Deutschlands zum Opfer gebracht. Russland bedarf für seine erst entstehende

Industrie sowohl wie für seinen Handel, der strengsten Abschliessung, der striktesten Anwendung des Prohibitivsystems gegen Deutschland hin. Die Konkurrenz mit fremden Produkten auf seinen eigenen Märkten des Innern wäre das Todesurtheil für seine Produzenten. Darum verschliesst Russland hermetisch seine Grenzen, und lässt sie in ihrer ganzen Ausdehnung, mitten im tiefsten Frieden von einem militärischen Kordon bewachen, der der chinesischen Mauer vergleichbar, jede Verbindung von Land zu Land unmöglich macht. Dadurch hat es den materiellen Interessen der östlichen Provinzen Deutschlands zwei gleich verderbliche Wunden geschlagen. Indem es den Produkten dieser Länder den Eingang in seine Staaten verschliesst, beraubt es sie ihres nächsten, natürlichsten und vortheilhaftesten Debouché's und wirft sie einer Verarmung entgegen, die täglich grössere Fortschritte macht und wahrlich nicht zu den geringsten Sorgen der preussischen Regierung gehört. Dann aber auch verbietet es, um auf den orientalischen Märkten, besonders an der Nordgrenze China's, in Kiachta und sonst, nach denen die Hauptrichtung seines Handels sich hinzieht, ohne Konkurrenten zu seyn, den Transit für die Nachbarstaaten, und verschliesst diesen so eine Quelle reichen Gewinns und eine Gelegenheit sicheren und bedeutenden Absatzes.

So trägt das an der östlichen Grenze Deutschlands befolgte System in doppelter Beziehung verhängnissvolle Früchte, es vernichtet den Wohlstand der Grenzländer und führt einen Zustand politischer Unbehaglichkeit bei ihren Bewohnern herbei, der nichts weniger als beruhigend und Sicherheit gewährend für die Folge erscheint (1).

(1) Die Verarmung der östlichen Provinzen Preussens, ist eine Thatsache, die zu allgemein bekannt und zu offiziell festgestellt ist, als dass es hier weitläufiger Beweise bedürfte. Nur auf Eins möchten wir

**An der westlichen Grenze gestalten sich die Verhältnisse der äussern Politik anders. Hier hat Deutschland**

aufmerksam machen, was weniger beachtet wird, aber nicht minder sicher erscheint und die Richtigkeit unsrer Ansicht von den Ursachen dieser Verarmung bewährt. Die verderblichen Folgen des an den östlichen Grenzen befolgten Systems scheinen sich nämlich nicht auf die Ostseeländer allein zu beschränken, sondern sich auch auf die früher so blühenden und reichen schlesischen Provinzen, in den Theilen besonders, die an das russische Polen grenzen, zu erstrecken. Darf man anders den bis jetzt nicht widerlegten Versicherungen eines Korrespondenten der allgemeinen Zeitung trauen, so ist die Noth in Schlesien noch grösser als in Ostpreussen. Was diesen Versicherungen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit giebt, ist dass sie aus Berlin selbst kommen; und ausserdem von vielen andern Seiten her, durch andre Organe der Presse bestätigt werden. Diese Aeusserungen sind zu merkwürdig, als dass wir uns enthalten sollten, die bezeichnendste Stelle hier anzuführen. In Nr. 222 der Augsburger Allgemeinen Zeitung heisst es nämlich in einem Schreiben aus Berlin vom 1sten August, wie folgt: « In unserm schlesischen Gebirge, wo die Einwohner so gut und brav sind, herrscht die bitterste Noth; ihre Nahrung besteht das ganze Jahr hindurch nur aus Kartoffeln und saurer Milch und die Kleidung ist von der grössten Art. Diese auffallende Verarmung ist von einigen Menschenfreunden, die aus eigener Anschauung berichten können, zur öffentlichen Sprache gebracht worden, und hierin findet man schon eine Beruhigung für die Zukunft. Der Grund eines solchen Elends ist wohl ein doppelter, theils liegt derselbe in der Abnahme des Leinwandhandels, theils in der gänzlichen Vernichtung des preussischen Tuchhandels über Russland nach China. Früher gingen nach diesem Lande aus Schlesien allein für 9 Millionen Thaler (33,750,000 Franken) grobe preussische Tücher und jetzt nicht der dreissigste Theil davon, da der Weg über Kanton beinahe gar nicht benutzt wird. » Wir fragen, kann man sprechendere Fakta finden und was soll man von der Lage jener unglücklichen Provinzen im Allgemeinen denken, wenn ein einzelner Industriezweig auf ein Dreissigstel seiner frühern Bedeutung zurückgeführt, schon so viel Elend und Noth hervorbringt, und besonders, wenn man beachtet, dass durch ihre natürliche Lage, die Beschaffenheit ihrer Produkte und die seit Jahrhunderten bestehenden Verbindungen, jene Länder hauptsächlich auf den Osten für den Absatz ihrer Erzeugnisse angewiesen sind.

für den Augenblick noch keine Uebermacht zu fürchten, es kann zwischen verschiedenen Systemen wählen, wenn es sich handelt durch eine neue definitive Kombination das alte System zu ersetzen, dessen Ausdruck die Schöpfung des Königsreichs der vereinigten Niederlande war, und das die Julirevolution und die Septembertage zerstörten. Die Frage, was hier das äussere politische Interesse Deutschlands zu thun erheischt, ist verwickelt und eine Menge von Umständen tragen dazu bei, ihre Lösung schwierig zu machen. Wir wollen, um den eigentlichen Hauptpunkt sogleich ins Auge zu fassen, vor allem das Prinzip aussprechen, das uns diese ganze Diskussion zu beherrschen scheint, und nach welchem, wie wir glauben, die Verhältnisse Deutschlands zu seinen westlichen Nachbarn geordnet werden müssen. Es ist der Grundsatz des vollkommensten Gleichgewichts zwischen Deutschland und Frankreich, eines Gleichgewichts, dessen Schlüssel in Belgien liegt.

Mögen neuere politische Schulen das Prinzip des Gleichgewichts in seiner Anwendung auf das europäische Staatensystem im Allgemeinen, oder auf einzelne Theile desselben, auch noch so sehr bestritten, es für veraltet und nicht auf die neueren Zustände passend, erklärt haben, wir sind jedoch fest überzeugt, dass, je mehr man auf die Natur des Verhältnisses zwischen Frankreich und Deutschland eingeht, je mehr man besonders Wesen und Beschaffenheit der Beziehungen und Verbindungen betrachtet, die zwischen beiden Nationen seit dem Frieden von 1815 sich gebildet haben, desto mehr wird man von der Nothwendigkeit dieses Systems durchdrungen werden. Mag es auf anderen Punkten Europa's weniger zulässig seyn, mag das Interesse der Civilisation anderswo andre Kombinationen erheischen, zwischen Frankreich und Deutschland ist das möglichst vollkommene Gleichgewicht, das einzige beiden Nationen er-

spriessliche Verhältniss, das einzige, welches den Frieden des Kontinents auf dauernde Weise sichert. Die Aufgabe der neuern Zeit, der Fortschritt den sie zu realisiren hat, besteht in der Annäherung der verschiedenen Zweige der grossen europäischen Völkerfamilie, in ihrer gegenseitigen Durchdringung, in der Bildung gemeinschaftlicher Interessen, der Förderung gemeinschaftlichen Lebens, der Erweiterung und festeren Begründung der Kultur, der Wiederbelebung des religiösen Elements in der Gesellschaft, der Verbesserung des moralischen und materiellen Zustandes der Massen; das Alles ist nur durch den Frieden und in ihm möglich, und der Friede selbst hat zur Bedingung: Anerkennung gegenseitiger Rechte, gegenseitigen Besitzstandes, vollkommene Abwesenheit jeder Idee von Eroberung, Erweiterung oder Vergrösserung, wodurch irgend eine erworbene Selbstständigkeit gefährdet würde. Weil die Völker jenen Fortschritt wollen, darum, nur darum hat der Zusammenstoss entgegengesetzter Prinzipien im Jahre 1830 nicht zum Kriege geführt. Die Regierungen Deutschlands sowohl wie die Frankreichs haben die Nothwendigkeit einer friedlichen Lösung der Schwierigkeiten anerkannt, weil sie auf gleiche Weise im Interesse Aller war, und die Völker selbst haben dem Bestreben ihrer Herrscher eine letzte und feierliche Sanktion gegeben, denn der Wille friedlicher Annäherung auf allen Gebieten des Lebens zwischen Frankreich und Deutschland ist nie so entschieden, und so vollständig ausgesprochen worden, als in den letztverflossenen Jahren. Dieser gegenseitige Wille und die Betrachtung, dass keine der beiden Nationen ein so entschiedenes Uebergewicht über die andere hat, dass sie mit Sicherheit des Erfolgs der andern einen Prinzipien- oder einen Eroberungskrieg machen könnte, — sind die Basen, auf de-

nen das faktisch und äusserlich bestehende System des Gleichgewichts innerlich und moralisch beruht.

Dies Gleichgewicht zwischen Frankreich und Deutschland, ist nicht eher möglich geworden, als bis das Uebergewicht des einen Landes über das andere aufgehört hatte; es ist eine Schöpfung der Ereignisse von 1830. Die Begebenheiten selbst haben zu diesem Resultate geführt, und dasselbe leugnen, heisst das Ziel verkennen, nach dem die Geschichte beider Länder seit den letzten drei Jahrhunderten strebt.

Jedermann weiss, dass seit dem Ende des 16. Jahrhunderts der letzte und endliche Zweck der gesammten europäischen Politik die Herstellung und Aufrechthaltung des Gleichgewichts unter den Staaten des Welttheils war. Alle Mächte, die grossen sowohl wie die kleinen, sahen darin eine Aufgabe, von deren Erfüllung ihr eigenes Bestehen, die Sicherheit ihrer Gewalt und ihres Besitzes abhingen. Alle Maasregeln, welche zur Erreichung dieses Zweckes führen konnten, wurden als rechtmässig und erlaubt, ja als nothwendig und geboten betrachtet, mochten sie auch noch so sehr im Widerspruch mit den allgemein angenommenen Grundsätzen des öffentlichen Rechts stehen. Die heiligsten Verpflichtungen, die feierlichsten Versprechungen, rechtlich und förmlich eingegangene Verbindlichkeiten, öffentliche Verträge, in jeder Weise sanktionirte und beschworne Bündnisse, Alles trat in den Hintergrund, wurde bei Seite gesetzt, vergessen, mit Füßen getreten, sobald es mit diesem Zwecke stritt, und seiner Realisirung als ein Hinderniss in den Weg trat. Man kann, ohne Furcht widersprochen zu werden, behaupten, dass eine jede der Nationen Europa's im Laufe der drei letzten Jahrhunderte ein- oder mehreremal ein beschwornes Bündnis verletzt, einen Vertrag nicht gehalten, einem gegebenen Worte untreu geworden ist, weil das Inte-

resse der Aufrechthaltung des Gleichgewichts es zu erreichen schien.

Nichts ist leichter als dies durch Beispiele zu belegen. In der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts rangen Franz der Erste und Karl der Fünfte um den politischen Supremat in Europa. England, der römische Hof, Venedig, Genua, Florenz und Mailand hatten sich, die immer wachsende Macht Frankreichs fürchtend, dem Kaiser zu jedem Beistande gegen seinen Feind, der auch der ihrige war, verbrieft und verbündet. Als das Kriegsglück sich für Karl erklärte und sein königlicher Gegner gefangen und tief gedemüthigt wurde, fürchtete eine jede dieser Mächte für ihre eigene Sicherheit, die durch den bedeutenden Zusatz der kaiserlichen Macht gefährdet schien. Vertrag und Verpflichtung wurden vergessen und die eben noch mit dem Kaiser verbündet waren, schlossen jetzt gegen ihn ein Bündniss ab. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bedrohen die mit Erfolg gekrönten Bestrebungen Ludwigs XIV, die spanische und die französische Krone in seiner Familie zu vereinigen, das Gleichgewicht der europäischen Staaten; England, Holland und Oesterreich verbinden sich gegen den gemeinschaftlichen Feind, der die Sicherheit aller in Gefahr setzt, und verpflichten sich, wie sie bei einem frühern Bündniss gegen Frankreich, das durch den Ryswicker Frieden aufgelöst wurde, schon gethan hatten, nicht einzeln, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Könige zu unterhandeln. Aber im Jahre 1711 stirbt Joseph I, sein Nachfolger Karl VI, ist zugleich der Prinz, dem der spanische Thron zufallen musste, wenn der Zweck des Bündnisses, die Vertreibung der Bourbons aus Spanien erreicht wurde. Nun erscheint die Macht des habsburgischen Hauses zu gross, das Gleichgewicht auf einer andern Seite eben so und noch mehr gefährdet, als da die französischen und die spanischen Bourbonen



sich gegenseitig das Erbfolgerecht in Frankreich und Spanien zusicherten. Die eingegangenen Verpflichtungen verlieren dadurch ihre bindende Kraft, England schliesst einen Separatfrieden mit Ludwig XIV und Philipp dem V, Holland thut desgleichen, und als der Utrechter Kongress beginnt, steht Oesterreich von seinen Bundesgenossen verlassen allein der bourbonischen Macht gegenüber.

Von dem Standpunkte des politischen Interesses aus kann man ernstlich kaum daran denken, dergleichen zu tadeln und was beweisen alle diese Verletzungen eingegangener Verbindlichkeiten, was alle diese Wortbrüchigkeiten von Nation zu Nation anders, als dass die Nothwendigkeit der Bewahrung des Gleichgewichts und die Pflicht der eigenen Sicherung Rechte giebt, von so gebietender Art, dass alle andern Rechte und die Pflichten, die daraus hervorgehen, davor verschwinden.

Die eigenthümliche Lage der europäischen Staaten und der besondre Entwicklungsgang den die grösseren derselben seit dem sechszehnten Jahrhundert genommen haben, bringen es mit sich, dass seitdem England durch seinen überseeischen Besitz, und die Regierung seiner Kolonien abgezogen, den Kontinentalverhältnissen eine wenn auch immer noch sehr grosse, stets doch aber getheilte Aufmerksamkeit zuwendet, die spanische Macht in sich selbst zusammengefallen, aufgehört hat, auf den Gang der europäischen Angelegenheiten einen unmittelbaren und tiefgreifenden Einfluss auszuüben, Schweden, von der eine Zeitlang behaupteten Höhe auf den zweiten Rang unter den Mächten zurückgetreten ist, — dass seit jener Zeit und in Folge der eben angedeuteten Verhältnisse, die Frage des Gleichgewichts auf dem europäischen Kontinent sich hauptsächlich um das Verhältniss zwischen Frankreich und Deutschland dreht. Ja man kann mit vollem Rechte sagen, dass seit Ludwig dem

XIV bis zur französischen Revolution, alle auf das allgemeine europäische Gleichgewicht bezüglichen Fragen von jenen beiden Ländern ausgestritten und entschieden sind, und die andern Mächte, obgleich wesentlich und unmittelbar dabei betheiligt, selten die Haupt- meistens sekundäre Rollen bei der Entscheidung gespielt haben. Es genügt, auf die beiden hauptsächlichsten, im Interesse des Gleichgewichts stattgehabten Konflikte der Staaten Europa's, auf den spanischen und österreichischen Erbfolgekrieg hinzuweisen. Während des ganzen 17ten und 18ten Jahrhunderts waren Frankreich und Deutschland so zu sagen, die Repräsentanten und Vorfechter des übrigen Europa's, in dieser grossen Frage.

So erklärt es sich, dass seit Ludwig XIV und früher schon bis auf die neuesten Zeiten, jedes der beiden Länder nach einem Uebergewicht über das andere gerungen hat, das ihm erlaubte, einen unmittelbaren und oft entscheidenden Einfluss auf die Angelegenheiten des Nachbarn auszuüben. Frankreich war, wie nicht zu leugnen, der angreifende Theil, das lag nicht weniger in dem Charakter der Nation und der Politik ihrer Könige, wie in dem ganzen geschichtlichen Entwicklungsgange des Landes, das in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts zur politischen Einheit gelangt, sich äusserlich abrunden musste, wie es sich innerlich geeinigt hatte. Diese äussere Abrundung konnte natürlich nur auf Kosten der Nachbarn geschehen, Spanien und Deutschland waren die nothwendigen Feinde Frankreichs, so lange sie Burgund, die Franche-comté, Lothringen, das Elsass und die französischen Niederlande besaßen. Das innerlich uneinige Deutschland setzte den eroberungsüchtigen Bestrebungen des durch seine Einheit starken Frankreichs kein nationales Interesse, keine allgemeine, alle auf gleiche Weise begeisternde Idee, sondern nur die besonders oft entgegengesetzten Interessen seiner ver-

schiedenen Fürstenhäuser entgegen, die den Namen des Reichs oft auf unwürdige Weise missbrauchten. Als Frankreich sich am Rhein festgesetzt hatte, war ihm der Zugang zu Deutschland offen. Während des grössten Theiles des 18ten Jahrhunderts, bemächtigte es sich ausser seinem grossen moralischen und intellektuellen Einflusse, noch einer direkten politischen Einwirkung auf unsre Angelegenheiten. Französische Heere befanden sich Jahre lang im Herzen Deutschlands und halfen einem Theil der Nation den andern bekämpfen. Dieser Zustand der Dinge, wo der deutschen Selbstständigkeit, die aller tiefsten Wunden geschlagen wurden, erreichte seinen Höhepunkt in den Revolutionskriegen und während des Kaiserreichs. Die letzten Bollwerke Deutschlands gegen Frankreich, die Schweiz und die Niederlande fielen, seine westlichen Länder wurden entweder förmlich oder mit dem Anscheine der Selbstständigkeit dem Wesen nach, französische Provinzen.

Die Reaktion begann, als das Uebel und die Abhängigkeit den höchsten Grad erreicht hatten. Sie war fürchterlich, und schloss natürlich, als die deutschen Heere zweimal siegend in Paris eingezogen waren, jede Idee an eine Gleichstellung beider Länder aus. Den deutschen Völkern war das Andenken dessen, was sie von der französischen Herrschaft hatten dulden müssen, noch zu neu, ihre Stellung als Sieger zu verlockend, als dass der Wiener Kongress eine andre Politik als die der Gründung und Befestigung des Uebergewichts über Frankreich hätte befolgen können. Der Ausdruck dieser Politik, das Mittel, das angewendet wurde, um Frankreich im Zustande einer grossen Abhängigkeit zu erhalten, war die Errichtung des vereinigten Königreichs der Niederlande, dessen wahre Wichtigkeit und Bedeutung man erst erkannt haben würde, wenn es während seines Bestehens zu einer Kollision

zwischen Frankreich und Deutschland gekommen wäre. Dass trotz dieser Kombination, das Uebergewicht Deutschlands über Frankreich während der Restauration bei weitem weniger bedeutend war, davon ist die Ursache in dem allgemeinen politischen Zustand Europa's während dieser Zeit zu suchen. Deutschland und die mit ihm verbündeten Mächte waren zu sehr von den Bewegungen in ihren eigenen Staaten in Anspruch genommen, als dass sie an die Geltendmachung ihres Uebergewichts über Frankreich hätten denken können, und ausserdem waren sie um so weniger dazu veranlasst, als die französische Regierung ihnen durch die Bekämpfung des Liberalismus in Frankreich selbst die wesentlichsten Dienste leistete, und es bei weitem mehr in ihrem Interesse lag, dieselbe zu unterstützen und mit ihr gemeinschaftliche Sache zu machen, als sie zu schwächen oder in Abhängigkeit zu erhalten. Ganz anders würde sich nach der Juli-Revolution die Stellung der Mächte zu Frankreich gestaltet haben, wenn die Septembertage nicht das Königreich der Niederlande gebrochen hätten. Es ist schwer zu glauben, dass die Mächte dieselbe Politik, welche sie gegen Frankreich befolgt haben, eingeschlagen hätten, wenn Belgien bei Holland geblieben, die niederländische Armee die Vorhut der Allirten und die Nordgrenze Frankreichs der Angriffspunkt hätten werden können.

Durch die Herstellung Belgiens als unabhängiger Staat, wurde die Grenzstellung beider Länder, ihr gegenseitiges politisches Verhältniss vollkommen geändert. Das System des Uebergewichts über Frankreich durch die drohende Stellung an dem am meisten entblösten Theil seiner Grenze wurde unmöglich, und wenn man die anderweitigen Beziehungen beider Länder bedenkt, den deutlich ausgesprochenen Willen der Völker so wie die zum Theil wenigstens bezeugte Bereitwilligkeit der Re-

gierungen, so leuchtet ein, dass seit der Julirevolution der Augenblick gekommen ist, wo das Gleichgewicht zwischen beiden in moralischer, materieller und politischer Beziehung endlich an die Stelle des Ubergewichts der Einen über die Andere tritt. Dies Gleichgewicht ist im Interesse beider Nationen, seine dauerhafte Begründung ist eine der grössten Aufgaben der Zeit, von deren Erfüllung die Ruhe Europa's, das Gedeihen der Civilisation des Kontinents abhängt. Nur so können beide Länder nicht nur in ihren gegenseitigen Beziehungen, sondern auch in ihren innern Verhältnissen, zu der Ruhe und Stabilität gelangen, die sie beide anstreben, nur so kann Frankreich die Institutionen befestigen und ausbilden, die es der Julirevolution verdankt, nur so kann Deutschland zu der Verschmelzung seiner materiellen Interessen und zu der Einheit in seinen politischen Zuständen gelangen, von der die Zukunft seiner Nationalität abhängt.

Und dann vergesse man nicht, dass sich ausserdem noch ein höheres und allgemeineres Interesse an das Bestehen des Gleichgewichts zwischen Frankreich und Deutschland knüpft, ein Interesse, das die höchsten Beziehungen der europäischen Politik berührt und deshalb den dabei betheiligten Ländern in gewisser Weise ein Recht giebt, von Frankreich und Deutschland zu fordern, dass sie das Gleichgewicht einhalten. Von welchem Standpunkte man auch die Entwicklung Russlands seit Peter dem Grossen betrachten, welchen Hoffnungen oder welchen Befürchtungen man sich auch in Bezug auf das was Europa von Russland zu erwarten hat, hingeben möge, soviel muss immer zugestanden werden, dass es gegen alle historische Analogie wäre, wenn Russland nicht in einer gegebenen Zeit die vorherrschende Macht der alten Welt würde. In der Weise fortschreitend, wie es bisher gegangen ist, und besonders wenn das übrige Europa, wie es bisher gethan hat, die Be-

strebungen jenes, ohne es zu wollen, begünstigt, muss Russland nothwendiger Weise zu einer für seine Nachbarn drohenden Stellung gelangen. Nur Frankreich und Deutschland, gleichmächtig und darum im Stande ohne Gefahr für ihre gegenseitige Unabhängigkeit sich zu verbinden, vermögen alsdann ihm auf dem Kontinente das Gleichgewicht zu halten. Giebt Deutschland seine Grenze im Westen an Frankreich hin, so beraubt es sich der Möglichkeit, seine Grenze im Osten zu schützen. Und wo ist der Platz Deutschlands in Europa, wenn es der abendländischen Civilisation nicht mehr zur Vormauer gegen den Despotismus des Orients dient?

Dies Gleichgewicht beruht ohne Zweifel auf einer innern Nothwendigkeit, äusserlich möglich und darum wirklich wird es aber nur durch die Unabhängigkeit und die nationale Existenz Belgiens, und darum haben wir gesagt, dass Belgien der Schlüssel und der Schlussstein des ganzen Systems sey. Die gegenseitige Grenzstellung Frankreichs und Deutschlands ist von der Art, dass das Gleichgewicht auf allen Punkten besteht, so lange Belgien weder dem Einen noch dem Andern von ihnen angehört, so lange weder der Einfluss des Einen noch der des Andern in ihm überwiegend ist, dass es aber gestört wird, sobald dies Verhältniss Belgiens zu beiden Ländern aufhört und der Einfluss des Einen von ihnen vorherrschend wird. Einige Andeutungen über die Lage und das Verhalten der gegenseitigen Grenzländer genügen, um dies zu beweisen.

Im Süden ist Frankreich von Deutschland durch die Schweiz getrennt, die Schweiz ist zum grössten Theil ein deutsches Land, wenn auch nicht zum deutschen Bunde gehörig, und wie innerlich zerrissen auch ihr Zustand sey, wie feindlich auch einzelne Theile derselben gegen die politischen Interessen des Bundes aufgetreten sind, sie wird nie so auf die Seite Frankreichs

treten, dass sie die Waffen gegen Deutschland kehren und ein Waffenplatz französischer Armeen werden würde. Sie wird vielmehr immer neutral bleiben, was ihren Interessen allein zusagt, und sie ist sehr wohl im Stande, diese Neutralität sowohl gegen Deutschland wie gegen Frankreich aufrecht zu erhalten. Das Elsass ist französisch und eng, sehr eng an Frankreich gekettet, besonders seitdem durch die Eröffnung des Kanals, der den Rhein mit der Rhone verbindet, man den Produkten dieser reichen Provinz einen leichten und schnellen Zugang zu den grossen Märkten des südlichen Frankreichs verschafft und sie so zum Lagerort eines grossen Theils des Waarenzuges vom mittelländischen Meere zum Rheine gemacht hat. Zwar hat das Elsass seinen deutschen Ursprung nicht vergessen, aber Deutschland selbst scheint sich nicht mehr zu erinnern, dass dies schöne Land einst zu ihm gehörte, und es ist durchaus kein Grund vorhanden, dass es jetzt noch nach seinem Besitz verlange, nachdem es im Jahre 1814, wo es dasselbe durch Eroberung besass, freiwillig wieder an Frankreich abgetreten hat.

Die deutschen Länder des linken Rheinufers von der Grenze des Elsasses bis zu den Niederlanden, hängen bei weitem mehr an den Institutionen, die sie der französischen Herrschaft verdanken, als an dieser Herrschaft selbst. In Bezug auf materielles Wohlergehen bleibt ihnen, wenn sie anders keine überspannten Anforderungen machen, wenig zu wünschen übrig, und in militärischer Beziehung und als Grenzländer sind sie durch die Bemühungen ihrer jetzigen Herren in einen Zustand der Vertheidigungsfähigkeit versetzt, der selbst für eine sehr grosse Eroberungslust viel Abschreckendes hat. Das linke Rheinufer wird, wenn nicht Ereignisse, die ausser dem Bereich menschlicher Vorhersehung liegen, eintreten, deutsch bleiben, denn dass es deutsch bleibt, dabei ist nicht allein Preussen und

Baiern und Hessen interessiert, sondern ganz Deutschland. Man hat seit 1830 viel von der Leichtigkeit gesprochen, mit der Frankreich dieser Länder sich bemächtigen könnte, aber diese Ansicht beruht, wie so manche andre, auf einer gänzlichen Unkunde der deutschen Verhältnisse und besonders der nationalen Stimmungen Deutschlands. Wer diese nur einigermaassen studirt hat, wird die Behauptung nicht übertrieben finden, dass Frankreich eher zu Algier noch Tunis und Tripolis nebst Fez und Marokko erobern, als die Rheinlande von Lauterburg bis Emmerich nehmen und behaupten könnte.

So bleibt denn nur auf der ganzen Linie, wo beide Länder sich berühren, Belgien übrig, das den Schlüssel bildet zu Frankreich sowohl wie zu Deutschland. Wird hier eins von ihnen Herr, so hat es das Uebergewicht über den Nachbar, der Zugang zu seinem Herzen steht ihm offen und es hält ihn in der Abhängigkeit. Sind es die Deutschen die hier herrschen, so steht ihren Armeen der Weg nach Paris offen, sind es die Franzosen, so gehen sie über den Rhein, ohne sich um die Kanonen von Köln und Ehrenbreitenstein zu kümmern. Und ist das Gleichgewicht hier einmal gebrochen, wo besteht es dann noch auf dem Kontinent? Das haben die Mächte wohl eingesehen und deshalb haben sie, als sie Belgien anerkannten, ihm eine beständige Neutralität angewiesen, die verhindern soll, dass keine von ihnen, zum Nachtheile der andern sich des Landes oder nur eines überwiegenden Einflusses auf dasselbe bemächtige.

Besteht denn nun aber in Belgien dies Gleichgewicht zwischen dem Einflusse Deutschlands und Frankreichs, ist das Land moralisch und politisch neutral zwischen beiden, da der Augenblick, es militärisch zu seyn, noch nicht gekommen ist? Gewiss nicht! Der Einfluss Frankreichs ist vorherrschend, fast ausschliesslich, der



Deutschlands so unbedeutend, so unmerklich, dass man ihn fast gleich null setzen kann. Wer will leugnen dass im Fall einer Kollision Belgien Frankreich angehört? Und wenn dies je geschieht, wenn Deutschland je das ungeheure Uebergewicht fühlt, das diese Allianz Frankreich auf dem Kontinente geben würde, wem ist die Schuld davon zuzuschreiben, wahrlich nicht Belgien, nicht einmal Frankreich, denn Frankreich handelt nur seinem Interesse gemäss, wie ein jeder Staat unter diesen Verhältnissen es thun müsste, sondern nur Deutschland, Deutschland allein!

Wir glauben nicht an die Eroberungs- und Erweiterungspläne des französischen Kabinetts, so lange die jetzige Ordnung der Dinge in Frankreich sich aufrecht erhält. Aber selbst bei den friedlichsten Tendenzen von der Welt, ist es unmöglich, dass Frankreich nicht wenigstens in Versuchung geräth, wenn es sieht, wie leicht ihm Deutschland sein Uebergewicht in Belgien macht. Donn mit wenigen Ausnahmen hat Deutschland alles gethan und thut es noch, um sich Belgien zu entfremden, und wenn man dessen ungeachtet in Belgien noch nicht so antideutsch gesinnt ist, wie man in Deutschland antibelgisch ist, so ist das wahrlich nicht unser Verdienst. Man hat einer Menge der übertriebensten, ungegründetsten politischen Vorurtheile gegen Belgien freien Lauf gelassen, kein Land ist von Deutschland aus mit mehr unwürdigen und unverdienten Schmähungen und Verleumdungen überhäuft worden, als Belgien, nichts ist mehr entstellt, nichts ist von der deutschen Presse in herabwürdigenderer Weise geschildert worden, als das Streben und die Bemühungen dieser so gänzlich verkannten Nation. Und doch hat diese Nation seit dem kurzen Bestehen ihrer wiedergewonnenen Selbstständigkeit alle Garantien von Ordnung und Ruhe, die Europa verlangen konnte, gegeben, und hat, wenn es sich um natio-

nale Thätigkeit und Anstrengung, um Befestigung der Institutionen, um Organisation der Verwaltung handelt, mehr geleistet, als zehnmal grössere Nationen, die sich den Anschein geben, Belgien gering zu schätzen, während sie in mehrfacher Beziehung weit hinter ihm zurückstehen.

Wahrlich, wenn man das Verhalten Deutschlands zu Belgien seit der Julirevolution betrachtet, so sollte man glauben, Deutschland habe in Belgien nichts seinen Interessen Zuträglicheres zu thun, als es zu bewegen, sich in die Arme Frankreichs zu werfen, als es zu zwingen, seinen Ursprung und die mannigfachen Bande die es an Deutschland knüpfen, zu zerreißen oder zu vergessen. Ich sage zu zwingen und behaupte das Wort. Denn mit einer Blindheit die unverzeihlich ist und sich nur durch die Stärke unsrer politischen Vorurtheile, die keinem Rasonnement weicht, erklären lässt, hat man in Deutschland ganz und gar übersehen, dass in Belgien selbst diese grosse und ausschliessliche Annäherung an Frankreich nichts weniger als national ist, dass man vor allen Dingen selbstständig seyn will, dass ein grosser Theil der Nation das Anschliessen an Deutschland jedem Andern vorzieht. Wir sind von der Nothwendigkeit überzeugt, das Uebergewicht eines fremden Einflusses in Belgien zu verhindern, und um diese Pflicht, eine der wichtigsten, welche unsre äussere Politik uns auferlegt, zu erfüllen, thun wir alles, um unsern eigenen Einfluss auf dies Land so gering als möglich und mit der Zeit sogar unmöglich zu machen!

Diese durchaus falsche Politik, die den wesentlichsten Interessen Deutschlands schnurstracks entgegenläuft, die es vielleicht eines Tages bitter bereuen wird, diese falsche Politik, erreicht ihren Höhepunkt in der Art und Weise, wie man in Deutschland den Vortrag der 24 Artikel betrachtet. Von allen Seiten her scheint

man die Vollziehung dieses Vertrages ohne Aenderung als den deutschen Interessen entsprechend zu verlangen. Nie hat sich eine Nation einem grössern und beklagenswerthern politischen Irrthum hingegeben. Noch ist es Zeit davon zurückzukommen. Wenige Andeutungen genügen, um die Nothwendigkeit davon darzulegen.

Der Vertrag der 24 Artikel, wird er in seinen Bestimmungen über die Gebietsabtretung und die Festsetzung der Schuld ausgeführt, hat zur unmittelbaren Folge, Deutschland auf immer jedes Einflusses auf Belgien zu berauben, es von den deutschen Interessen ganz und gar zu trennen, beide Länder vollkommen einander zu entfremden. Werden die Territorialbestimmungen der 24 Artikel vollzogen, so beschränkt sich die unmittelbare Berührung Deutschlands und Belgiens auf eine Grenze von ungefähr vier Stunden Ausdehnung, während sie jetzt mehr als 80 Stunden beträgt, Holland schiebt sich zwischen beide Länder ein und isolirt das Eine ganz und gar von dem Andern. Geographisch so getrennt, hört Deutschland auf für Belgien ein Nachbar zu seyn, auf den Rücksicht zu nehmen ist, den man sich freundlich gesinnt zu erhalten wünscht, dessen Interessen man schonen, in vielen Fällen sogar begünstigen muss. Deutschland verliert so das Recht in Belgien irgend einen Einfluss geltend zu machen, und besonders sich einem fremden, seinen, den deutschen Interessen nachtheiligen Einfluss, der sich dort vorherrschend machen wollte, zu widersetzen. An eine Aufrechterhaltung des Gleichgewichts ist gar nicht mehr zu denken, denn Belgien, wie der Vertrag der 24 Artikel es macht, hat keine andere Wahl, als sich auf das Engste und Genaueste an Frankreich anzuschliessen, dessen Einfluss dann ohne alles Gegengewicht ist, und in sehr kurzer Zeit nothwendig so vorherrschend werden muss, dass die belgische Unabhängigkeit nur dem Namen nach besteht und

das Land durch die Gewalt der Umstände gezwungen wird, bei der ersten allgemeinen politischen Erschütterung sich Frankreich in die Arme zu werfen. Das ist die Perspektive, welche die Vollziehung der 24 Artikel Belgiens eröffnet, und die für das Land so niederschlagend ist, dass es vorzieht sich dem Aeußersten eher zu unterziehen, als seine Einwilligung zu seiner eigenen Aufopferung zu geben. Sollte dessen ungeachtet aber doch die Unterwerfung ihm durch die Uebermacht auferlegt werden und treten dann jene traurigen eben bezeichneten Folgen ein, so wird Deutschland, wir stehen nicht an es zu sagen, einen grossen Theil der Schuld, an einer Begebenheit, die seine Interessen auf das Wesentlichste verletzt, sich selbst zuzuschreiben haben. Der traurige Irrthum, der Polens Untergang *erlaubte*, um das mildeste Wort zu gebrauchen, hat sich dann an der westlichen Grenze Deutschlands wiederholt. Eine Nationalität, die in ihrer Unabhängigkeit unterstützt und in hinreichenden Grenzen kräftig konstituiert, die beste Schutzwehr gegen das Andringen des Nachbarn abgegeben hätte, ist durch unsere Gleichgültigkeit, durch unser gänzlich Verkennen dessen was an unsern Grenzen uns noth thut, in einen Zustand von Schwäche versetzt worden, der sie über kurz oder lang nöthigen muss, sich einem Protektor zu unterwerfen, den sie wahrlich nicht in Deutschland suchen wird.

Der zweite Hauptpunkt der 24 Artikel, die auf die Schuldentheilung bezüglichen Bestimmungen, hat ganz dieselben für Deutschland nachtheiligen Folgen, wie die Territorialstipulationen. Der ungeheure Tribut von mehr als 17 Millionen Franken, den der Vertrag Belgien auferlegt, der das Land jährlich des vierten Theils seiner Einnahmen beraubt, um seinen Feind damit zu bereichern, muss Belgien auf die Dauer gänzlich erschöpfen und um so mehr und um so gewisser erschöpfen, als fast von allen Seiten von Holland umgeben, die kommer-

zialen Verbindungen mit Deutschland so gut wie abgeschnitten sind, und ihm keine andere direkten Absatzwege bleiben, als nach Frankreich. So dass also nicht allein das politische sondern auch eben so sehr das materielle Interesse Belgiens ihm dann die nächste und inigste Anschliessung an Frankreich zur Pflicht macht.

Hätte man alle diese Folgen bedacht, ehe der Vertrag abgeschlossen wurde, gewiss er wäre nicht geworden wie er ist. So aber wurden die 24 Artikel im Drange der Umstände gemacht, wo niemand sich die Zeit nahm, ihre Folgen zu erwägen, wo alles nur nach einem Arrangement drängte, das die imminente Gefahr des Ausbruchs des Krieges verhindern konnte. So darf man sich nicht erstaunen, dass die Mächte Belgien Bedingungen auferlegen konnten, welche das Ziel nach dem sie strebten, unmöglich machten und das Gleichgewicht, dessen Wiederherstellung ihr hauptsächlichstes Augenmerk war, von vorn herein aufhoben.

Ist aber die Vollziehung der 24 Artikel ohne Modifikationen den politischen Interessen Deutschlands durchaus zuwider, so ist sie seinen materiellen Interessen nicht minder nachtheilig. Um diese Behauptung zu begründen, müssen wir auf Auseinandersetzungen eingehen, auf Thatsachen hinweisen, die man bis jetzt weniger beachtet hat, die aber, wie es uns scheint, von einem schlagenden und entscheidenden Gewichte sind, und jedenfalls die ernsteste Berücksichtigung aller Derjenigen verdienen, welchen die Förderung der materiellen Interessen Deutschlands am Herzen liegt.

Das grosse Ziel, welches Deutschland in Beziehung auf die letzteren sich vorsteckt, ist, wer wollte es längen, die Bildung eines grossen kommerzialen und industriellen Ganzen, in welchem die getrennten Interessen der einzelnen Staaten sich vereinigen. Die Errichtung des Zollvereins, an dessen Spitze Preussen steht, ist aus

diesem Streben hervorgegangen, und die Resultate, welche man bis jetzt, obgleich mit den tausend und aber tausend Schwierigkeiten, die einem so grossartigen Unternehmen Anfangs immer in den Weg treten, kämpfend, schon erreicht hat, beweisen, dass der eingeschlagene Weg der rechte ist und das Ziel auf ihm erreichbar, wenn zu der Einsicht die Ausdauer sich gesellt. Ueber ein Gebiet von 8252 Quadratmeilen und eine Einwohnerzahl von 25,153,847 Seelen sich erstreckend, gewährt dieser Verein dem Handel und der Industrie seiner Mitglieder ein Gebiet, das durch die grosse Zahl seiner Märkte, den Umfang seiner Konsumation, die Mannigfaltigkeit seiner Hilfsquellen, die Leichtigkeit seiner Verbindungen, auf dem Kontinente nicht seines Gleichen findet. Nur eines fehlt ihm, um sich vollkommen abzurunden und um die Höhe der Entwicklung zu erreichen, deren er fähig ist, eine direkte Verbindung nämlich mit dem Meere. Der eigene Besitz des Vereins an Küstenstrichen ist unbedeutend, unmittelbar hat er nur die Küste der Ostsee in den preussischen Provinzen und diese liegt der hauptsächlichsten Bewegung seines Handels und seiner Industrie zu fern, um für die überseeische Versendung seiner Produkte und für die überseeische Beziehung seines Bedarfs, als Vermittelung zu dienen. Alle an der Nordsee gelegenen Länder, die Hauptpunkte des deutschen Seehandels, seine hauptsächlichsten Stapelplätze, Hamburg, Bremen, die ganze Küste von Hannover sind dem Verein nicht beigetreten, sondern haben vielmehr ihm gegenüber eine Art feindlicher Stellung eingenommen, die denselben für die meisten seiner überseeischen Verbindungen von ihnen abhängig macht. Entwickelt sich nun dieser Verein in einer seinen Anfängen entsprechenden Weise, was bei der obwaltenden Gunst einer Menge darauf bezüglicher Verhältnisse, der Weisheit derjenigen die ihn leiten, der immer steigen-

den Vervollkommnung der Produktion, kaum zu bezweifeln ist, so muss in einer gegebenen nicht zu fern liegenden Zeit, die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung mit dem Meere, eine unabweisbare Nothwendigkeit, ja eine Bedingung seines Fortbestehens werden. Bei dem Entwicklungsgange, den der Handel in unsern Tagen nimmt, bei dem bewundernswerthen Aufschwunge des Gewerbflusses in den Ländern des Vereins, ist es diesem unmöglich, vorzugsweise eine Binneninstitution zu bleiben. Wollte er es, er würde sich isoliren, er würde freiwillig auf die hohe Bedeutung, die er als Handelsmacht zu erlangen fähig ist, verzichten, er würde seine eigene Zukunft tödten, und sich zu einer Ohnmacht und Untergeordnetheit verdammen, die seinen baldigen Untergang herbeiführen müsste. Aber diese seine Zukunft als Handelsmacht, ist wesentlich an den Besitz eines Küstenstrichs geknüpft, der mit dem Zuge seiner hauptsächlichsten Handelsbewegung in unmittelbarer Verbindung stehend, ihm erlaubt, direkt an dem Universalseehandel Theil zu nehmen, und auf seinen Schiffen seine Produkte nach allen Punkten der Erde zu versenden, und auf seinen Schiffen, was er bedarf, sich von allen Punkten der Erde zu holen.

Man wird darauf erwiedern, dass die deutschen Nordseeländer so wie die Küstenstriche der Ostsee diesem Bedürfnisse genügen u. die Verbindung mit dem Meere für den Verein vermitteln werden. Allerdings ist dies möglich, aber wie so vieles andre Mögliche, wenig wahrscheinlich. Die Nordseeländer Deutschlands sind offenbar interessirt sich nicht dem Vereine anzuschliessen, denn weil sie seiner weit weniger bedürfen, als er ihrer bedarf, sind sie im Stande, ihm den Preis vorzuschreiben, für den sie ihn mit dem Meere in Verbindung setzen. Darum ist auch keins dieser Länder dem Vereine beigetreten, und da in Deutschland das Interesse der Nationalität und das

Gefühl der Nationaleinheit noch keineswegs so entwickelt ist, dass es in Kollisionsfällen den Sieg davon trüge, über das Interesse der Einzelnen, seyen sie freie Städte oder Königreiche und Herzogthümer, so ist auf lange hin noch auf keine Änderung dieser Verhältnisse zu rechnen. Die Ostseeländer bilden nach mehrfachen Beziehungen hin ein eigenes System und schwerlich werden Stettin, Danzig und Königsberg je von einer unmittelbaren und grossen Bedeutung für das westliche und südliche, ja nicht einmal für Mittelddeutschland werden. Das bisher von den Nordseeländern befolgte Isolirungssystem wird von denselben so lange eingehalten werden, das ist fast mit Bestimmtheit vorauszusehen, bis der Verein eine andre Gelegenheit findet, die ihm nöthige Verbindung mit dem Meere herzustellen, und daher ist es in seinem wohlverstandenen, ja dringenden Interesse, eine Konkurrenz in dieser Beziehung hervorzurufen.

Die vortheilhafteste Weise diese Verbindung zu erhalten, ist, wir stehen nicht an es zu sagen, die Annäherung Belgiens an den deutschen Zollverein. Belgien steht an der Spitze der industriellen Bewegung auf dem Kontinent, es ist verhältnissmässig reicher als jedes eben so grosse, ja als manche grössere Länder des Vereins, es bietet einer Menge von deutschen Produkten die bedeutendsten Märkte, während seine eigenen Erzeugnisse, die deutschen Märkte zum grössten Vortheil der deutschen Konsumenten bereichern können, sein Eisenbahnsystem, sein Küstenbesitz an der Nordsee, seine trefflichen Häfen in Nieuport, Ostende und Antwerpen, gewähren die schnellste und sicherste Verbindung mit dem Meere.

Jedoch bei einer so wichtigen Angelegenheit genügt es um so weniger, diese Behauptungen bloss aufzustellen, als Belgien in Deutschland selbst eine Menge von Gegnern hat, die ihre Richtigkeit zu bestreiten versucht sind. Damit sie Eindruck machen und berücksichtigt werden,



ist es nothwendig, ihre Gegründetheit durch Thatsachen zu belegen. Darum wollen wir in Folgendem versuchen, einige Fakta und einige Zahlen, offiziell konstatarirte Fakta und offiziell konstatarirte Zahlen, zusammen zu stellen, die deutlicher und lauter sprechen werden, als unsre wenigberedete Stimme es vermag.

Wir haben zuerst gesagt, Belgien stehe an der Spitze der industriellen Bewegung auf dem Kontinente. Welches Land besitzt in einem höhern Grade als Belgien, die beiden Hauptbedingungen aller industriellen Entwicklung: Reichthum an natürlichen Erzeugnissen der mannigfaltigsten Art, welche der Industrie die ersten und unmittelbarsten Stoffe für ihre Hervorbringungen liefern, und die, sey es nun angeborne oder durch lange Uebung erlangte Geschicklichkeit und Thätigkeit der Einwohner zur Bearbeitung derselben. Der Kontinent hat nicht viel Punkte aufzuweisen, auf denen die beiden Hauptagenten der neuen Industrie, Eisen und Steinkohle, sich in grösserer Menge, vorzüglicherer Qualität und in leichter ausbeutbarer Lage bei einander befinden, als in den südlichen Provinzen Belgiens; und welches Land desselben Kontinents übertrifft dieses an Reichthum und Güte aller der Erzeugnisse, die der Ackerbau dem Gewerbefleisse liefert. Wo hat sich eine grössere Regsamkeit, wo mehr Eifer, Einsicht, Fleiss und Geschicklichkeit, wo mehr vernünftiger, jede Extravaganz vermeidender Spekulationsgeist gezeigt, wo mehr Betriebsamkeit jeglicher Art als in Belgien, wo ist das Lebensprinzip, die Basis aller neueren kommerzialen und industriellen Entwicklung, die Assoziation, lebendiger aufgefasst, reeller und grossartiger verwirklicht, wo auf solidern Basen gegründet als eben hier. Und man zeihe uns nicht einer lobrednerischen Uebertreibung, was wir sagen, beruht auf Zahlen (1).

(1) Jedermann wird zugestehen, dass die Bildung grösserer Handels-

Seit dem Jahre 1833, das heisst seit dem Augenblick, wo die Konvention vom 21. Mai der bisherigen Unge-  
wisheit der belgischen Verhältnisse wenigstens in so  
fern und provisorisch ein Ende machte, dass Holland  
selbst ihm den augenblicklichen Besitstand bis zur Ab-  
schliessung des definitiven Vertrags anerkannte, wo also  
die Thätigkeit der Regierung und der Nation sich der  
Pflege der materiellen Interessen des Landes mit einiger  
Folge und Sicherheit zuwenden konnte, sind in Belgien  
acht und neunzig grössere Assoziationen entstanden, die  
unter dem Namen und mit der Rechtsstellung anony-  
mer Gesellschaften, alle Zweige des höhern Handels und  
der Industrie ausbeuten. Vier von diesen Gesellschaften  
mit einem Kapital von 85 Millionen Franken, sind Leih-  
und Industriebanken, sechs und zwanzig mit einem Ge-  
sammtfonds von 81,290,000 Franken haben die Benut-  
zung der Kohlenbergwerke, der Hochöfen und alle Theile  
der Eisenfabrikation zum Gegenstande; zwei Gesellschaf-  
ten mit einem Kapital von 3,500,000 Franken sind für die  
Anlage von Privateisenbahnen, hauptsächlich für indu-  
strielle Zwecke, konstituiert; zwei andre Gesellschaften  
für die Fabrikation von Glaswaaren aller Art mit einem  
Fonds von 8 Millionen Franken; zehn Assoziationen ha-  
ben sich zum Betrieb der Zuckerbereitung gebildet und  
verwenden darauf ein Kapital von 8,490,000 Franken,  
zehn andere Gesellschaften mit einer Einlage von 71  
Millionen haben See-, Feuer- und sonstige Versicherun-

und Industriegesellschaften und deren Gedeihen ein sicheres Zeichen des  
Fortschrittes und der Thätigkeit einer Nation auf diesem Gebiete sind,  
denn keine andere Institution ist mehr geeignet, die natürlichen Er-  
zeugnisse des Landes geltend zu machen und den allgemeinen Wohl-  
stand zu vermehren. Insofern kann man keinen gegründeteren Beweis  
des Aufschwungs der belgischen Industrie geben, als indem man die  
Statistik der Handels- und industriellen Gesellschaften anführt, die sich  
in neuester Zeit hier gebildet haben.

gen zum Zweck; vier Sozietäten beschäftigen sich mit Anleihengeschäften gegen hypothekarische Sicherheit, Konstituierung von Jahresrenten und dergleichen, und verwenden darauf ein Kapital von 43 Millionen Franken; vierzig Gesellschaften endlich mit einem Gesamtfonds von 40,440,000 Franken machen die verschiedenartigsten Handeloperationen oder liegen der Betreibung einzelner Industriezweige und Fabrikationen ob (1).

Diese acht und neunzig anonyme Gesellschaften, denn die zahlreichen Kommanditgesellschaften sind darin gar nicht mit einbegriffen, repräsentiren ein Kapital von 310,920,000 Franken, das im Nothfall, nach den vorliegenden Bestätigungen der Regierung um 20,335,000 Franken vermehrt, im Ganzen also auf die ungeheure Summe von 331,755,000 Franken gebracht werden kann. Alle diese Gesellschaften haben die Autorisation der Regierung erhalten, was voraussetzt, dass ihre Statuten von derselben genau untersucht worden sind, und dass in ihrer Organisation sich nichts findet, was erworbenen und bestehenden Rechten oder Interessen in den Weg träte, oder dem öffentlichen Kredit und der Freiheit des Handels und der Industrie zuwider wäre. Alle diese Gesellschaften, wir wüssten wenig oder keine Ausnahmen auszuführen, sind im Gedeihen begriffen, die Aktien von den meisten derselben werden an den verschiedenen einheimischen und von den hauptsächlichsten fremden Börsen weit über Pari kotirt. Ein grosser Theil derselben bestand vor der letzten amerikanischen Krise und hat sie, während fast in allen andern Ländern die Etablissements dieser Art, davon mehr oder weniger er-

(1) Wir geben im Anhang A ein genaues Tableau dieser merkwürdigen Bewegung, mit Auseinandersetzung des Gegenstandes der Assoziation und der von der Regierung ihnen ertheilten Bestätigung. Wir verdanken dies interessante Dokument der gefälligen Mittheilung des Hrn. de TREUX, Ministers des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

schüttert wurden, durchgemacht, ohne im Geringsten davon berührt zu werden. Denn, das ist wohl zu bemerken und nicht oft genug kann darauf aufmerksam gemacht werden, die belgische Bewegung auf diesem Gebiete geht von ganz andern Basen aus, als es bei einem grossen Theil der amerikanischen Unternehmungen der Fall war, und bei vielen ähnlichen Spekulationen in Frankreich noch der Fall ist. In Amerika hatte eine, jede Schranken überschreitende Spekulationsucht den industriellen Besitzthümern jeder Art einen imaginären Werth gegeben, der ihren wirklichen bei weitem überstieg, während in Belgien die Spekulation sich fast ausschliesslich auf die Ausbeutung bekannter Etablissements gründete, deren Ruf auf sichern Basen seit langer Zeit besteht, die mit wenigen Ausnahmen alle schon produziren, und die nur den Zufluss und die Unterstützung grösserer Kapitalien, wie sie ihnen jetzt geworden sind, erwarteten, um in einem grösseren und ergiebigeren Maasstabe benutzt werden zu können. Darin eben besteht die kapitale Verschiedenheit zwischen den belgischen Unternehmungen und einer Menge fremder, in Amerika und in mehreren Ländern Europa's, dass die ersteren auf einer durchaus reellen und soliden Basis beruhen und alle nur wünschbaren Garantien gewähren, und darum ist ihnen bis jetzt auch aller Schwindelgeist, der an andern Orten so viel Unheil angerichtet hat, fremd und fern geblieben. Eine Unternehmung, wie die der Kohlenminen von St. Borain ist, wir fürchten nicht von denen, die den Geist und das Verfahren der belgischen Spekulation kennen, widersprochen zu werden, in Belgien unmöglich. Dazu wacht die Regierung und sorgt dafür, dass niemandes Rechte beeinträchtigt werden, sie setzt sich der Errichtung von Gesellschaften entgegen, welche schon bestehenden Industrien wesentlich nachtheilig werden könnten, und

verhindert eine Konkurrenz, die Einigen nützen würde, während sie Vielen Schaden brächte. Sie bewacht besonders einen andern höchst wichtigen Zweig der Thätigkeit derjenigen unter diesen Gesellschaften, welche sich mit Bankoperationen befassen, sie sorgt dafür, dass die Emission der Banknoten nicht das Bedürfniss der leichteren Zirkulation übersteige, und hält so von dem Lande jene traurigen Katastrophen fern, welche in diesen letzten Zeiten die Handelswelt an vielen Orten heimgesucht haben, und sie an andern Orten noch bedrohen.

Wenn man nun bedenkt, dass diese grossen Resultate mitten unter den schwierigsten Umständen, wenige Jahre nach einer Revolution, die, wie alle Ereignisse dieser Art, dem Handel und dem Gewerbfleisse des Landes tiefe Wunden geschlagen und die gesellschaftliche Ordnung bis in ihre Grundvesten erschüttelt hatte, erhalten sind, dass Belgien mit Hindernissen bei der Wiederbelebung seiner Handelsverhältnisse zu kämpfen hatte, die unüberwindlich schienen und für eine weniger weise regierte, mit weniger Energie begabte, mit geringeren Hilfsquellen versehene Nation auch unüberwindlich gewesen wären, mit der Zerstörung seiner wichtigsten und ergiebigsten Absatzwege, mit der Abwesenheit einer Handelsmarine, von der, nach der Revolution, kaum die Elemente sich vorfanden, mit ungünstigen Tarifen und den seinigen entgegengesetzten Zollsystemen bei seinen Nachbarn, mit Misstrauen, unfreundlichen Gesinnungen, ja mit einer Menge geradezu feindlicher Bestrebungen zu kämpfen hatte, — wenn man das Alles bedenkt, und dann den Zustand von Blüthe und Entwicklung betrachtet, in welchem das Land sich nach fünfjährigen ununterbrochenen Bemühungen und einer bewunderungswerthen Thätigkeit befindet, wenn man bedenkt, was Alles in dieser Zeit geschehen ist; und welche reiche Zukunft sich vor dieser betriebsamen und

redlich-floissigen Nation entfaltet, — wahrlich, ist man da nicht berechtigt zu behaupten, dass Belgien sich an der Spitze der industriellen Bewegung auf dem Kontinent befindet. Wo ist in Deutschland, wo im übrigen Europa ein Land, das auf einer Ausdehnung von 1368 Quadratstunden, und mit einer Bevölkerung von 4,242,000 Seelen, (1) eine grössere Anzahl von industriellen Etablissements aller Art, in kürzerer Zeit geschaffen hat, und mit grösserem Erfolge betreibt (2), und das unter Umständen, die zugleich seine Thätigkeit auf ganz verschiedenen, ja entgegengesetzten Gebieten in Anspruch nahmen. Denn was ist verschiedener und entgegengesetzter als die Errichtung und der Betrieb grosser Unternehmungen der gewerblichen Thätigkeit und die Bildung und Einübung einer zahlreichen Armee, von der im Augenblicke der Revolution kaum die einfachsten und unentbehrlichsten Elemente bestanden. Und doch ist beides zu gleicher Zeit und mit gleichem Erfolge in Belgien geschehen. Wo sind die Vorurtheile, wo die politischen Antipathieen, die so überzeugenden Thatsachen gegenüber, Belgien noch die Anerkennung, auf die es gerechten Anspruch hat, zu versagen, den Muth besitzen?

(1) Die Quadratstunde ist in dieser Angabe auf 5000 Quadratmeter berechnet. Es muss jedoch bemerkt werden, dass nach dem Vertrage der 24 Artikel Belgien von diesem Gebiet 191 Quadratstunden, das heisst, den siebenten Theil desselben, an Holland abtreten müsste und auf 1177 Quadratstunden reduziert werden würde. Es soll nach eben diesem Vertrage, mit dem abzutretenden Gebiete auch 345,000 Einwohner verlieren, so dass die Gesamtzahl der Bewohner, die am 1. Januar 1837 4,242,600 war, dann nur noch 3,897600 betragen würde.

(2) Wir geben im Anhang B eine genaue Uebersicht aller industriellen Etablissements in den verschiedenen belgischen Provinzen, welche wir dem trefflichen *Essai sur la statistique générale de la Belgique*, Bruxelles 1838, des Herrn X. Heuschling, Beamten des Finanzministeriums, entlehnen.

Wir haben das belgische Eisenbahnsystem erwähnt. Hier wird man uns leichter zugeben, dass Belgien für die Lösung der grossen Probleme, die sich an die Einführung dieses neuern Verbindungsmittels knüpfen, mehr gethan hat, als jede andre Macht des Kontinents. Man kann dies zugestehen, ohne deesswegen schon sich vollständig Rechenschaft zu geben, von der unendlichen Wichtigkeit, die in gleicher Weise für alle Länder, für die Anlegung von Eisenbahnen ein Bedürfniss ist, besteht, und welches Land wird in einer gegebenen Zeit dies Bedürfniss nicht haben? Rufen wir zuerst die That-sachen zurück, die Nutzanwendung kömmt nachher. Am 1. Mai 1834 wird das Gesetz, das den Staat mit Errichtung einer Eisenbahn, die die Schelde mit der preussischen Grenze verbinden soll, votirt. Ein Jahr darauf, beinah Tag vor Tag, wird die erste Sektion dieser Bahn von Brüssel nach Mecheln eröffnet, im April 1836 ist die zweite Sektion von Mecheln nach Antwerpen beendigt, acht Monate später die Hälfte des Weges nach Gent den Lokomotiven zugänglich; im September 1837, werden drei neue Sektionen und mit ihnen Gent, Löwen, Tirlemont, in den Kreis der Verbindungen aufgenommen, im April 1838 erreicht die Bahn die Vorstädte von Lüttich, im August desselben Jahres geht sie nach Brügge und erreicht wenige Tage darauf die Wälle von Ostende und mit ihnen die Nordsee! In drei Jahren und drei Monaten hat man in Belgien 256,600 Meter Eisenbahnen vollendet und den Transport der Waaren und der Reisenden auf einer Ausdehnung von 51 1/3 Stunden hergestellt. Das ist ein Faktum von dem die Geschichte sagen wird, dieselbe Geschichte, die erzählt, dass man während dieser Zeit in dem grossen und civilisirten Frankreich und in dem mächtigen und gebildeten Deutschland sich besonnen hat, ob Eisenbahnen einzuführen, ob ihre Anlage räthlich sey, und dann sich gestritten, wer sie

zu machen habe, die Regierung oder die Privaten, und am Ende das Schicksal dieser wichtigsten Erfindung der neuern Zeit auf lange Jahre unsicher und schwankend gemacht, indem man der moralischen Pest des Jahrhunderts, dem Schwindelgeist des Börsenspiels, sie zum grossen Theil in die Hände gegeben hat. Während seine Nachbarn, die Nachbarn, die oft so verächtlich auf Belgien herablickten, so die Zeit mit Reden verloren, hat Belgien gehandelt, und Erfahrungen gesammelt, und die Früchte seines Handelns kommen Allen zu gut.

Denn ausser dem besonderen Nutzen, den die belgische Eisenbahn dem Lande gewährt, hat sie noch eine grosse und allgem. Bedeutung die dem ganzen Kontinent zu statuen kommt. Sie ist eine praktische Schule in der die wichtigsten Fragen, die sich an die Herstellungs- u. Benutzungsweise dieses mächtigsten aller Kommunikationsmittel anknüpfen, und von deren Entscheidung sein Schicksal in der Zukunft abhängt, untersucht, nach allen Beziehungen hin geprüft, und durch genau konstatierte Resultate fixirt werden. Mit Mühe und Kosten geht Belgien hier den übrigen Ländern des Kontinents voran und zeigt ihnen was sie zu thun und was sie zu lassen haben, welches System sie befolgen, welches sie vermeiden müssen. Die Erfahrungen, welche hier gesammelt sind, die Präzision mit der sie festgestellt werden, die Bereitwilligkeit, mit der man sie allen denen, die irgend ein Interesse daran haben, mittheilt, die rege und beständige Aufmerksamkeit mit der auch die kleinsten und unbedeutendsten Details berücksichtigt und in Zusammenhang mit dem Ganzen gebracht werden, das unermüdliche Streben nach Verbesserung und Vervollkommnung, das Alles sind Thatsachen, von deren Bestehen jeder der an Ort und Stelle ist, sich leicht überzeugen kann und die dem einsichtsvollen Staatsmann, der an der Spitze dieses wichtigen Zwei-



ges der Verwaltung selbst, die höchste Ehre machen und ihm gerechte Ansprüche auf die Dankbarkeit aller Derjenigen die von ihm und durch seine Bemühungen lernen, sichern.

Ohne auf technische Einzelheiten einzugehen, welche für das grössere Publikum weniger Interesse haben, wollen wir uns begnügen, nur auf einige Hauptpunkte, die für die Anlage von Eisenbahnsystemen im Allgemeinen von Wichtigkeit sind, und die durch die bei den belgischen Bahnen gewonnenen Erfahrungen festgestellt wurden, aufmerksam machen. Was zuerst die Frage über die zweckmässigste Weise der Ausführung der Eisenbahnen betrifft, so geht aus den in Belgien darüber gesammelten Erfahrungen deutlich hervor, dass im Interesse dieser Unternehmungen die Hauptlinien des Systems, diejenigen, welche die für den Verkehr eines Landes wichtigen Punkte in Verbindung setzen, vom Staate auszuführen sind, während die Herstellung der Kommunikation durch Eisenbahnen zwischen der hauptsächlichsten Centren der Produktion und den Hauptpunkten der Konsumtion, der Privatindustrie zu überlassen ist. Natürlich bedürfen die desfalligen Unternehmungen der letzteren immer der Bestätigung der Staatsbehörde. Das System der Eisenbahnverbindungen ist dann erst vollständig, wenn es in diesen seinen beiden Haupttheilen fertig dasteht; dass man in Belgien dies begriffen, dass der Staat sowohl wie die Einzelnen, die Rolle die einem jeden von ihnen gebührt, erkannt haben, das beweist einerseits die Ausführung der grossen Bahnliesen und andererseits der Eifer der Privatindustrie, das Hauptsystem durch Nebenlinien mit dem eben angedeuteten Zwecke, zu vervollständigen, und in diesem Zusammenwirken aller Kräfte, ist eben die sicherste Garantie

für die Zukunft der belgischen Eisenbahn gegeben (1).

Die in Belgien gemachten Erfahrungen stellen ferner deutlich heraus, dass die Anlage direkter Verbindungen, sollte sie auch mit grösseren Schwierigkeiten verbunden seyn, doch in vielfacher Beziehung der Annahme eines Centralsystems, vorzuziehen ist, das heisst, dass man besser thut, die verschiedenen Ausgangspunkte eines Systems direkt untereinander zu verbinden, als sie indirekt durch die Errichtung einer Centralstation in Kommunikation zu setzen, auf die man sich immer begeben muss, um von einem Endpunkte des Systems zu einem andern zu gelangen. Ist in Folge der Beschaffenheit des Terrains die direkte Verbindung der Ausgangspunkte sehr schwierig oder unmöglich, und wird die Anlage einer Centralstation unumgänglich nothwendig; so erfordert es das Interesse der Sicherheit und Regelmässigkeit des Dienstes, dass von vorn herein ein doppeltes Geleise angelegt wird. Doch muss bemerkt werden, dass selbst mit einem einfachen Geleise eine höchst bedeutende Benutzung möglich ist; wie dies die drei Millionen Reisenden, welche auf dem einen Geleise der belgischen Bahnen in 3 Jahren transportirt worden sind, beweisen. Nur ist der Dienst alsdann weniger regelmässig und sicher herzustellen. Es steht ferner fest, dass mit der Zunahme der durchlaufenen Distanzen der Ertrag der Bahn zunimmt, während die Benutzungskosten

(1) Man macht sich eine durchaus unvollkommene Vorstellung von dem belgischen Eisenbahnsystem, wenn man nicht die Nebenlinien kennt, deren Anlage der Privatindustrie überlassen ist. Weil dieser wichtige Punkt in Deutschland wenig oder gar nicht gekannt ist, so geben wir in dem Anhang C eine Uebersicht der in dieser Beziehung der königlichen Genehmigung vorliegenden Projekte, die wir dem Bericht des Herrn *Nothomb*, Minister's der öffentlichen Arbeiten, an die Kammer, vom 1. März 1837 entlehnen.

verhältnissmässig geringer werden, natürlich müssen die Ausgangspunkte der Bahn, um dies Resultat möglich zu machen, bedeutende Centren der Bevölkerung enthalten, wie dies bei Lüttich der Fall ist. Als das wichtigste und allgemein interessanteste Resultat betrachten wir aber, die Gewissheit, welche sich bei der Benutzung der belgischen Bahnen mit überzeugender Entschiedenheit herausgestellt hat, dass die Eisenbahnen bei aufmerksamer und sorgfältiger Administration verhältnissmässig bei weitem mehr Sicherheit gewähren, als die bisher gebräuchlichen Transportmittel (1).

(1) So paradox dies auch klingen mag, so ist es doch durchaus wahr. Die Eisenbahnen, sorgfältig beaufsichtigt und mit verständigen Kondukteurs, gewähren verhältnissmässig, eine bei weitem grössere Sicherheit, als der Transport per Axe. Diese Thatsache geht aus einigen höchst interessanten Bemerkungen hervor, die ein Brüsseler Journal, der *Indépendant*, vom 23. August 1838, kurze Zeit nach dem bei Gent stattgehabten Unfall auf der Eisenbahn, bei welchem 2 Individuen das Leben verloren, machte, und die wir hier der Hauptsache nach wiedergeben, weil sie uns durchaus geeignet scheinen, die Menge unrichtiger Ideen, die über die Gefährlichkeit dieses Transportmittels für die Fortschaffung von Personen bestehen, zu rektifiziren, und das Publikum von einer übertriebenen Furcht, die sich seiner so leicht bemächtigt, zu heilen. Irren wir nicht sehr, so rührt dieser Artikel von einem Manne her, der durch seine Stellung mehr als jeder Andre, Anspruch machen kann, als Autorität für diesen Gegenstand betrachtet zu werden. « Mehrere Unfälle, » heisst es dort, « haben in der letzten Zeit auf der Eisenbahn statt gehabt, alle sind im höchsten Grade bedauernswerth. Wir wollen die Schwere derselben keineswegs in Abrede stellen, und noch weniger wollen wir unterlassen, die strengste Aufsicht zu empfehlen, um der Wiederholung derselben vorzubeugen. Wir verlangen, wie immer, die exemplarische Bestrafung derjenigen durch deren Schuld dergleichen statt findet, aber wir fragen zugleich, ob man denn Ursache hat, so sehr über diese Unfälle zu erstaunen und besonders, ob dieselben das Maas von Unfällen, auf die man sich bei allen Gelegenheiten dieser Art gefasst machen muss, übersteigen? In der That, wir glauben es nicht! Jeder Unfall, der auf der Eisenbahn statt hat, wird vergrössert und übertrieben, so dass er Besorgnis erwecken und allgemeine Befürchtungen erzeugen muss, während man von den viel häufigeren, viel zahlreicheren Unglücksfällen, die bei der

**Wir haben ferner gesagt, dass Belgien durch seinen Küstenbesitz und seine trefflichen Häfen die Be-**

Benutzung aller andern Transportmittel eintreten, ganz schweigt. Schiffe erleiden Schiffbruch, Dampfhoote springen, Wagen werfen um, das Alles erscheint ganz einfach, natürlich und in der Ordnung, nur die Unfälle auf der Eisenbahn sind aussergewöhnlich und unverzeihlich. Man spricht eben so wenig von den Gefahren und Wagnissen, die von gewissen Gewerben, denen der Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Bergleute u. a. unzertrennlich sind, man spricht nicht von den Unglücklichen, die eine Beute der Fluthen werden, und doch ertrinken während eines Sommers in Belgien mehr Menschen, als in 30 Jahren auf der Eisenbahn umkommen werden. Die Befürchtungen, die man zu erregen sucht, sind, wir wiederholen es, übertrieben und ungegründet. In England, sind trotz aller Vorsichtsmaassregeln die Unfälle auf den Eisenbahnen ebenfalls häufig, und doch besteht ein grosser Unterschied zwischen jenem Land und dem unsrigen. Wir haben in Belgien die Eisenbahnen gebaut und benutzen sie in einer Weise, die von den gewöhnlich dafür angenommenen Bedingungen und Gesetzen ganz und gar abweicht. Wir haben die Regeln, welche die Erfahrung anderswo vorgeschrieben hat, durchaus bei Seite gesetzt. Das englische Parlament verlangt, dass jede für die Fortschaffung von Reisenden bestimmte Eisenbahn ein doppeltes Geleise habe, selbst wenn sie bei weitem nicht so ausgedehnt, wie die belgische, ist. Wir haben eine Eisenbahn mit einem Geleise machen und benutzen wollen, und es ist uns gelungen. In England sind die Tarife so kombinirt, dass die grosse Masse des Volks von den Eisenbahnen fern gehalten wird, die Preise sind auf die für die Gesellschaften vortheilhaftesten Betriebsbedingungen basirt, die Kompagnien ziehen es, wie sehr natürlich, vor, fünf Procente auf 10 Reisende zu gewinnen als auf 100, weil sie mit 10 Reisenden denselben Gewinnst und bei weitem weniger Mühe, Risiko, Kosten und Verantwortlichkeit haben. Die Folge davon ist, dass in England ein Konvoi von 120 bis 150 Personen schon ein bedeutender Konvoi ist, während bei uns gewöhnliche Konvoi's 300, 500, 1000 Reisende und mehr transportieren. Auch ist das Bestehen der belgischen Eisenbahn keine geringe Ueberraschung für die englischen Ingenieure, ihr Erstaunen wird zuweilen Bewunderung, sie begreifen nicht, dass nicht zehnmal mehr Unglücksfälle statt finden. Unser Versuch, die Eisenbahnen nach einem ganz neuen System zu benutzen, ist vollkommen gelungen, denn die Unfälle sind verhältnissmässig bei weitem weniger zahlreich, als man erwarten konnte. Seit der Eröffnung der Bahn bis jetzt, in einem Zeitraum von 3 Jahren und 3 Monaten, haben 15 Unfälle statt gehabt. Sieben Beamte der Verwaltung sind dabei be-

rücksichtigung Deutschlands für den Zweck der Herstellung einer direkten Verbindung mit dem Meere verdienet. Auch hier wollen wir nur wieder Thatsachen sprechen lassen.

Es geht aus der Vergleichung der einem Jeden zugänglichen offiziellen Berichte über den Zustand der Schifffahrt seit der Revolution hervor, dass dieselbe trotz der Ungunst einer Menge hemmender und hindernder Umstände, jedes Jahr in höchst bedeutender Weise zugenommen hat. Diese Zunahme zeigt sich sowohl bei dem Eingang wie bei dem Ausgang. Am Bündigsten und Besten beweist die Zahl der mit Ladung ausgesegelten Fahrzeuge, die Zunahme der Schifffahrt. Im Jahre 1831 betrug die Zahl der Schiffe dieser Kategorie 713, (210 belgische, 503 fremde), 1832 stieg sie auf 926 (229 b. 697 fr.), 1833 auf 1171 (289 b. 882 fr.), 1834 auf 1245 (371 b. 874 fr.), 1835 auf 1318 (402 b. 916 fr.) Der Tonnengehalt hat

troffen, 6 sind gestorben, 1 ist verwundet. Die 8 andern Unfälle haben Reisende betroffen, von denen 3 gestorben, 2 amputirt sind. Aber diese letzteren Unfälle sind alle, ohne Ausnahme, die Folge von Unvorsichtigkeiten der davon betroffenen Personen. Aber ohne uns bei den Entschuldigungsgründen aufzuhalten, welche die Verwaktung fast immer zu ihren Gunsten geltend machen kann, wollen wir nur bemerken, dass diese 15 Unglückfälle mit einem *Transport von 3 Millionen Reisenden* in Verbindung gebracht werden müssen. Und man bedenke wohl, was das heisst, drei Millionen Reisende, man bedenke dass drei Millionen Reisende die durchschnittliche Ladung von 250,000 Dilligencen darstellen, man bedenke, dass der Transport dieser 3 Millionen Reisenden, wie ihn die Eisenbahn bewerkstelligt hat, den täglichen Reisen von 70 Dilligencen während 10 Jahren gleichkommt, und frage sich ob auf den 3650 Reisen dieser 70 Postwägen nur 15 Unfälle vorkommen würden? Je mehr man die Natur und den Erfolg dieser beiden Transportmittel, wie die Erfahrung ihn feststellt, vergleicht, desto fester wird die Ueberzeugung, dass die Eisenbahnen nicht allein das weniger kostspielige und schnellere, sondern auch das bei weitem mehr Sicherheit gewährende sind.

sich in demselben Verhältniss vermehrt. Im J. 1831 belief er sich auf 74,635 Tonnen, im Jahre 1835 auf 174,067. Diese Vermehrung zeigt sich auch in der überseeischen Ausfuhr, die von 33 Millionen im Jahre 1831 auf 55 Millionen Franken im Jahre 1835 gestiegen ist, die Ausfuhr in belgischen Waaren allein ist von 22 Millionen innerhalb 4 Jahren, von 1831 bis 1835, auf das Doppelte, auf 44 Millionen gegangen. Was diese Thatsache noch besonders merkwürdig macht, das ist, dass die Vermehrung vorzüglich, ja fast ausschliesslich die überseeische Ausfuhr betrifft, denn die Ausfuhr zu Lande ist während derselben Zeit beständig in denselben Grenzen, nicht unter 95 und nicht über 105 Millionen geblieben. Eben so verdient beachtet zu werden, dass die belgische Schifffahrt, besonders in den Richtungen des Ozeans und des mittelländischen Meeres zugenommen hat, nach Spanien, Portugal, dem Orient und den transatlantischen Ländern hin, alles Richtungen, die für den deutschen Handel von höchster Wichtigkeit sind.

Die Vortheile, welche die Lage der belgischen Häfen gewährt, sind selbst beschränkten Fassungskräften so in die Augen springend, dass es keines Wortes bedarf, um sie hervorzuheben. Nur möge hier die Bemerkung Platz finden, dass die Regierung sich die Verbesserung und Erweiterung derselben mit besondrer Sorgfalt angelegen seyn lässt. In Antwerpen ist von der Anlage neuer Bassins die Rede, und die bedeutenden Arbeiten, welche in ununterbrochener Folge für die Verbesserung der Rhede von Ostende und die Erleichterung der Einfahrt in den Hafen statt finden, haben, obwohl erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit begonnen, doch schon zu Resultaten geführt, die mit Sicherheit die grössten Erfolge voraussehen lassen. Und in Bezug auf Ostende bedenke man nur noch das Eine, dass jetzt die dort gelandeten Waaren spätestens zehn Stunden nach ihrer

Löschung in Lüttich sind, und dass Reisende, die über Ostende nach England gehen, in Lüttich frühstücken und in Ramsgate zu Abend essen können (1).

Die alleroberflächlichste Würdigung dieser Thatsachen und Verhältnisse beweist, dass es im Interesse Deutschlands ist, ein an den Hülfquellen der mannigfaltigsten Art so reiches, in kommerzialer und gewerblicher Thätigkeit so mächtig sich entwickelndes Land, nicht zurückzustossen, besonders in einem Augenblick, wo dasselbe einem der wichtigsten Bedürfnisse des materiellen Fortschritts desjenigen Theils von Deutschland, der dem Zollvereine angehört, der Herstellung einer direkten Verbindung mit dem Meere, die wesentlichsten Dienste leisten kann. In dieser Beziehung müssen wir noch auf ein andres Faktum aufmerksam machen, das in dem direktesten Bezuge zu den angegebenen Verhältnissen steht und von Seiten Deutschlands die ernsteste Berücksichtigung verdient. Es erhellt nämlich aus authentisch und offiziell konstatirten Zahlen, dass einerseits die Bedeutung des belgischen Transithandels von Jahr zu Jahr zugenommen hat, und dass andererseits seit der Bildung des deutschen Zollvereins, die Bezüge Deutschlands aus Belgien auf eine höchst beträchtliche Weise sich vermehrt haben. Was zuerst den Transit betrifft, so war der Werth der auf diese Weise aus Belgien ausgeführten Waaren im Jahre 1831: 8,024,512 Franken; 1832: 13,576,493 Fr.; 1833: 13,597,251 Fr.; 1834: 17,249,509 Fr.; 1835: 22,667,752 Fr. Aus

(1) Man ist im Begriff, in Ostende eine tägliche Dampfschiff-Verbindung mit England zu organisiren, die so eingerichtet werden wird, dass die Abfahrt und die Ankunft der Schiffe, mit den Abfahrts- und Ankunftsstunden der Eisenbahn in Ostende zusammenfällt. Sind wir recht unterrichtet, so wird der tägliche Post- und Passagierdienst zwischen London und Ostende noch vor Anfang des Winters hergestellt werden.

Deutschland waren in Belgien zum Transit eingeführt im Jahre 1834 für 2,665,335 Fr. Waaren (für 1,649,767 Franken aus Preussen, für 15,165 Fr. aus den hanseatischen Städten, für 1,000,423 Franken aus dem übrigen Deutschland). Im Jahre 1835 betrug der Werth der mit derselben Bestimmung eingeführten Waaren 3,118,358 Franken, wovon auf Preussen 2,924,171 Fr.; auf die Hansestädte 67,827 Fr.; und auf das übrige Deutschland 126,360 Fr. kommen. Nach Deutschland wurde aus Belgien per Transit ausgeführt im Jahre 1834 für 8,592,144 Fr., im Jahre 1835 für 10,187,300 Fr., wovon nach Preussen für 7,581,124 Fr.; nach den Hansestädten für 1,809,955 Fr.; und nach dem übrigen Deutschland für 796,221 Franken gingen. Die immer steigende Wichtigkeit Belgiens für den deutschen Handel geht aber noch schlagender aus den Ziffern der Ausfuhrbeträge hervor. Deutschland hat von Belgien im Jahre 1834 für 37,108,562 Fr. bezogen, im Jahre 1835 für 46,832,331 Fr., von denen auf Preussen 29,911,816 Fr., auf die Hansestädte 14,310,555 Fr., und auf das übrige Deutschland 2,609,960 Fr. kommen. Die Zunahme hat also in einem Jahre 9,723,769 Fr. betragen. Dahingegen haben die Bezüge Belgiens aus Deutschland abgenommen. Im Jahre 1834 lieferte Deutschland an Belgien für 26,618,576 Fr.; im Jahre 1835 nur noch für 26,178,176 Fr., das Minus war also in einem Jahre 440,400 Franken. Zieht man die Bilanz, so ergiebt sich das merkwürdige Resultat, dass im Jahre 1834 Deutschland für 10,389,986 Fr. mehr von Belgien erhielt, als es demselben gab und dass dasselbe Verhältniss im Jahre 1835 beinahe doppelt so stark statt fand, denn Belgien verkaufte ihm für 20,654,155 Fr. mehr als es von ihm empfing.

Wir begnügen uns, diese Thatfachen zu konstatiren und enthalten uns für den Augenblick einer jeden



**Schlussfolgerung.** Wir fragen nur, ist es unter solchen Verhältnissen rathsam, Belgien sich ganz zu entfremden, fordern die materiellen Interessen Deutschlands nicht vielmehr, dass es sich einem Lande, das für dieselben so wichtig zu werden anfängt, zu nähern suche? Wir verstehen keineswegs unter dieser Annäherung die Aufnahme Belgiens in den deutschen Zollverein, denn die grossen Schwierigkeiten, die einer solchen Maassregel entgegenstehen, entgehen uns durchaus nicht. Politische Bedenken treten hier vor allem in den Weg, das heisst politische Bedenken von Seiten Belgiens, dass die Beziehungen zu Nachbarn, denen es mehr verdankt und die sich ihm freundlicher bewiesen haben als Deutschland, nicht aus den Augen verlieren darf. Ausserdem ist auch diese ganze Frage noch nicht reif, und bei dem jetzigen Stande der Dinge kann nichts Andres beabsichtigt werden, als Andeutungen darüber zu geben, und die öffentliche Aufmerksamkeit darauf hinzulenken. Aber giebt es denn nicht tausend andre Mittel und Wege sich Belgien zu nähern, die den augenblicklichen Verhältnissen angemessen sind, ohne die Zukunft in irgend einer Weise zu präjugiren; und geht wenigstens nicht das Eine aus allem bisher Gesagten mit Evidenz hervor, dass Deutschland in der Frage der 24 Artikel sich nicht für die Aufrechterhaltung jenes Vertrages in seiner jetzigen Gestalt und ohne alle Modifikationen entscheiden kann, ohne den wesentlichsten Interessen seines Handels und seiner Industrie geradezu Nachtheil zu bringen. Dazu kommt, dass Belgien, besonders in seiner jetzigen Entwicklung, Deutschland von dem holländischen Monopol befreit und durch die Konkurrenz zwischen Antwerpen und Rotterdam dem deutschen, besonders dem rheinischen Handel die bedeutendsten Vortheile gewährt. Wie drückend dies Monopol Hollands

für den Handel von Deutschland nach dem Meere und umgekehrt war, darüber herrscht nur eine Stimme, Köln und die Handelsstädte am Rhein gehen ihrer alten Blüthe entgegen, seitdem die Schelde frei und Nebenbuhlerin der Maas geworden ist.

Alles dies wird durch die Ausführung der 24 Artikel in ihrer jetzigen Gestalt vernichtet, aufgehoben, unmöglich gemacht. Deutschland von Belgien abgeschnitten, aufs Neue wieder auf einer seiner wichtigsten Grenzen von dem holländischen System eingeeengt, kann nicht daran denken, in nähere ihm vortheilhafte kommerziale Beziehung mit Belgien zu treten, Belgien ist für seine Politik sowohl, wie für seinen Handel verloren, der nothwendig wieder unter die Herrschaft des holländischen Privilegiums zurückfällt. An eine Verschmelzung der materiellen Interessen beider Länder ist nun gar nicht mehr zu denken, wenn Belgien und Deutschland sich nur auf einer Ausdehnung von 4 Stunden berühren.

Eben so sehr wie wir von der Gegründetheit dieser Ansichten überzeugt sind, eben so sehr glauben wir auch, dass sie einmal ausgesprochen, von mehr als einer Seite her Widerspruch, ja vielleicht Verfolgung erfahren werden. Die politischen Vorurtheile und Abneigungen gegen Belgien sind bei einem grossen Theile des deutschen Publikums noch zu stark, als dass sie die Erkenntniss der wahren Interessen des Landes und der Vortheile die eine Annäherung an Belgien, Deutschland offenbar brächte, nicht bedeutend erschweren sollten, wenn nicht gar für den Augenblick unmöglich machen. Aber wir hoffen auf die Zeit, die auch hierin die beste Lehrmeisterin seyn und mehr als eine Blindheit heilen wird. Das wahre Interesse einer Nation kommt früher oder später immer zur Einsicht Aller und diese Einsicht hat schon andre Barrieren zerstört, als die sind, die politi-

scher Hass und einseitige und beschränkte Würdigung der Verhältnisse, jetzt von Deutschland aus, zwischen Belgien und Deutschland aufzurichten sich bemühen.

Ehe wir zu Betrachtungen andrer Natur in Betreff des Vertrags der 24 Artikel übergehen, sey uns erlaubt, noch auf einen Einwurf ein Paar Worte zu erwiedern, der wahrscheinlich einem Theil der hier aufgestellten Ansichten gemacht werden wird. Zugegeben, wird man nämlich sagen, dass der deutsche Zollverein, in kurzer Zeit eine direkte Verbindung mit dem Meere dringend nöthig haben wird, kann diese Verbindung nicht durch einen Beitritt Hollands zu dem Verein um so besser und nützlicher bewirkt werden, als Hollands überseeische Verbindungen bei weitem ausgedehnter und bedeutender sind, als die Belgiens? Diese Ansicht, so viel Wahres und Schlagendes sie dem Anscheine nach hat, beruht doch, wie sich leicht darthun lässt, auf einer Täuschung. Holland kann, trotz aller Bemühungen und Schritte, die das Gegentheil anzudeuten scheinen, schwerlich je die *ernstliche* Absicht haben, in engere Beziehungen zu dem deutschen Zollvereine zu treten, und zwar wegen seiner Kolonien. Der ausschliessliche Besitz, die ausschliessliche Ausbeutung seiner Kolonien ist für Holland eine Lebensfrage. Es hat die grössten Opfer gebracht und wird sie noch bringen, um jede Konkurrenz davon abzuhalten. Will es sich nun dem Verein anschliessen, so entsteht natürlich vor allen Dingen die Frage, ob es demselben seine Kolonien zur Mitgabe bringt oder nicht? Werden die Kolonien mit in den Vertrag einbegriffen, so zerstört Holland auf immer und unwiderruflich seine eigene Industrie, seinen eigenen Handel, die hauptsächlich von den Kolonien leben und für die die Zulassung der Produkte des Vereins auf den Märkten der Kolonien, das sicherste Todesurtheil wäre. Bleiben die Kolonien von dem Vertrage ausgeschlossen, was kann dann Hol-

land ohne dieselben dem Vereine bieten? Wo ist der Reichthum an natürlichen Erzeugnissen der mannigfaltigsten Art, wo die ausgedehnte Industrie, wie Belgien beides besitzt? Kann die Wahl zwischen Holland ohne Kolonien und Belgien in seinem jetzigen Zustande auch nur einen Augenblick zweifelhaft seyn?

Wir haben bis jetzt den Vertrag der 24 Artikel hauptsächlich in seinen Beziehungen zu den Interessen Deutschlands betrachtet, es bleibt uns noch übrig, eine andre Seite dieser Frage mit einigen Worten zu berühren, die wir mit dem Namen der «moralischen» bezeichnen möchten. Denn dass neben den politischen und materiellen Verhältnissen, die hierbei betheiltigt sind, auch ein moralisches Element in dieser Angelegenheit vorhanden ist, leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass die Annahme des Vertrages im Jahre 1831 von Seiten Belgiens eine moralische Verpflichtung für dasselbe konstituirte, und dass daher, wenn es sich jetzt weigert den Vertrag in allen seinen Theilen zu vollziehen, dies Verfahren auch von dem moralischen Standpunkt aus betrachtet werden muss. Offenbar sind die Völker nicht weniger als die einzelnen Menschen gehalten, die Grundprinzipien aller Moralität in ihrem Verhalten zu Andern aufrecht zu erhalten, und insofern das Befolgen einer eingegangenen Verpflichtung dazu gehört, könnte Belgien, wenn es sich einer solchen entziehen will, der Vorwurf eines unmoralischen Handelns gemacht werden. Wissenlich und willentlich einen solchen auf sich zu laden, darf kein Volk, ohne sich seiner Existenz als Nation unwürdig zu machen, und darum ist es im Interesse Belgiens, die Frage auch von dieser Seite zu besprechen, und zu untersuchen, ob seine Weigerung, die 24 Artikel jetzt noch zu vollziehen, als ein unmoralisches Handeln betrachtet werden kann?

Suchen wir zuerst uns die Sachlage in möglichst pre-

ziser Weise zur Anschauung zu bringen. Die fünf Mächte haben im Jahre 1831 mit Belgien einen Vertrag geschlossen, in welchem sie Belgien als unabhängigen, neutralen Staat anerkennen (Art. 26) und worin Belgien seinerseits sich verpflichtet, gewisse Gebietstheile, die es damals im Besitz hatte, an Holland abzutreten, eine gewisse Summe an Holland zu bezahlen und ausserdem noch eine Menge anderer Stipulationen annimmt, die als Grundlagen seiner künftigen definitiven Auseinandersetzung mit Holland dienen sollen. Niemand wird leugnen, dass, bei Vollziehung der gegenseitigen Verpflichtungen, Belgien so gut gebunden ist, wie die fünf Mächte es sind. Sehen wir nun zunächst wie die fünf Mächte ihrer Verpflichtung Belgien als unabhängigen, selbstständigen Staat anzuerkennen, nachkommen. Drei unter ihnen beginnen, zuerst als es sich darum handelt, den Vertrag zu ratifiziren, Reserven zu machen, in Bezug auf mehrere Bestimmungen des Vertrages selbst. Diese Reserven sind in jeder Weise auffallend und ungewöhnlich, denn der Vertrag, der in allen seinen Theilen, der ausdrücklichen Erklärung jener Mächte nach, definitiv seyn sollte, war von gehörig beglaubigten und gegenseitig anerkannten Agenten abgeschlossen; nichts zeigt an, dass die Gesandten der drei Höfe, die später jene Vorbehalte nahmen, dabei ihre Vollmachten übertreten haben. Nach allem und jedem diplomatischen Rechte, waren die Artikel gegen welche die Reserven statt fanden, gültig, und wollte man sie modificiren, so musste die Ratifikation überhaupt unterbleiben und neue Verhandlungen zur Abänderung des Festgesetzten angeordnet werden. Belgien hatte das unbestreitbare Recht, das muss ihm jeder Diplomat zugestehen, jene Vorbehalte nicht anzuerkennen, oder seinerseits auch dergleichen zu stipuliren.

Aber dabei blieben die Sachen nicht stehen. Die

grossen Mächte hatten Belgien anerkannt, viere von ihnen gaben dieser Anerkennung Folge und realisirten dieselbe mit allen ihren Konsequenzen; sie akkreditirten Gesandte bei dem König der Belgier und empfangen bei sich die Repräsentanten desselben. Es bildeten sich zwischen ihnen und Belgien alle jene Verbindungen und Beziehungen, die völkerrechtlich zwischen befreundeten Nationen bestehen. Die fünfte dieser Mächte, die doch eben so gut gebunden war, wie die übrigen, Russland that von Allem dem nichts, es verfuhr als wenn der Vertrag der 24 Artikel nicht bestände, und unterliess jeden auch den unbedeutendsten Schritt, aus dem hervorgegangen wäre, dass es Belgien anders als in *abstracto* und auf dem Papiere anerkannt habe. Dies scheint uns geradezu eine Aufhebung jenes Vertrages, denn die Anerkennung Belgiens kann doch vernünftiger Weise keinen andern Zweck haben, als rechtlicher Weise zwischen ihm und denjenigen Nationen, die es anerkennen, die Herstellung derjenigen Verhältnisse herbeizuführen, die allgemein und nothwendig zwischen den befreundeten Nationen Europa's in Friedenszeiten bestehen. Russland hat aber bis jetzt beständig die Hand dazu zu bieten geweigert, und so seinerseits und soviel an ihm ist, die Erreichung des Zweckes jenes Vertrages unmöglich gemacht. Heisst das den Vertrag ausführen und der eingegangenen Verbindlichkeit nachkommen, und muss man nicht zugeben, dass durch sein Handeln Russland Belgien stillschweigend der ihm gegenüber übernommenen Verpflichtung entbunden hat?

Als es später den fünf Mächten trotz aller angewandten Bemühungen nicht gelang, den König von Holland zur Annahme der 24 Artikel zu bewegen, versuchten die drei unter den fünf Mächten, die unstreitig am nächsten und unmittelbarsten bei der Beilegung der Streitigkeiten interessirt sind, andre Grundlagen als die 24 Artikel in

Vorschlag zu bringen, auf die hin die definitiven Unterhandlungen beginnen sollten. Preussen that es in dem sogenannten, aus 23 Artikeln bestehenden, *thème prussien*, das zu einer merkwürdigen Korrespondenz zwischen Lord Grey und dem holländischen Bevollmächtigten Anlass gab, aber zu nichts führte, und Frankreich und England in dem Vertragsentwurf, den beide Kabinette unterm 30. Dezember 1832 vorlegten(1). Wo blieben denn bei diesen neuen Vorschlägen die 24 Artikel, die doch als definitiv und unabänderlich erklärt worden waren, und was wäre aus diesem Vertrage geworden, wenn einer oder der andre der neuen Vorschläge durchgegangen wäre? (2) Und von wem, so fragen wir weiter, sind die ersten Schritte, um eine Modifikation dieses Vertrages zu erhalten, ausgegangen? Von den Mächten selbst und wahrlich nicht von Belgien, das allen diesen Verhandlungen durchaus fremd blieb.

Sehen wir jetzt, nachdem die Initiative der Mächte zur Abänderung der 24 Artikel konstatiert ist, welches Verhalten Belgien denselben gegenüber befolgt hat? Es hat bis zur neulichen Erklärung des Königs von Holland Alles gethan, was der Vertrag ihm auferlegte und was es thun konnte. Wenn dieser Vertrag nicht in allen seinen Punkten vollzogen ist, so ist das nicht seine Schuld, denn es hat sich dazu vor 7 Jahren bereitwillig erklärt, und Frankreich und England selbst haben es, mit schweigender Zustimmung der andern Mitglieder der Konferenz, durch die Konvention vom 21. Mai 1833, die Holland mit abgeschlossen hat, ermächtigt, gewisse Punkte des Vertrags einstweilen nicht zu vollziehen. Seit jener Zeit

(1) Man sehe: Pièces postérieures au 7<sup>me</sup> protocole du 1 octobre 1832, im Discours prononcé par le ministre des affaires étrangères, à la chambre des représentans, le 23 mars 1831.

(2) Hätte er nicht im besten Falle, wenigstens modifizirt werden müssen?

haben sich die Umstände wesentlich geändert, und Belgien thut jetzt, da nach siebenjähriger Zögerung der König von Holland den Vertrag annehmen will, dasselbe, was lange vor ihm schon die Mächte gethan haben, das heisst, es verlangt, dass gewisse Bestimmungen desselben modifizirt werden, die im Jahre 1831 ausführbar waren, es jetzt aber nicht mehr sind.

Das ist die Sachlage, einfach und der Wahrheit angemessen dargestellt. Man ist durchaus im Irrthum, wenn man glaubt, dass belgischer Seits der Vertrag von Anfang bis zu Ende verworfen werde; weit entfernt davon will man denselben vielmehr mit Ausnahme der auf die Schuld- und Territorialfrage bezüglichen Bestimmungen aufrecht erhalten und denkt gar nicht daran, die vielfachen anderen Stipulationen desselben zu entkräften. Und in diesem Verfahren liegt, so viel wir wenigstens absehen können, nichts, was der Nation vom moralischen Standpunkte zum Vorwurf gemacht werden könnte. Das Recht nach einer Reihe von Jahren, Modifikationen in einem früher eingegangenen Vertrag zu verlangen, steht einem jeden, der einen Vertrag abschliessen kann, unbedingt zu, es ist so von selbst in der Natur der Völkerverträge begründet, dass kein vernünftiger Mensch daran denken kann, in dem Gebrauche dieses Rechts eine unmoralische Handlung zu sehen.

Betrachtet man nun gar die Reklamationen Belgiens vom völkerrechtlichen Standpunkt aus, so erscheinen sie noch bei weitem weniger aussergewöhnlich als von jedem Andern. Die Lehrer des Völkerrechts in Deutschland und wir glauben überall, gestehen zu, dass die Sorge für die Aufrechthaltung ihrer Sicherheit eine der ersten Pflichten einer jeden Nation und ihrer Regierung ist, und dass aus dieser Pflicht, Rechte für jede Regierung hervorgehen. Hören wir nun, welche Folgerungen einer der ausgezeichnetsten deutschen Publizisten aus die-



sen Rechten zieht. «Was Völker», sagt Herr von *Dresch* (1), in dem oben schon angeführten Buche; «als unerlässliche Bedingung ihrer Sicherheit unternehmen, ist recht; die Mittel dazu finden sie in Gesandtschaften und Bündnissen. Bündnisse dauern demnach so lange, als sie wirklich dazu dienen, das System des Gleichgewichts, die Sicherheit der verbundenen Staaten aufrecht zu erhalten: ändern sich die Umstände, so ändern sich auch die Verbindungen und keine Nation kann der Treulosigkeit angeklagt werden, wenn sie einen Vertrag nicht mehr befolgt, der aufgehört hat, zweckmässig zu seyn, und den sie bloss um dieser Zweckmässigkeit willen abgeschlossen hat.» Und an einer andern Stelle sagt derselbe achtungswerthe Schriftsteller: «Es sind der Beispiele genug, um uns zu beweisen, dass die Handlungen der Völker auf Gleichgewicht und Sicherheit (die in einem Kausalverhältniss stehen) berechnet sind, und dass, so oft auch das Gegentheil geschah, keine Nation, wenn sie konsequent seyn will, eine andre über eine Handlung tadeln dürfe, die bloss auf Sicherheit berechnet ist. — Wir sind gewiss, und haben es selbst durch die Erfahrung erwiesen, dass jeder Vertrag, der entweder die Sicherheit stört oder auf sie berechnet, nicht dahin führt, nichtig sey, und wir brauchen uns nicht darum zu kümmern, ob die Nationen und Regenten in Anwendung dieses Grundsatzes vielleicht irren, oder sich aus Eigennutz täuschen. Es ist sonderbar, einen Grundsatz nicht wollen gelten lassen, weil er missbraucht werden kann, oder zu behaupten, die Heiligkeit aller Verträge könne allen Verwirrungen vorbeugen; lächerliche Behauptung! Die Natur fordert ihre Rechte, was ihr zuwider ist, muss zerfallen und die Geschichte

(1) *Von Dresch*: Ueber die Dauer der Völkerverträge. Eine gekrönte Preisschrift. S. 165.

(2) Ebendasselbst. S. 179 und ff.

aller Zeiten beweist, dass Verträge nur dann heilig gehalten wurden, wenn sie zweckgemäss waren.»

Ist die Doktrin dieses ausgezeichneten Rechtslehrers wahr und gegründet, und wer möchte das Gegentheil behaupten, so leuchtet von selbst ein, dass das Verlangen Belgiens Modifikationen der 24 Artikel zu erlangen, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus, durchaus gerechtfertigt erscheint. Denn es ist ausser allem Zweifel, dass die belgische Regierung deswegen besonders gegen die Finanz- und Territorialbestimmungen der 24 Artikel protestirt, weil unter den Verhältnissen, in welchen sie sich jetzt befindet, dieselben ihre Sicherheit gefährden. Die ersteren, indem durch den übergrossen, die Kräfte des Landes übersteigenden Tribut, den sie ihm auflegen, das Land selbst erschöpft, ausgesogen werden und durch die nothwendig werdende bedeutende Erhöhung der Auflagen in einer gegebenen Zeit so geschwächt werden müsste, dass es nicht mehr im Stande seyn würde, seine Unabhängigkeit zu behaupten und über kurz oder lang die Beute eines mächtigen Nachbars werden würde. Die Territorialbestimmungen der 24 Artikel führen, werden sie vollzogen, zu einem ähnlichen Resultat. Man entzieht nicht einem Lande von vier Millionen Einwohnern und 1368 Quadratstunden Ausdehnung, ein Siebentel seines Besitzes, ohne dasselbe wesentlich zu schwächen, besonders wenn die neue Grenze das Land dem Feinde überall offen lässt, ja ihm über die Grenze hinaus, in das Land selbst hineinragend, noch feste, sehr feste Punkte gegeben werden, die jedem Angriff als Basis dienen und den Weg zum Herzen des Landes dem Feinde so zu sagen zusichern. Dazu muss noch bedacht werden, dass bei der Weise, wie die Nation sich in Bezug auf die Abtretung Luxemburgs und Limburgs ausgesprochen hat, die Sicherheit der Regierung selbst sehr gefährdet werden würde, wollte

sie ohne weiteres in die Abtretung dieser Gebiete willigen.

So ist also weder vom moralischen noch vom völkerrechtlichen Standpunkt aus, Belgien eines Unrechts zu seihen, indem es Modifikationen in dem Vertrag der 24 Artikel verlangt; vom moralischen nicht, weil es den Vertrag so viel an ihm war, eingehalten hat, (würden wohl, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, die Mächte fortgefahren haben, es anzuerkennen und in freundlichen Beziehungen mit ihm zu bleiben) und, weil nach einer gewissen Zeit und unter veränderten Umständen, Modifikationen eingegangener Verbindlichkeiten zu fördern, einem Jeden erlaubt und weder unrecht noch unmoralisch ist. Vom völkerrechtlichen nicht, weil das Völkerrecht selbst lehrt, dass: « alle Verträge, sie « mögen dingliche, oder persönliche, gleiche oder un- « gleiche, generalia oder specialia seyn, nur so lange « gültig bleiben, als sie Mittel zur Sicherheit sind; dass « sie aber sogleich aufhören, einen Paciszenten zu ver- « binden, sobald sie durch Veränderung der Umstände, « die Sicherheit nicht mehr begründen (1).

Es hiesse in der That sich dem vollständigsten Irrthume hingeben, wenn man glauben wollte, dass unter den jetzigen Umständen, der Vertrag der 24 Artikel noch geeignet oder im Stande sey, Belgien Sicherheit im ausgedehntesten Sinne des Wortes zu gewähren, wie es ebenso von einer gänzlichen Verkennung der politischen Zustände des Westens zeugt, wenn behauptet wird, dass die Ausführung des Vertrages den Zweck, den die Grossmächte bei seiner Entwerfung sich vorsetzten, die Herstellung des Gleichgewichts durch die Konstituierung Belgiens als beständig neutralen Staat, jetzt noch realisiren

(1) S. v. *Dresch*: Ueber die Dauer der Völkerverträge, §. 73, S. 180 ff.

könne. Das Belgien der 24 Artikel würde nie und könnte nie wahrhaft neutral seyn ! Die Ereignisse werden vielleicht mehr als alle Versicherungen beweisen, dass diese Behauptung nicht auf einer irrthümlichen Ansicht der Dinge beruht. Jedoch dass es nicht zu diesem Aeussersten kommen möge, das ist ein Wunsch, den wir vom Grund unsres Herzens aussprechen, und der gewiss von allen denen getheilt wird, die, wie wir, die friedliche und ruhige Entwicklung des europäischen Staatensystems vor Allem wollen.

Möge es zuletzt noch erlaubt seyn, auf einige Beispiele hinzuweisen, wo die bindende Kraft der Verträge vor dem Interesse der Sicherheit und der gebieterischen Nothwendigkeit einer Veränderung der Verhältnisse, welche den Vertrag herbeigeführt hatten, verschwand. Diejenigen, welche sich nicht scheuen, Belgien mit Vorwürfen zu überhäufen, weil es auf Recht und Billigkeit gestützt, Modifikationen früher eingegangener Verbindlichkeiten verlangt, mögen sich erinnern, dass es keine Macht in Europa giebt, die nicht viel weiter gegangen wäre, und geschlossene Bündnisse, in jeder Weise gültige Verträge, nicht allein modifizirt, sondern geradezu, wenn die Umstände es erforderten, aufgehoben und vernichtet und alle, selbst die bündigsten Verpflichtungen vernachlässigt, ignorirt oder geleugnet hat. Herr von Dresch hat in dem angeführten Buche eine Menge von Beispielen aufgestellt, auf die wir jene ungeschickten, um nichts Härteres zu sagen, Vertheidiger der 24 Artikel verweisen. Hier nur einige, die uns schlagend scheinen.

Im Jahre 1739 schliesst Schweden unter Frankreichs Vermittelung mit der Pforte ein Bündniss ab, worin es Art. 5 heisst : dass, wenn Russland die Pforte angreifen sollte, sich Schweden zur Unterstützung zu Wasser und zu Lande so lange verpflichte, bis Russland zu einer hin-

länglichen Entschädigung gezwungen sey. Vier Jahre darauf verpflichtet sich dasselbe Schweden im Oboer Frieden gegen Russland, mit keinem Feinde des letzteren ein Bündniss zu schliessen, und wenn eins mit einer Russland feindlich gesinnten Macht bestünde, dasselbe sogleich aufzuheben. Was war denn da aus den gegen die Pforte bestehenden Verpflichtungen geworden?

England schliesst im Jahre 1742 zu Westminster mit Preussen einen Vertrag, in welchem Georg der Zweite Friedrich dem Zweiten den Besitz aller seiner Länder nach Inhalt des Breslauer Friedens (also auch den Besitz Schlesiens) garantirt. Kaum ein Jahr nachher garantirt dasselbe England den Besitz desselben Schlesiens im Wormser Verträge an die Kaiserin Maria Theresia; und zwei Jahre nachher, im Jahre 1745 wird auch dieser Vertrag bei Seite gesetzt, und dasselbe England garantirt dasselbe Schlesien von Neuem wieder an Preussen. Wo ist denn da die Heiligkeit der Verträge?

Russland tritt im Jahre 1755 einem zwischen Frankreich, Schweden und Oesterreich gegen Preussen geschlossenen Bündnisse bei. Im Jahre 1758 wird dasselbe Bündniss von Frankreich und Oesterreich erneuert und 1760 tritt Russland ebenfalls von Neuem wieder hinzu, und verpflichtet sich ausdrücklich und feierlich keinen einseitigen Frieden, das heisst, ohne Zuziehung und Zustimmung seiner Bundesgenossen, keinen Frieden mit Preussen zu schliessen. Und kaum ist Peter der Dritte zur Regierung gelangt, so werden die Bundesgenossen und der Vertrag vergessen, als nicht vorhanden betrachtet, und Friede mit Preussen gemacht. Waren die eingegangenen Verpflichtungen für Russland etwa weniger verbindend als für Andre?

Im Jahre 1656 schliesst Brandenburg einen Vertrag mit Schweden ab, der ihm die grössten Vortheile bringt. Schweden war um diese Zeit wegen Preussens, das bis-

her ein polnisches Lehn gewesen war, der Lehnherr Preussens. Um den Kurfürsten Friedrich Wilhelm, seinem Interesse noch mehr zu verknüpfen, schliesst König Karl Gustav von Schweden, in einem Jahre drei Verträge mit Brandenburg ab. Im ersten vom 12. Januar 1656 erhält der Kurfürst den Besitz von Ermeland, im zweiten vom 28. Juli d. J. werden ihm vier Woywodschaften in Polen versprochen, im dritten vom 10. November 1656, wird ihm die Souveränität über Preussen und Ermeland zugestanden. Alles unter der Bedingung für Brandenburg, Schweden gegen seine Feinde beizustehen, wozu der Kurfürst übrigens früher schon als Vasall der Krone Schweden verpflichtet gewesen war. Ein Jahr nach diesen feierlichen Verträgen, die Preussen gewiss doch auf alle Weise binden, bildet sich zwischen Holland, Dänemark und Polen ein Bündniss, das zum Zwecke hat, Schweden anzugreifen und wo möglich zu schwächen. Der Kurfürst von Brandenburg, der grosse Kurfürst, obgleich noch vor kaum einem Jahre der Krone Schweden, Treue und Beistand gegen alle ihre Feinde zugesagt habend, vergisst die drei von ihm beschwornen, feierlich angelobten Verträge, und tritt dem Bündnisse gegen Schweden bei, weil Polen das Herzogthum Preussen, soviel davon seit 1618 an Brandenburg vererbt war, für souverän erklärt. Dieser Wortbruch beruht also nicht einmal auf der zwingenden Gewalt geänderter Verhältnisse, sondern geht einzig und allein aus dem persönlichen Interesse hervor.

Wir halten hier inne, warum Beispiele zusammensuchen, wenn das Recht, worauf Belgien sich beruft, auf jeder Seite der Geschichte der Völker Europa's verzeichnet steht!

Es ist kaum zu denken, dass die Gründe, auf welche Belgien sich beruft, wenn es Modifikationen in dem Vertrage der 24 Artikel verlangt, in Deutschland nicht

Anerkennung finden werden, wohl aber darf man mit Recht voraussetzen, dass den Folgen dieser Anerkennung Hindernisse in den Weg gestellt werden. Denn einerseits sind die Gegner Belgiens mehr als je bemüht, die öffentliche Meinung in den Nachbarländern durch falsche Berichte, partheiische, an den trübsten Quellen geschöpfte Darstellungen der belgischen Verhältnisse über dieselben in die Irre zu führen, andererseits fällt die neue Anregung dieser Frage mit einem andern Streite zusammen, den man, obgleich er ohne alle Beziehungen dazu ist, doch mit derselben in Verbindung zu bringen sucht. Wir meinen die kölnische Angelegenheit. Betrachtet man, was in der letzten Zeit über den vermeintlichen Antheil, den Belgien und besonders die belgischen Katholiken daran genommen haben sollen, öffentlich in den deutschen Journalen behauptet und sogar in offiziellen Dokumenten nicht undeutlich insinuirt ist, die vielfachen und heftigen Anklagen und Beschuldigungen, die man gegen die sogenannte belgische Propaganda, geschleudert hat, so leuchtet nicht undeutlich die Absicht ein, den eigentlichen Standpunkt der Frage zu verschieben, indem man die Belgier als gefährliche Nachbarn darstellt, und aus den Umtrieben, die an der Grenze statt gefunden haben sollen, die Nothwendigkeit ableitet, zur Beruhigung und Sicherung der Rheinlande, Holland zwischen Belgien und dieselben einzuschieben, und so die Ausführung der 24 Artikel ohne Modifikationen, auch selbst wenn sie anderweitigen Interessen entgegen wäre, doch als durch ein überwiegendes Interesse der Sicherheit und politischen Säuberung der Grenzen geboten, darzustellen. Um die Beurtheilung dieser Tendenzen zu erleichtern, besonders aber um zur Erkenntniss der wahren Sachlage in dieser Beziehung beizutragen, müssen wir auf einige Auseinandersetzungen über

die Verhältnisse der belgischen Katholiken zu der kölnischen Angelegenheit eingehen.

Als im November des verflossenen Jahres ein, längere Zeit schon bestehender, Zwiespalt zwischen der geistlichen und weltlichen Autorität in der Erzdiözese Köln zum Ausbruch kam und die preussische Regierung den Erzbischof Klemens August durch gewaltsame Wegführung aus seinem Sprengel und Verwahrung auf der Festung Minden, die weitere Ausübung seines Hirtenamtes unmöglich machte — war leicht vor auszusehen, dass diese Maasregel, wie in allen katholischen Ländern, so auch in Belgien, Gegenstand der lebhaftesten öffentlichen Aufmerksamkeit und Veranlassung zu einer unverholnen Aeusserung der öffentlichen Meinung werden würde. Die alten, in die frühesten Zeiten hinaufgehenden Verbindungen der Niederlande mit dem Niederrhein, das nahe und lebendige Interesse, welches die Bevölkerungen beider Länder dem Schicksale und Ergehen der nachbarlichen Freunde und Stammgenossen von jeher schenkten, besteht immer noch in sehr ausgedehnter Weise, trotz alles Wechsels politischer Zustände und der daraus hervorgegangenen Verschiedenheit ihrer äusseren Lagen und ihres nationalen Lebens. Diese Gegenseitigkeit der Theilnahme beruht unstreitig auf dem Bewusstseyn einer Verwandtschaft des Ursprungs, die sich auch äusserlich bei jedem Schritt durch die fruchtbaren Ebenen des kölnen Erzstiftes und die nicht minder gesegneten Auen des brabanten Landes, auch der oberflächlichsten Beobachtung bemerkbar macht. Von Köln bis tief in Flandern hinein, findet der Reisende denselben kräftigen und gedrungenen Menschenschlag, dieselbe emsige Betriebsamkeit, dieselbe Regsamkeit des Verkehrs, das Ohr wird von den Tönen eines und desselben Idioms getroffen, das von dem eigentlich kölnischen Dialekte bis zu dem flamändischen Platt der Anwohner



der Scheldemündungen und der Nordsee die verschiedensten Nüancen eines der äussersten Aerme deutscher Sprachentwicklung darstellt. Nimmt man den von den Ardennen, auf den beiden Ufern der Maas, bis gegen Limburg hin wohnenden wallonischen Stamm aus, so trifft man vom Rhein bis an das Meer Land und Leute den deutschen Ursprung um ein Geringes weniger verrathend, als die Bevölkerungen des Elsasses in ihrem jetzigen Zustand und einiger Theile der Schweiz.

Diese nahen und nächsten Beziehungen deutscher und belgischer Nachbarn werden von der Aehnlichkeit der geistigen Interessen nicht minder unterhalten und gehoben, als von der Gleichheit der materiellen. Dieser ganze Arm deutscher Stämme ist von jeher dem katholischen Glauben fest und tren ergeben gewesen. Katholische Ueberzeugungen sind mit dem Bewusstseyn des Volka zusammen gegangen, und überall erscheint dies Element mit dem eigentlich Nationalen im öffentlichen, sowohl wie im Privatleben auf das Engste verschmolzen. Was Belgien insbesondere betrifft, so ist von Allen denen, die aus eigener Anschauung und mit vorurtheilsfreiem Auge die dortigen Zustände betrachtet haben, anerkannt, dass das katholische Element, wie es sich in der unendlichen Mehrheit der Nation darstellt, das wesentlich Organisirende ist und Vitalität und innere Kraft genug besitzt, um die Institutionen, welche das Volk sich gegeben, aufrecht und den Gebrauch der grossen und ausgedehnten Freiheiten, welche die Grundlage derselben bilden, in den Schranken der für das Ganze nothwendigen Mässigung zurück zu halten. Die innere Geschichte Belgiens seit 1830, so verschieden von der anderer Länder, in deren Verhältnissen jenes Jahr ebenfalls Umgestaltungen hervorgebracht hatte, beweist dies hinreichend und sollte je irgend ein inneres oder äusseres Ereigniss eine Versetzung der parlamentari-

sehen Majorität zur Folge haben, und die Stellung der katholischen Mehrheit zur öffentlichen Gewalt dadurch wesentlich verändert werden, so würde die unmittelbare Folge davon mehr als andere Argumente die Wahrheit dieser Behauptung darthun.

Bei diesem Stande der Dinge kann es in keiner Weise auffallen, dass die gegen den Erzbischof von Köln in Ausführung gebrachte Maasregel in Belgien lebhafteste Theilnahme mit Erstaunen und Unwillen gemischt, hervorrief. Gerade die innersten und lebendigsten Gefühle der grossen Mehrheit der Nation waren zu nahe und zu unmittelbar berührt als dass es hätte anders seyn können. In der Person des Erzbischofs waren nicht nur der Klerus sondern alle Katholiken unmittelbar getroffen worden, die Ueberzeugung von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der bischöflichen Würde, alle Rechte, welche die geistliche Gewalt kraft ihrer Institution und in Folge der Mission die sie von ihrem Stifter empfangen hat, besitz, waren zu sehr in Frage gestellt, das Beispiel des unmittelbarsten Hinübergreifens des weltlichen Arms in den Kreis von Attributionen und in die Ausübung von Gewalten, die er, der beständigen Ueberzeugung aller Katholiken nach, eben so wenig geben wie nehmen kann, war so in nächster Nähe, bei den als Brüder betrachteten Nachbarn, gegeben worden, dass jene gewaltsame Erschütterung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, auch hier in ihrer ganzen Stärke gefühlt wurde. Was diesen Eindruck aber noch vergrösserte und ihn hier stärker als irgendwo werden liess, das war die eigenthümliche Weise in welcher in Belgien das Verhältniss zwischen den beiden Gewalten jetzt festgesetzt ist. Die Konstitution hat die vollkommenste Unabhängigkeit beider von einander erklärt, der Staat verhält sich in Bezug auf die religiösen Ueberzeugungen seiner Bürger in der allervollkommensten Indifferenz.

Keinem Kultus, keiner Konfession ist staatsrechtlich irgend ein Vorrang vor den übrigen ertheilt, die Ausübung eines jeden ist einem Jeden erlaubt, so lange er damit nicht der öffentlichen Ordnung entgegentritt. Die Diener der verschiedenen Kulte sind in Bezug auf ihre Amtshandlungen von jeder Beaufsichtigung des Staates frei, sie können mit Vorgesetzten und Untergebenen in allen hierarchischen Graden korrespondiren, Verfügungen erlassen, Anordnungen treffen, ohne dass irgend einer öffentlichen Behörde das Recht zustände, eine vorläufige Mittheilung des Anzuordnenden zu verlangen, um dasselbe zu begutachten oder zu bestätigen. In der Verfassungsurkunde ist die gänzliche Religions- und Gewissensfreiheit mit einer Konsequenz durchgeführt, die allen Denjenigen, welche nicht unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes leben, fast anstössig erscheinen muss. Die Freiheit jeder Gottesverehrung, heisst es Art. 14 der Konstitution, ihrer öffentlichen Uebung, so wie der Gedankenäusserung überhaupt, ist verbürgt, mit Vorbehalt der Unterdrückung und Bestrafung der Frevel, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden.—Art. 15 Niemand kann genöthigt werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen oder Ceremonieen eines Gottesdienstes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.— Art. 16, Der Staat hat kein Recht, auf die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung einzuwirken, oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Veröffentlichung der Verordnungen derselben zu untersagen, jedoch unter dem Vorbehalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Presse und der öffentlichen Bekanntmachungen.»

Mag diese Geschiedenheit von Staat und Kirche betrachtet werden wie sie wolle, so viel muss immer zugestanden werden, dass, da wo sie besteht, den Gemüthern ein unmittelbarer Einfluss des Einen auf die Andre

als eine Art von Abnormität erscheinen muss, und sie das Hinübergreifen aus einem Gebiete auf das andre weit weniger verstehen, oder berechtigt und gegründet finden können, als dies in einem andern gesellschaftlichen Zustand der Fall seyn wird, in dem man die Abhängigkeit der einen Institution von der andern als das Normale zu betrachten gewöhnt ist. Und das gerade trat in Belgien in Bezug auf die kölnen Angelegenheit ein. Man beurtheilte das Ereigniss, wie in solchen Fällen ein Jeder thut und thun muss, nach Maassgabe der eigenen Ueberzeugung, der eigenen Zustände. Wie dies Urtheil sich gestaltete, ist leicht zu denken. Die belgischen Katholiken betrachteten das Ganze vom katholischen Standpunkte aus, und wer kann auf demselben dem würdigen Bekenner das wärmste und ungetheilteste Mitgefühl versagen, wie kann man anders als seine Standhaftigkeit bewundern, wie anders als den Konflikt zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt beklagen und bedauern, dass die erstere die Stellung und die Rechte ihrer älteren Schwester in der Gesellschaft, so ganz verkennen, und bei Seite setzen konnte!

In diesem Sinne, und nur in diesem Sinne sprach sich die öffentliche Meinung in Belgien über jene Ereignisse aus. Die katholische sowohl wie die liberale, denn obwohl in einer Menge von Bezügen auf das Strengste geschieden, sind diese beiden Fraktionen der öffentlichen Meinung dennoch durchaus einig, wenn es darauf ankommt, die gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche als eine der Grundlagen des jetzigen gesellschaftlichen Zustandes festzuhalten. Alle Journale, mit Ausnahme von einem oder dem andern, das anerkannter Weise keine *nationalen* Interessen vertheidigt und nicht als das Organ der *belgischen* öffentlichen Meinung angesehen werden kann, sprachen sich in diesem Sinne aus, sie missbilligten die Maasregel, sie bedauerten den Kon-

fikt und verlangten für die Bekenner des katholischen Glaubens im Nachbarlande, das was in Belgien die Konstitution einer jeden religiösen Ueberzeugung gewährt, das Recht und die Freiheit, die geistlichen Angelegenheiten den Gesetzen und Institutionen ihrer Kirche gemäss zu verwalten. Die grösseren Journale, welche ausführlichere Artikel über diese Angelegenheit gaben, entwickelten und begründeten diese Ansicht, die katholischen natürlich in ausgedehnterer Weise als die übrigen. Als sie hinreichend besprochen war, beschränkten sie sich Nachrichten über den Stand der Sache aus den deutschen Journalen zu geben, und wurden so bloss Berichtserstatter. Von Anfang an hatten sie die Vertheidigungsschriften der preussischen Regierung ihren Lesern eben so vorgelegt, wie die der Katholiken, und denselben so die Materialien an die Hand gegeben, sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden. Zu sonstigen Aeusserungen über diese Angelegenheit kam es nicht auf dem Wege der Presse. In einem Lande, wo bei allen, die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Ereignissen, die Broschüren und sonstigen Publikationen wahrlich nicht fehlen, erschien über diese wichtige, die grosse Mehrheit der Nation so nahe berührende Angelegenheit, nur eine einzige Broschüre, die von einem Katholiken geschrieben, den Hergang der Sache auseinandersetzte, ihre Darstellung mit den nöthigen Dokumenten belegte und nur wenige Betrachtungen, die auf dem Standpunkte des Verfassers durchaus natürlich und vollkommen berechtigt erscheinen, hinzufügte. Das Ganze war in durchaus gemessener Fassung, ohne alle Uebertriebenheit und in einem Tone geschrieben, dem nichts fremder ist, als Aufregung und Entzündung der Gemüther. In Deutschland sind unter der Herrschaft der Censur Broschüren erschienen, die an Heftigkeit, Uebertriebenheit, direkter Aufreizung, jene unter der Herrschaft

der allerunbedingtesten Pressfreiheit veröffentlichte Darstellung bei weitem übertreffen.

Wo ist nun in Allem diesen das Unrecht, wo sind die Vorwürfe begründet, die ein Theil der deutschen Presse immer von Neuem und mit grösster Entstellung der That-sachen, keine Verleumdung, selbst die gehässigste nicht, scheuend, auf die belgischen Katholiken gehäuft hat? Will man ihnen vorwerfen ihre Theilnahme an jenem Ereigniss ausgesprochen zu haben? Aber seit wann ist die Aeusserung einer Ansicht ein Unrecht und giebt es etwas Absurdes als behaupten zu wollen, dass die Belgier Tadel verdienen, weil sie die Maassregeln der preussischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln nicht billigen? Sollten sie etwa stillschweigen, sollten sie gar, wie man nicht erröthet hat, von den deutschen Katholiken zu verlangen, um den Forderungen ihrer katholischen Ueberzeugung nachzukommen, den Erzbischof von Herzen beklagen, seinem Missgeschicke das lebhafteste Mitgefühl widmen, dann aber um ihre Pflicht als gute und Ruhe liebende Nachbarn zu erfüllen, das Geschehene vom administrativen Standpunkte aus entschuldbar oder ganz natürlich finden? Aber lässt sich, wenn man selbst ein Gewissen und irgend eine religiöse Ueberzeugung hat, lässt sich dann von Andern, bei denen man doch auch dergleichen voraussetzen muss, ein solches Markten verlangen, wo die eine Hälfte Gott und das Ganze dem Kaiser gegeben, wo gefunden wird, dass der Erzbischof nicht ganz Unrecht, die preussische Regierung aber ganz Recht habe. Solche Beurtheilungen mögen da möglich seyn, wo öffentliches Aussprechen einer Ansicht über öffentliche Maassregeln nur in so fern erlaubt ist, als die Ansicht nicht in zu schroffem Widerspruch mit der herrschenden Macht steht; in einem Lande aber wo Freiheit der Rede und Schrift herrscht, und von den Regierenden respektirt wird, sind derglei-

chen Transaktionen zwischen dem, was man Gott und was man dem Könige schuldet, nicht nothwendig und wenig gebräuchlich.

Und mit welchem Rechte, so fragen wir weiter, will man den belgischen Katholiken die Aeusserung ihrer Meinung über diese Angelegenheiten verbieten, wenn man bedenkt, auf welche Weise ihre Nachbarn die politischen und religiösen Ereignisse in Belgien selbst, besprochen haben. Die Katholiken bilden in Belgien die grosse Mehrheit der Nation, auf das Lebhafteste von dem Wunsche nach Selbstständigkeit durchdrungen, haben sie kräftig an der Aufrechthaltung derselben gearbeitet und an Allem, was auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens hier geschehen, einen vollen und offenen Antheil genommen, so dass das Urtheil über diese Ereignisse bis auf einen gewissen Grad, zugleich ein Urtheil über sie selbst ist. Und wie hat man die Dinge in Belgien beurtheilt, giebt es ein grösseres, ein schreienderes Unrecht, als das was den Bestrebungen dieses Landes von einem Theil der deutschen Presse Jahre lang angethan ist und noch täglich angethan wird. Weder Entstellungen noch Verleumdungen hat man gescheut, um die hiesigen Vorgänge in einem falschen Lichte erscheinen zu lassen; mit Verachtung hat man auf eine Nation herabgesehen, die mit den allergrössten Schwierigkeiten innerlich und äusserlich ringend, den allerungünstigsten Verhältnissen ihre Existenz abkämpfend, die freisten Institutionen, die Europa kennt, mit nachahmungswerther und gewiss verdienstlicher Mässigung, nur zur Befestigung ihrer Unabhängigkeit, und zur Mehrung ihres innern Wohlstandes benutzt hat. Während Alle mit vereinten Kräften nach dauerhafter Begründung der neu gewonnenen Zustände strebten, die gesunkene Industrie wieder aufgerichtet, der darnieder liegende Handel wieder belebt und über die materiellen Interessen

die Sorge für die Pflege und Entwicklung der geistigen keineswegs vernachlässigt wurden, stellte man in Deutschland den neuen Staat als im schnellen und sicheren Verfall begriffen dar; lebensunfähig müsse er bei dem leichtesten Anstosse von aussen untergehen. Der Name «Belgier» galt vielen für synonym mit «unruhige Köpfe» und «neuerungssüchtige Menschen» die mit keiner auch der mildesten Herrschaft nicht, zufrieden, dazu sich selbst zu beherrschen unfähig, eines eisernen Szepters bedürften, um zusammen gehalten zu werden. Wenn die Nachwehen der grossen Umwälzung von 1830 sich in den ersten Jahren nach der Revolution von Zeit zu Zeit noch fühlen liessen, und der Nachhall der tiefen Erschütterungen jener Tage, die Gemüther zuweilen noch aufregte, wenn in dem Lande der alleröffentlichsten Oeffentlichkeit und der unbeschränktesten geistigen Freiheit, die entgegengesetzten Meinungen hart aneinander geriethen und die Extreme politischer Ansichten sich in der Presse und auf der Tribune mit einem Ausdruck, der keine Rücksichten kennt, begegneten,— wie wurde das Alles begierig aufgegriffen, um jene vorgefassten Meinungen zu bekräftigen und die falschesten Interpretationen, die böswilligsten Entstellungen aufeinanderhäufend, Belgien als am Rande des Abgrundes befindlich darzustellen. Und das Alles haben die Belgier ruhig über sich ergehen, sie haben jene Meinungen sich aussprechen lassen, vertrauend, dass der Hass des Augenblicks der Kraft der Wahrheit und der Zeit, die Alles in das rechte Maas bringt, weichen werde. Weit entfernt, wie man an andern Orten mit den belgischen Journalen gethan, diejenigen Organe der deutschen Presse, die sich beständig ungünstig und schmähend über Belgien aussprachen, von der Zirkulation im Lande auszuschliessen, hat man vielmehr den einheimischen sowohl wie den auswärtigen Feinden der belgischen Un-



abhängigkeit, dieselbe wie sie wollten und so viel sie wollten, angreifen lassen. Man hat alle, selbst die heftigsten und ungünstigsten Berichte und Aeusserungen über die Angelegenheiten und Zustände des Landes erlaubt, weil man darin die Ausübung eines Rechtes achtete, das die Verfassung zu ihren kostbarsten Gütern zählt. Und nun wollen die Nachbarn, nachdem sie lange genug bei sich und für sich von diesem Rechte in Bezug auf Belgien Gebrauch gemacht haben, den Belgiern vorwerfen, dass sie ihre Meinung frei und unumwunden über Dinge aussprechen, die bei Jenen vorgehen und welche ausser ihrer Wichtigkeit für die einheimischen so wie für die nachbarlichen Zustände, noch eine allgemeine Bedeutung haben, über die zu urtheilen einem Jeden freisteht, dem die in Konflikt gerathenen Interessen nahe liegen!

Und liegt nicht in jenen Vorwürfen noch ein schreiender Widerspruch, eine Inkonsequenz, die Denjenigen, welche die Anklagen gegen Belgien erhoben, zuerst und zumeist hätte auffallen sollen.

In der Angelegenheit des Erzbischofs von Köln, heisst es, ist die neuere Bildung, sind alle Fortschritte in dem staatlichen und geistigen Leben, die die Völker seit dem Auflösen der mittelaltrigen Zustände gemacht haben, in Frage gestellt; alle die grossen und herrlichen Resultate gesteigerter und allgemeiner verbreiteter Bildung sollen, gelingen anders die Pläne der Gegner, zurücktreten vor dem Bestreben, den Geistern das alte Joch wieder aufzulegen; und statt des hellen und durchsichtigen Lichtes in dem sie sich jetzt bewegen, die alte Dämmerung, um nicht Finsterniss zu sagen, wieder eintreten zu lassen. Es ist uns hundert- und aber hundert Mal von jenen Lichtfreunden gesagt, dass die geistige Uebermacht sich auf unsrer Seite nicht befinde, dass der höhere Standpunkt, das umfassendere und tiefere Würdigen des gan-

zen Konfliktes ihnen angehöre. Wir wollen diese Behauptung, die mindestens ein sehr entwickeltes Selbstgefühl verräth, wenn auch nicht wahr, doch für den Augenblick angenommen seyn lassen, und dann nur bescheiden und unmasgeblich fragen: Wie lässt sich mit diesem Bewusstseyn Eurer geistigen Ueberlegenheit, mit dieser Sicherheit, Euch mit Euren Bestrebungen auf der Höhe der Zeit zu befinden, vereinigen, dass Ihr die gegnerische Ansicht zu ertragen nicht im Stande seyd, ja, ihr nicht einmal das Recht, sich zu äussern zugestehen wollt. Nachdem Ihr selbst auf allen Gebieten und besonders auf dem religiösen, die freie Aeusserung der Ueberzeugung, als das Bedürfniss, und die Möglichkeit dieser Aeusserung als den Ruhm des Jahrhunderts proklamirt habt, wollt Ihr ein Aussprechen derselben, das Eurer Ansicht entgegen ist, das Beurtheilen eines Ereignisses, welches unsre tieflegendsten Interessen auf das Nächste berührt, tadelnswerth finden, ja, reichte Euer Arm so weit, es verbieten. Kann von Eurer vielgerühmten Toleranz nicht gesagt werden, dass sie nur sich selbst tolerirt, und seit wann ist Eure Ausschliesslichkeit ein Zeichen wahrer geistiger Ueberlegenheit, und wie ist Zwang und gewaltsames Geltendmachen Eurer Ansicht mit der Höhe der Bildung vereinbar, von der Ihr doch auf uns herabschauen wollt? Je mehr der Mensch weiss, je klarer er sieht, je geläuterter sein Auffassen der Dinge ist, desto nachsichtiger und duldsamer wird er für die Ansichten Anderer, desto mehr lernt er den Widerspruch ertragen, desto freier und ungestörter lässt er den Gegner sich aussprechen. Und was von dem Einzelnen gilt, soll es weniger wahr, weniger nothwendig seyn, wenn es auf Mehrere angewendet wird; habt Ihr als geistig überlegene Fraktion der Gesellschaft das Recht, unduldsamer zu seyn, als es Euch als Individuen zusteht? Gewiss nicht! Warum also seyd Ihr es und sind wir nicht

berechtigt, Euch zuerst und vor Allem Inkonsequenz und Mangel an Stätigkeit in der Ausübung der so oft von Euch gepredigten Grundsätze vorzuwerfen?

Aber die Anklagen, welche man gegen die belgischen Katholiken erhoben hat, beschränken sich nicht allein auf das eben Besprochene, die deutsche Presse ist weiter gegangen und hat die heftigsten und schwersten Beschuldigungen gegen jene vorgebracht. Sie hätten durch Wort und That die katholischer Seits in der kölnischen Sache besonders betheiligten Personen zu beeinflussen gesucht, durch ihre Bemühungen sey was dort vorgefallen, hauptsächlich herbeigeführt, sie hätten die rheinischen Katholiken besonders zum Widerstande gegen die weltliche Macht aufgeregt. Jedermann wisse, dass in Belgien der Klerus herrsche, dass das Volk von demselben in der allerdumpfsten Unwissenheit gehalten, der gröbste Aberglaube dort genährt und allerlei mönchisches und proh horror, auch sogar jesuitisches Treiben begünstigt werde. Diesen Zustand der Dinge habe man auch in den Rheinprovinzen herstellen wollen, und da man von vorn herein gewusst, dass so lange die jetzige Ordnung in jenen Ländern bestehe, an kein Gelingen dieser Pläne zu denken sey, so habe man eine Propaganda begonnen, die, zugleich religiöser und politischer Natur, zum Zwecke sich vorsetze, die Gemüther aufzuregen, Unzufriedenheit gegen die Regierung hervorzu bringen, das Volk in Masse zu entzünden, den Aufstand herbeizuführen und dann, wenn der Brand einmal im Gange sey, die allgemeine Unordnung benutzen, um die Herrschaft des belgischen Katholizismus in den Rheinprovinzen und wo möglich auch die der politischen Institutionen Belgiens dauernd zu begründen.

Was zuerst die Vorwürfe betrifft, die den belgischen Katholiken als Katholiken gemacht werden, so haben wir um so weniger nöthig, hier eines weiteren darauf

einzugehen , als beredtere und gewichtigere Stimmen als die unsrige, sich erhoben haben, um das eigentlich katholische Interesse in dieser ganzen Angelegenheit zu vertheidigen; unsre Absicht ist, die Anklagen politischer Natur zu untersuchen, welche man gegen die katholischen Belgier erhoben hat ; nur in Betreff des Vorwurfs der Dumpfheit und Unwissenheit und Gott weiss welcher andern geistigen Inferioritäten, mit denen man so verschwenderisch gegen uns ist, möge erlaubt seyn, alle Diejenigen die dergleichen in Umlauf bringen oder die daran glauben, zu einer genauern Prüfung dessen aufzufordern und einzuladen, was von den belgischen Katholiken seit dem Jahre 1830 für Volksbildung, Erziehung und Unterricht gethan ist. Alle dahin gehörigen Schulen und Anstalten sind öffentlich und nichts ist leichter, als sich von der Organisation derselben, von dem was darin gelehrt wird, zu überzeugen. Das Urtheil darüber steht jedem frei, aber so viel kann wenigstens verlangt werden, dass es auf Kenntniss der Sache beruhe. Was von diesen Bestrebungen der belgischen Katholiken neulich von einem mit Recht in Deutschland geehrten Manne, dem niemand weder die vollkommenste Befähigung dergleichen zu beurtheilen, absprechen, noch ihm Partheilichkeit für die Katholiken, denn er selber ist Protestant, vorwerfen kann, gesagt ist, ist mehr als hinreichend, um in den Augen der Unbefangenen, allem dem Gerede und den Verleumdungen und Entstellungen, die ein Theil der deutschen periodischen Presse darüber verbreitet hat, das Gewicht zu halten (1).

Ueber die oben angedeuteten, den Belgiern zu Last gelegten Umtriebe wollen wir unsre Ansicht um so un-

(1) Wir meinen, was *Thiersch* neulich in seinem, über den *Zustand des Unterrichts in Frankreich, den Niederlanden u. s. w.*, erschienenen Werke von dem Zustande desselben in Belgien und besonders in Bezug auf die katholischen Anstalten, gesagt hat.

verholener aussprechen, als sie auf der entschiedensten Ueberzeugung beruht. Wir leugnen, dass die belgischen Katholiken, besonders Personen die man als zu den Häuptern der Geistlichkeit gehörig bezeichnet hat, auf unloyale Weise und durch Anwendung unerlaubter Mittel und Wege, die rheinischen Katholiken gegen die bestehende Obrigkeit aufzuregen, den Umsturz derselben zu predigen versucht, oder überhaupt sich bemüht haben, einen Einfluss auf ihre Nachbarn auszuüben, der gerechten Anlass zu Klagen und Beschwerden gäbe. Wir leugnen dies aus äussern und innern Gründen. Aus äussern, denn es liegt keine einzige authentische oder nur irgend wie glaubwürdig konstatarite Thatsache vor, aus der solche Bemühungen erwiesen werden könnten; vielmehr haben hochgestellte Mitglieder des belgischen Klerus ausdrücklich und offiziell ihre Untergebenen aufgefordert, sich aller solcher Bestrebungen und Umtriebe zu enthalten. Der in den Anklagen am meisten und fast ausschliesslich genannte Bischof von Lüttich, hat seiner Regierung und sonst öffentlich und entschieden erklärt, dass er nie mit der Geistlichkeit der Rheinprovinzen in näherer oder entfernterer Verbindung gestanden habe und allen dortigen Geschehnissen vollkommen fremd geblieben sey; er hat in einem an alle Gläubigen seiner Diözese erlassenen Hirtenbrief ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, die Gläubigen der Rheinprovinzen möchten nie vergessen, dass die einzigen Waffen, deren der Christ in dem Kampfe für seinen Glauben sich bedienen dürfe, Geduld, Sanftmuth, Ausharren und christliche Liebe seyen (1). Diesen feierlichen Erklärungen gegen-

(1) Die Antwort des Bischofs von Lüttich auf die zahlreichen Angriffe, welche vor einigen Monaten in fast allen deutschen Journalen auf ihn gemacht wurden, ist in Deutschland nicht so bekannt geworden, wie sie es verdiente und wie die einfachste Gerechtigkeit es zu verlangen schien. Wir geben deshalb hier die auf die kölner Ange-

über ist durchaus nichts geltend gemacht oder bewiesen worden, was die Wahrheit des darin Enthalteneu in

legenheit bezüglichen Stellen derselben: « Ich habe niemals », erklärt dieser Prälat, « die geringste weder direkte noch indirekte Verbindung mit dem ehrwürdigen Erzbischof von Köln, Hrn. Droste von Vischering gehabt. In meiner frühesten Jugend habe ich unter seinem Hirtenstabe gelebt, ich habe Beweise des Wohlwollens von seinem achtbaren Bruder dem jetzigen Bischof von Münster empfangen, der mich in seiner Kapelle konfirmirt und mir alle geistlichen Würden ertheilt hat. Es wäre vielleicht schicklich gewesen, dass ich bei Erhebung Clemens August's auf den Stuhl von Köln, wenigstens ein Glückwünschungsschreiben an ihn gerichtet hätte, um so mehr, da ich mit seinem Vorgänger, dem Grafen Spiegel, in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hätte. Aber die Vorsehung hat zugelassen, dass dieser Brief nicht geschrieben wurde, unstreitig, damit ich denen, welche bald nachher behaupten sollten, dass ich die Rheinprovinzen durch Herrn von Droste revolutioniren wollte, antworten könnte: ich habe diesem Prälaten nicht einmal ein einfaches Billet geschrieben! Ich füge noch hinzu, dass ich mit ihm auch keine indirekte Verbindung gehabt habe, ich habe niemals irgend Jemanden zu ihm geschickt, und eben so wenig jemals von ihm irgendwelche Mittheilung empfangen. Ja noch mehr, ich habe nur einmal in meinem Leben an einen Geistlichen dort geschrieben und zwar zur Zeit des Herrn von Spiegel, und wenn ich nicht irre, auf Verlangen Sr. Excellenz des Grafen v. Arnim in Bezug auf die Herausgabe der Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts und auf die Lütticher Journale. Dieser Brief erklärte, dass ich durchaus keinen Antheil an dieser Publikation hatte, wie ich seitdem dem Grafen von Galen erklärt habe, dass ich den Sittender Publikationen vollkommen fremd bin. — Dasselbe gilt von dem Klerus meiner Diözese. Es ist möglich, dass zwei oder drei Pfarrer an der Grenze Verbindungen mit ihren Nachbarn und Freunden gehabt haben, aber ansserdem dass ich diesen Verbindungen fremd bin, kann man vernünftiger Weise, denselben durchaus keine Wichtigkeit beilegen. Ich versichere, dass der Klerus der Lütticher Diözese das Lob der Klugheit, Mässigung und Vorsicht verdient, dass er seinen Pflichten ergehen und von jedem Gedanken an Umwälzung durchaus entfernt ist. — Jedermann hat bei Gelegenheit des köln'er Ereignisses bemerkt, dass ich die aufrichtigsten Wünsche für den Frieden und die Einigkeit des Nachbarstaates ausgedrückt habe. Und da die Aufregung der Gemüther dort, allgemein bekannt ist, so habe ich wiederholt, was ich schon im Jahre 1830 sagte, dass die einzigen Waffen mit denen der Christ den guten Kampf des Glaubens kämpfen soll, Geduld, Sanftmuth, Ausdauer und Liebe sind, und dass Gott nur diese Waffen segnet und unbezwinglich

Zweifel zu ziehen berechnete, und so lange dies nicht geschehen, so lange besonders eine verdeckte aber darum nicht minder offenbare Anklage, die gleich im Beginnen der kölnischen Angelegenheit gegen die belgischen Katholiken von einer obersten leitenden Behörde geschleudert wurde, nicht erwiesen, nicht durch kontradiktorisch und gerichtlich festgesetzte Thatsachen erwiesen ist, so lange sind wir berechnigt in jenen Beschuldigungen entweder nur unwillentlichen Irrthum oder absichtliche Verleumdung zu sehen.

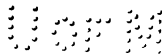
Aber auch aus inneren Gründen müssen wir jene Anklagen als ungegründet betrachten. Wer die belgischen Katholiken und die Belgier im Allgemeinen nur einigermaßen genau kennt, wird zugeben, dass bei ihnen das Gefühl der Individualität allgemein in einer Weise entwickelt ist, die sie verhältnissmässig gleichgültiger gegen fremde Zustände macht, als dies bei andern Nationen der Fall ist.

Was in in der Heimath vorgeht, interessirt den Belgier über Alles, er nimmt den lebhaftesten, den thätigsten Antheil daran, die Angelegenheiten Anderer kümmern ihn nur in so fern, als sie in nächster Beziehung zu den seinigen stehen; wie man in der Fremde über ihn denkt, was man dort von ihm hält und sagt, ist ihm meistens sehr gleichgültig. Kein Volk ist glühender für seine nationalen Institutionen und altherkömmlichen Freiheiten eingenommen und begeistert, als das belgische, aber diese Freiheiten, die Prinzipie, auf denen sich die ge-

macht. Das ist doch gewiss nicht die Sprache eines Mannes, der zum Aufruhr treibt, so redet vielmehr der, welcher jedem Aufruhr zuvorkommen will. Ich habe gesagt, was ich gethan, und meine Unschuld geht daraus hervor. Meine Feinde schreiben wider mich, klagen mich an und verdammten mich, aber sie führen auch nicht die geringste Thatsache an, die ihre Behauptungen beweise. Das Publikum ist jetzt im Stande zu urtheilen !»

sellschaftliche Ordnung in Belgien erbaut hat, auch bei  
 Andern zu verbreiten, daran denkt man sehr wenig und  
 eine belgische Propaganda, mit politischen oder religiö-  
 sen Zwecken, ist eine von jenen Chimären, die der Par-  
 thegeist in Zeiten der Aufregungen, des Kampfes der Ge-  
 gensätze, wie die unsrigen es sind, immer erfindet. Of-  
 fenes Ringen gegen Unterdrückung findet sich in allen  
 Perioden der belgischen Geschichte, noch während der  
 holländischen Herrschaft, wo doch die Opposition wahr-  
 lich nicht mit verdeckten Karten spielte; aber heimli-  
 ches Predigen und Verbreiten aufrührerischer Grund-  
 sätze, widerstreitet dem Nationalcharakter in jeder  
 Weise (1). Während alle Nationen zu jener republikani-  
 schen Propaganda, die von der Schweiz und sonst aus,  
 noch vor kurzem die Brandfackel in den Frieden Euro-  
 pa's schleudern wollte, ihre Beiträge geliefert hatten,  
 dürfte es schwer seyn, dort einen Belgier zu finden;  
 denn noch einmal, dergleichen widersteht dem Wesen  
 und der Weise des Volks, das wohl dem Ergehen seiner  
 katholischen Nachbarn überall eine aufrichtige Theilnah-  
 me zuwendet, nirgend aber ein direktes Einwirken auf  
 die Schicksale derselben beabsichtigt. Wenn das Beispiel  
 der vollkommenen Religions- und Gewissensfreiheit wel-  
 ches Belgien giebt, gefährlich ist, weil es zu allerhand  
 Vergleichen Anlass giebt, so ist das doch wahrlich  
 nicht die Schuld Belgiens, sondern nur derjenigen, die  
 dergleichen nicht bei sich haben wollen.

(1) Ein nahe liegendes Beispiel beweist die Wahrheit dieser Behaup-  
 tung. Obgleich nichts den Interessen Belgiens in seiner jetzigen Lage  
 angemessener wäre, als Aufregung und Unzufriedenheit in den Grenz-  
 provinzen Hollands zu unterhalten, obgleich die mannigfachen Verbindun-  
 gen und Sympathieen, die die Revolution besonders in dem katholi-  
 schen Nordbrabant fand, dergleichen Bestrebungen gewiss sehr begün-  
 stigt hätten, so hatte noch nie Etwas dergleichen stattgefunden und es  
 existirt keine Spur einer belgischen Propaganda nach dieser oder irgend  
 einer Seite hin.





Doch genug hiervon. Die Vorurtheile, welche man in Deutschland häufig noch gegen Belgien hegt, werden verschwinden, wie alles verschwindet, was nicht in der Wahrheit begründet ist, und der Tag, wo den Bestrebungen der Regierung und der Nation Gerechtigkeit wiederfährt, kann nicht lange mehr auf sich warten lassen. Die wichtigsten und wesentlichsten Interessen Deutschlands sind zu sehr bei einer wahren und richtigen Würdigung seiner Verhältnisse zu Belgien betheilig, als dass dieselbe, sei es mit Absicht oder durch Irrthum, auf die Dauer unmöglich gemacht werden könnte. Ansichten, Befürchtungen, Nothwendigkeiten der augenblicklichen Lage, können diese Würdigung noch hinausschieben, das Eine darf aber, täuschen wir uns anders nicht ganz, schon jetzt mit Gewissheit behauptet werden, das nämlich, dass die unabhängige und unbefangene öffentliche Meinung in Deutschland, und zu dieser allein haben wir iu Vorhergehenden gesprochen, die Ausführung der 24 Artikel ohne Modifikationen, nie als von den Interessen Deutschlands gefordert und mit denselben übereinstimmend, betrachten kann.

---

Anhang A.

---

**TABLEAU**

DES

**SOCIÉTÉS ANONYMES AUTORISÉES**

**Depuis 1833.**

Nos D'ORDRE.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION
1		Banque de Belgique.	Opérations de banque, émissions de billets, coopération aux grandes entreprises industrielles, etc.
2	SOCIÉTÉS GÉNÉRALES.	Société nationale pour entreprises commerciales et industrielles.	Favoriser les entreprises industrielles, les exportations, construction des navires,
3		Société de commerce.	Progrès et extension du commerce belge; affaires de banque; érection d'un hôtel, l'industrie.
1		Hauts-fourneaux et fonderies des Venues (société des).	Production de la fonte et objets moulés.
2		Société de St-Léonard.	Fabrication du fer et de l'acier, des outils et des machines.
3	CHARBONNAGES HAUTS-FOURNEAUX ET FABRIQUES DE FER.	Société pour l'exploitation de la concession de la Réunion, à Mont-sur-Marchiennes.	Exploitation du charbonnage dit de la Réunion.
4		Société de Sclessin.	Exploitation du charbonnage aujourd'hui existant et extensions ultérieures.
5		Société du Levant du Flénu.	Idem.
6		Société du charbonnage des produits au Flénu.	Idem.

(a) Le total pourra être porté à 25,000,000.

(b) Elle avait commencé ses opérations dans les premiers mois de l'année.

1900

<b>ATRONAGE</b> sous lequel elles sont FORMÉES.	<b>NOMS</b> des <b>ADMINISTRATEURS.</b>	<b>CAPITAUX</b> des <b>SOCIÉTÉS.</b>	<b>DURÉE</b> des <b>SOCIÉTÉS.</b>	<b>DATE</b> de leur <b>AUTORISATION.</b>
Dépendante	Ch. de Brouckere, directeur, Mettenius, Vilain XIII, Kok, Davignon, administrateurs.	20,000,000	25 ans 8 m.	12 févr. 1835.
»	F. Meeus, Coghen et Benard.	(a) 15,000,000	20 ans.	13 oct. 1835.
»	F. Meeus, H. Opdenberg, de Baillet, Demunck, Meeus-Vandermaelen.	10,000,000	20 ans.	7 décembre 1835 (b).
	Total...	45,000,000		
Banque de Belgique.	Delhoye, Davignon, Desoer, Vandermaesen, Hennequin.	650,000	90 ans.	31 janv. 1836.
Idem.	Ch. de Brouckere Regnier-Poncelet, Vilain XIII, Ch. Dubois, Kauffman.	1,200,000	89 ans 10 m 1/2	29 fév. 1836.
Dépendante	Général Rogniat, de Bousquet, général Cavaignac, Capelle, Carayon-Lateur.	960,000	99 ans.	31 août 1836.
Société de Commerce.	F. Meeus, Opdenberg, Cockerill, Waltery, Drugman.	1,000,000	90 ans.	10 oct. 1836.
Idem.	H. de Baillet, Charpentier, Demunck, Meeus - Vandermaelen, Ch. Letoret.	2,800,000	99 ans.	Id.
Idem.	F. Meeus, de Baillet, Tercelin, Sigart, Mathieu, Drugman.	4,000,000	90 ans.	Id

NOS D'ORDRE.	NATURE des SOCIÉTÉS	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
7		Société de Marcinnelle et Couillet.	Exploitation de hauts-fourneaux et charbonnages; vente des produits.
8		Charbonnage et hauts-fourneaux d'Ougrée.	Exploitation de charbonnages, production du coak, de fonte et de fine-métal.
9		Société de Chatelineau.	Exploitation de hauts-fourneaux et de charbonnages; vente des produits.
10		Charbonnage et hauts-fourneaux de l'Espérance.	Exploitation de charbonnage et fonte de minéral de fer.
11	CHARBONNAGES HAUTS-FOUR- NEAUX ET FA- BRIQUES DE FER. (SUITE.)	Charbonnage de Sarlong-Champs et Bouvy.	Exploitation de houillères
12		Société de Hornu et Wasmes.	Exploitation du charbonnage aujourd'hui existant et des extensions ultérieures.
13		Société de Monceaux-Fontaine.	Idem.
14		Société des hauts-fourneaux de Monceaux.	Fabrication de la fonte et transformation en objets moulés et fine-métal; extrait le minéral de fer, exploite le charbon de terre et le calcaire.
15		Fabrique de fer d'Ougrée.	Fabrication de la fonte moulée, du fer et des machines.
16		Société des hauts fourneaux du Borinage.	Fabrication de la fonte et transformation en objets moulés.

(a) Le capital pourra être augmenté de moitié.

(b) Le capital pourra être augmenté de 1,500,000.

SOCIÉTÉS ANONYMES AUTORISÉES.

105

PATRONAGE sous lequel elles sont FORMÉES.	NOMS des ADMINISTRATEURS.	CAPITAUX des SOCIÉTÉS.	DURÉE des SOCIÉTÉS.	DATE de leur AUTORISATION.
Société de commerce.	F. Meeus, Huart, Demunck, de Fontaine, Spitaels.	4,500,000	20 ans.	10 oct. 1836.
Banque de Belgique.	J. Cockerill, Ch. de Brouckere, J. Behr, F. Coppens, G. Michiels.	1,400,000	90 ans.	10 oct. 1835.
Société de commerce.	Opdenberg, H. de Baillet, P. Willmar, Meeus - Vandermaelen, J. B. Gendebien.	4,300,000	20 ans.	12 oct. 1836.
Banque de Belgique.	Ch. de Brouckere, J. Cockerill, Ch. Marcellis, Visschers, Behr.	2,500,000	90 ans.	31 oct. 1836.
Société nationale.	Coghen, Dechamps, père, Leclerc, Benard, Faignart.	2,800,000	99 ans.	4 déc. 1835.
Société de commerce.	Opdenberg, Basse, Legrand - Gossart, de Fontaine.	3,000,000	90 ans.	19 déc. 1836.
Idem.	Basse, Vandevelde, Spitaels, Drugman.	(a) 1,130,000	90 ans.	31 déc. 1836.
Banque de Belgique.	Comte Vilain XIII, H. de Brouckere, Giffart, Lefebvre, Maskens, père.	3,500,000	90 ans 46 j.	7 févr. 1837.
Idem.	Davignon, Drugman, Demonceau, Lamarche, marquis de Rodés.	3,500,000	89 ans 6 m.	31 janv. 1837.
Idem.	J.-P. Kok, baron Lefebvre, Lefebvre-Meuret, T. Michiels, L. Quevauxvillers.	(b) 1,500,000	44 ans 11 m.	8 mars 1837.

Nos D'ORDRE.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
17	CHARBONNAGES HAUTS-FOUR- NEAUX ET FA- BRIQUES DE FER. (SUITE.)	Société du Moyoux.	Fabrication du fer, affinerie de la fonte, etc.
18		Société du charbonnage de Péronnes.	Découverte et exploitation du charbon de la concession de Péronnes.
1	CHEMINS DE FER.	Société du chemin de fer du haut et bas Flénu.	Exploitation du péage concédé.
2		Société pour l'exploitation du chemin de fer du haut et bas Flénu.	Comme l'indique le titre.
1	VERRERIES.	Manufacture de glaces, verres à vitre, cristaux et gobelèterie.	Fabrication du verre de toutes qualités, achat de propriétés nécessaires, vente des produits.
2		Société de Charleroy pour la fabrication du verre et de la gobelèterie.	Comme l'indique le titre.
1	SUCRERIES.	Société de Fleurus.	Fabrication du sucre de betteraves.
2		Raffinerie nationale de sucre indigène et exotique.	Raffinerie de sucre indigène et exotique, culture de la betterave, et branches accessoires.
3		Société Peruwelzienne.	Fabrication du sucre de betteraves.

(a) Le capital pourra être porté à 6,500,000 fr.

(b) Dissoute. Le capital de cette Société était de 2,600,000 fr.

(c) Le capital pourra être augmenté de 220,000 fr.

<b>STRONAGE</b> <small>sous lequel elles sont FORMÉES.</small>	<b>NOMS</b> <small>des</small> <b>ADMINISTRATEURS.</b>	<b>CAPITAUX</b> <small>des</small> <b>SOCIÉTÉS.</b>	<b>DURÉE</b> <small>des</small> <b>SOCIÉTÉS.</b>	<b>DATE</b> <small>de leur</small> <b>AUTORISATION.</b>
Dépendante	Lhonneux, Detrie, H. Delloye, Cl. Delloye, Dautrebande, Moxhon,	1,200,000	25 ans.	31 mars 1837.
Idem.	Beaussier, Descamps- Richebé, H. de Brou- kere, Th. Rouzé, Lesti- boudois.	6,000,000	30 ans 9 m.	20 avril 1837.
	Total...	40,540,000		
Société de commerce.	F. Meeus, Coghén, Basse, Ch. Picquet, Le- grand-Bachy.	(a) 3,500,000	90 ans.	10 oct. 1836.
Idem.	Moreau, Legrand- Gossart, Picquet, Vif- quain, etc.	(b)	"	13 août 1834.
	Total...	3,500,000		
Société natio- nale.	Coghen, de Haussy, Benard, F. Meeus, Drion- Quérité.	6,000,000	30 ans.	2 juin 1836.
Banque de Belgique.	J. Kok, H. de Brou- kere, Lavary, de Dorlo- dot, Descamps-Richebé.	2,000,000	30 ans.	31 août 1836.
	Total...	8,000,000		
Dépendante	Parvilliez-Renard et Brame-Danniaux.	1,000,000	20 ans.	24 août 1835.
Société natio- nale.	Meeus-Brion, Meeus- Vandermaelen, Ch. Le- cocq, Claes de Lembecq et Ritweger.	4,000,000	20 ans.	2 juin 1836.
Dépendante	Truffin, Manfroy, Mo- rel.	(c) 350,000	10 ans.	9 mars 1836.



Nos d'ordre.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION
4	SUCRERIES. (suite.)	Société de Peruwez.	Fabrication du sucre betteraves.
5		Société de Donceel.	Idem.
6		Raffinerie anversoise.	Raffinage du sucre par procédés nouveaux.
7		Société pour la fabrication du sucre de betteraves à Bruges.	Culture de la betterave, abrication du sucre indigène
8		Société de Frasnes en Buissonal, pour la sucrerie indigène, la trituration des céréales.	Comme l'indique le titre
1	COMPAGNIES D'ASSURANCES.	Compagnie gantoise d'assurances maritimes.	Assurer contre les risques mer.
2		Société de l'Union belge et étrangère.	Risques de mer, de transport par eau ou par terre, et grêle.
3		Compagnie d'assurances universelles, à Bruxelles.	Assurer tout risque d'incendie, de mer, d'inondation, grêle, sur la vie, etc.
4-5-6		Les 3 compagnies commerciales d'assurances, à Anvers.	Comprennent toute espèce de risques.
7		Compagnie d'assurances sur bateaux de pêche.	Assurer les bateaux pêcheurs contre les risques de mer.
8		Société du Lion, à Liège.	Assurer contre l'incendie le feu du ciel.

(a) Le capital pourra être augmenté de 220,000 fr. (b) Même observation. (c) *Id.*

**SOCIÉTÉS ANONYMES AUTORISÉES.**

109

<b>PATRONAGE</b> sous lequel elles sont <b>FORMÉES.</b>	<b>NOMS</b> des <b>ADMINISTRATEURS.</b>	<b>CAPITAUX</b> des <b>SOCIÉTÉS.</b>	<b>DURÉE</b> des <b>SOCIÉTÉS.</b>	<b>DATE</b> de leur <b>AUTORISATION.</b>
Indépendante	A nommer.	(a) 180,000	15 ans 6 mois.	28 mars 1838.
Idem.	J. Lefebvre et de Chestrell.	(b) 200,000	15 ans.	9 sept. 1836.
Idem.	Huysmans, Falcon, Born, Meeussen.	(c) 1,000,000	12 ans.	28 déc. 1836.
Idem.	Gill, Chantrell, Van Weymelbeke, Vercau- teren, Bogaert-Dumor- tier et compagnie, etc.	1,000,000	20 ans 4 mois.	17 févr. 1837.
Idem.	Dalluin, Descbille, Quevauxvillers.	400,000	20 ans.	16 mars 1837.
	Total...	8,130,000		
Idem.	Christiaensens.	1,000,000	20 ans.	1 sept. 1833.
Idem.	Mary, Anspach et consorts.	1,000,000	27 ans.	12 sept. 1833.
Idem.	De Bolster, de Keyser, Mosselman.	2,000,000	25 ans.	1 janv. 1834.
Idem.	Morel, directeur.	60,000,000 en somme pour les trois compagnies.	25 ans cha- cune.	38 janv. 1834. 22 juill. 1834. 21 janv. 1836.
Idem.	Ad. Emm. de Brou- were, Hamman, de Knydt, de Brock, etc.	200,000	20 ans.	17 mars 1836.
Idem.	Richard Lamarche, Francotte, Gilman, etc de Méan, etc.	2,000,000	12 ans.	25 mars 1835.

NOS D'ORDRE.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
9	COMPAGNIES D'ASSURANCES. (SUITE.)	Compagnie de réassurances contre les risques de mer.	Réassurer les risques de navigation et garantir les autres sociétés d'assurances.
10		Société dite Securitas, à Anvers.	Assurances maritimes et contre incendie.
1	SOCIÉTÉS POUR PRÊTS HYPOTHÉCAIRES ET POUR ANNUITÉS ETC.	Banque liégeoise.	Prêter sur garantie, recevoir des fonds en dépôt, établir une caisse d'épargne.
2		Caisse hypothécaire.	Prêts sur garanties, remboursement par annuités.
3		Caisse des propriétaires.	Idem.
4		Banque foncière.	Idem.
1		Société du Nouveau moulin à ardoises, à Wilryck (Anvers).	Exploitation d'un moulin à vent à moudre le grain.
2	Société pour l'exploitation de l'ardoisière de Cavioz, près de Bouillon.	Comme l'indique le titre.	
3	SOCIÉTÉS ET OPÉRATIONS DIVERSES.	Société des Bains Léopold.	Bains fixes et à domicile.
4		Société pour la navigation, par la vapeur, des canaux de la Belgique.	Comme l'indique le titre.
5		Société du Phénix.	Exploitation de la navigation à vapeur entre Gand et Anvers.

(a) 8 juin 1835, modifications apportées les 31 décembre 1835 et 31 décembre 1836

PATRONAGE sous lequel elles sont FORMÉES.	NOMS des ADMINISTRATEURS.	CAPITAUX des SOCIÉTÉS.	DURÉE des SOCIÉTÉS.	DATE de leur AUTORISATION.
Dépendante	J. De Bolster, de Keyser, Mosselman.	2,000,000	25 ans.	25 avril 1835.
Idem.	E. Cogels et Vandonghen.	3,000,000	Continuée par 20 ans.	9 sept. 1836.
	Total...	71,200,000		
Idem.	Nagelmaekers, Demonceau, Verdbois.	4,000,000	40 ans.	9 mars 1835.
Idem.	Vandennest, Verhaegen, de Crampagna, etc.	12,000,000	60 ans.	19 mars 1835.
Idem.	Dubois, Vanderlinden, Greindl, Desmarsières, Heernu.	2,000,000	99 ans.	(a).
Idem.	Zanna, J. G. Legrelle, F. de Baillet, de Macar, Dindal.	25,000,000	99 ans.	29 juin 1835.
	Total...	43,000,000		
Entreprise particulière.	Groof et Nagels.	60,000	99 ans.	2 mars 1835.
Indépendante	A nommer.	200,000	30 ans.	10 janv. 1834, modif. app. 13 août 1834 et 30 juill. 1835.
Idem.	Petit, Boussart, Comynet, fils.	60,000	8 ans 9 mois.	24 janv. 1834.
Idem.	A nommer.	60,000	Jusqu'au 31 déc. 1844.	19 avril 1834.
Idem.	Ch. de Brouckere, F. Coppens, E. J. Pyn.	144,000	Jusqu'au 31 déc. 1850.	31 juill. 1834, modif. app. 4 oct. 1836.

Nos d'ORDRE.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
6	SOCIÉTÉS ET OPÉRATIONS DIVERSES. (SUITE.)	Société pour l'exploitation de la route de Marchienne-au-Pont à Beaumont.	Comme l'indique le titre.
7		Société de l'industrie cotonnière.	Exportation des produits de l'industrie cotonnière.
8		Société de la Boverie, à Liège.	Construction d'un pont de la Meuse et l'Ourthe.
9		Société d'horticulture et de botanique, à Gand.	Extension de l'horticulture au moyen de l'acquisition de bâtiments, jardins, etc.
10		Société pour l'exécution de deux embranchemens à la route de Beaumont.	Comme l'indique le titre.
11		Compagnie des lits militaires.	Exécution du contrat passé avec le gouvernement.
12		Société pour l'exploitation de la route d'Enghien à Grammont.	Comme l'indique le titre.
13		Société des amis du spectacle, à Anvers.	Exploitation du grand théâtre d'Anvers.
14		Société de Waterloo.	Fabrication de produits chimiques.
15		Société universelle de commerce et de navigation.	Etablir avec les pays éloignés d'outre-mer des relations commerciales.

(a) Pour toute la durée de la concession de la route.

(b) Terme indéfini et subordonné à la résolution des actionnaires.

(c) La même que celle de l'année théâtrale.

(d) Les conditions stipulées n'ayant pas été remplies, on a informé les intéressés que le capital de la Société était de 20,000,000.

TRONAGE auquel elles sont PRÉFÉRÉS.	NOMS des ADMINISTRATEURS.	CAPITAUX des SOCIÉTÉS.	DURÉE des SOCIÉTÉS.	DATE de leur AUTORISATION.
Dépendante	Pirmez et consorts.	400,000	(a)	13 déc. 1834.
gouvernement.	Van Zantvoort, de Bast de Hert et consorts.	3,000,000	5 ans.	9 févr. 1834.
Dépendante	M. Moreau.	1,100,000	59 ans 6 mois, durée du péage.	27 déc. 1834.
Idem.	Van Crombrughe, Coryn, etc.	150,000	(b)	16 févr. 1835.
Idem.	Nalinne, Henrard et comp.	250,000	Égale à l'acte de concess. de la route.	13 mars 1835.
Idem.	Charles de Brouckere, A. Beaussier, Defon- taine, etc.	3,000,000	20 ans 3 mois.	30 juill. 1835.
Idem.	Baugniet, baron de Viane, etc.	320,000	99 ans.	13 août 1835.
Idem.	Van Gend, Smet, Terwagne.	20,000	(c)	30 août 1835.
Idem.	Arnould, M. Chevre- mont, L. Chevremont.	240,000	15 ans.	27 sept. 1835.
Idem.	Ch. Dewitte.	(d)	Jusqu'au 31 déc. 1860.	27 juin 1835.

l'autorisation royale est considérée comme non avenue. Le capital de cette

Nos d'ordre.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
16		Société maritime à vapeur.	Établir avec les pays d'outre-mer des relations commerciales.
17		Société anversoise.	Navigation à vapeur avec l'étranger et construction de navires.
18		Société pour l'exploitation de la filasse d'aloès et d'agave.	Comme l'indique le titre.
19		Société pour l'exploitation de la route destinée à réunir l'extrémité de la rue royale et le pont de Laeken.	Idem.
20	SOCIÉTÉS ET OPÉRATIONS DIVERSES. (SUITE.)	Société des bains flottans sur l'Escaut.	Idem.
21		Société des distilleries et sucreries de Lessines, Velisique et Sars-la-Buissière.	Exploitation des distilleries à vapeur et fabrication des sucres indigènes.
22		Société des moulins à vapeur, raffinerie de sel et brasserie, de Marchienne-au-Pont.	Production de la farine, de la bière, du sel raffiné; vente des produits.
23		Société des moulins et tordoirs à la vapeur, de Lessines.	Fabrication des fleurs de farine économiques, trituration des graines oléagineuses; vente des produits.
24		Société anversoise pour l'éclairage par le gaz d'huile de résine.	Comme l'indique le titre.
25		Société de Rhétorique, à Hasselt.	Encouragement des arts littéraires et dramatique.

FRONAGE au lequel ils sont ENTRÉS.	NOMS des ADMINISTRATEURS.	CAPITAUX des SOCIÉTÉS.	DURÉE des SOCIÉTÉS.	DATE de leur AUTORISATION.
pendante	Ch. Dewitte.	6,000,000	Jusqu'au 31 décemb. 1860.	27 juin 1835.
Idem.	Baron Osy, Elsen, De- cock, Vandenberg.	2,000,000	30 ans.	4 déc. 1835.
Idem.	A. Hauman, H. Cat- toir, F. Legrand, J. Vin- chent, Hennekinne- Briard, Ph. Gravez.	500,000	30 ans.	8 déc. 1835.
Idem.	A nommer.	140,000	90 ans.	23 mars 1836.
Idem.	G. Elberhart, Legrelle, Van Cutsem, Tirion.	42,000	Indéterminée et subord. au rachat des act.	10 févr. 1836.
Idem.	Blamquet, Warocqué, Dumort-Dumortier, Des- tombe et Danneau.	1,000,000	30 ans.	16 avril 1836.
Idem.	De Haussy, Philip- part, F. de Cartier, J. de Cartier, Dailly.	500,000	25 ans.	14 mai 1836.
Idem.	Destombes, N. Wa- rocqué, Hennekinne- Briard, Raimbeaux, Devergnies.	800,000	20 ans 2 m.	7 juin 1836.
Idem.	H. J. Legrelle, Th. De- cock, J. B. Donnet.	600,000	Jusqu'au 1 <sup>er</sup> juillet 1851.	13 juin 1836.
Idem.	Vandersmissen, Pla- tel, Vanneus.	35,000	99 ans.	29 juin 1836.



Nos d'ordre.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
26	SOCIÉTÉS ET OPÉRATIONS DIVERSES. (SUITE.)	Société pour l'encouragement du service militaire.	Caisse de prévoyance, caisse d'accumulation pour militaires et les appelés à la conscription, primes de rengagement, etc.
27		Société pour l'exploitation des théâtres royaux de la capitale.	Comme l'indique le titre.
28		Manufacture royale de tapis, de Tournay.	Filature et teinture de laine pour la fabrication de tapis.
29		Société de commerce de Bruges.	Le commerce extérieur, retours, commission et négociation en grand.

(a) Le capital pourra être doublé.

SOCIÉTÉS ANONYMES AUTORISÉES.

117

PATRONAGE sous lequel elles sont FORMÉES.	NOMS des ADMINISTRATEURS.	CAPITAUX des SOCIÉTÉS.	DURÉE des SOCIÉTÉS.	DATE de leur AUTORISATION.
Indépendante	Meeus - Vandermaelen, de Bassompierre, comte d'Yve, de Rouillé, de Puydt, Marbais-Dugray.	(a) 1,000,000	40 ans.	9 sept. 1836.
Idem.	Nillis, Péron, Mosselman, Dequantier, Engels.	200,000	8 ans.	9 janv. 1837.
Société nationale.	H. G. Schumacher, J. Cockerill, P. Borel, de Sauvage, J. B. Delvigne et consors.	1,500,000	20 ans 8 mois.	17 mars 1837.
Indépendante	Perlau, Sinave, de Foere, Van Lede, Chantrell, de Pelichy, etc.	3,000,000	20 ans.	Id.
Total...		26,321,000		

# Récapitulation

DES CAPITAUX

## DES SOCIÉTÉS ANONYMES AUTORISÉES.

---

Sociétés générales. . . . .	Fr. 45,000,000
Charbonnages, Hauts-Fourneaux et Fabri-	
ques de fer. . . . .	40,540,000
Chemins de fer. . . . .	3,500,000
Verreries. . . . .	8,000,000
Sucreries. . . . .	8,130,000
Compagnies d'Assurances. . . . .	71,200,000
Sociétés pour Prêts hypothécaires et pour	
Annuités. . . . .	43,000,000
Sociétés et Opérations diverses. . . . .	26,321,000
	<hr/>
TOTAL GÉNÉRAL : Fr.	245,691,000
	<hr/>
Pour les augmentations qui peuvent avoir lieu:	16,285,000
	<hr/>
Ce qui fait en somme : Fr.	261,976,000

**TABLEAU**

**DES**

**SOCIÉTÉS ANONYMES AUTORISÉES**

**Depuis le 1<sup>er</sup> mai 1887 jusqu'au 1<sup>er</sup> avril 1888.**

NOS D'ORDRE.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
1	SOCIÉTÉ GÉNÉ- RALE.	Société des actions réunies.	Procurer aux petits res la possibilité de s'intéresser dans les grandes opérations industrielles et dans les fondations, à des conditions avantageuses.
1		Société du charbonnage de la Barette.	Exploitation et vente de charbon des mines de la Barette.
2		Société des charbonnages réunis du midi du bois de Bousou.	Exploitation des charbonnages de Ste-Croix et Ste-Clair-Dour.
3		Société du charbonnage de Herve.	Exploitation du charbonnage de Herve.
4		Société des charbonnages des grand et petit Tas.	Comme son titre l'indique.
5	CHARBONNAGES	Société des charbonnages d'Havré, Obourg et Saint Denis.	Comme son titre l'indique.
6		Société des charbonnages de Bray, Maurage et Boussoit.	Comme son titre l'indique.
7		Société du charbonnage de Saint Roch.	Comme son titre l'indique.
8		Société des charbonnages de Lodelinsart.	Comme son titre l'indique.

(a) Il pourra être créé 200 autres actions de 1,000 fr.

(b) Elle avait commencé le 1<sup>er</sup> octobre 1877.

(c) Il pourra en outre être créé 300 autres actions de 1,000.

PATRONAGE sous lequel elles sont FORMÉES.	NOMS des ADMINISTRATEURS.	CAPITAUX des SOCIÉTÉS.	DURÉE des SOCIÉTÉS.	DATE de leur AUTORISATION.
Banque de Belgique.	Kok, Bischoffshelm, Desmanet de Biesme, Viron.	40,000,000	24 ans 1 mois.	23 juin 1857.
»	Descamps - Richebé, Beaussier, Lestiboudois, De la Chaussée.	(a) 1,152,000	90 ans (b).	25 nov. 1837.
»	Guillochin - Hue, Sac- queleu, Beaussier, Des- signy, Huet-Colombier.	(c) 1,900,000	90 ans.	30 nov. 1837.
»	De Brouckere, Davi- gnon, Devillers, Hau- quet et Nagelmaekers.	1,000,000	90 ans.	18 déc. 1837.
»	Descamps - Richebé, Fauvel, de Brouckere, de la Chaussée, Dessi- gay.	1,000,000	90 ans.	29 janv. 1838.
»	Defacqz, Thomeret. de Patoul-Fieuru, Le- febvre, de Wolf et Ha- rou.	1,000,000	90 ans.	29 janv. 1838.
»	De Brouckere, Behr, Biré, Cockerill, Mi- chiels.	2,000,000	90 ans.	12 fév. 1838.
»	Elvin et Paisse; le 3 <sup>e</sup> à nommer par l'assem- blée générale.	500,000	89 ans 11 m.	26 fév. 1838.
»	De Macar, Baillet. Misonne, Lambert. Drugman, Brixhe, ad administrateur-général.	2,200,000	Jusqu'à l'épui- sement de la mine.	5 mars 1838.

N <sup>OS</sup> D'ORDRE.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
1	SUCRERIES.	Prudence, Ordre et Activité.	Fabrication du sucre de betteraves.
2		Société pour la culture des terres et la fabrication du sucre de betteraves, de Farcienne et Tergnée.	Comme son titre l'indique.
1	SOCIÉTÉS ET OPÉRATIONS DIVERSES.	Société belge d'Industrie sétifère.	Fabrication et impression de tous les genres d'étoffes de soie et de fantaisie.
2		Société d'Industrie luxembourgeoise.	Développement des forces industrielles dans la province de Luxembourg.
3		Société pour la filature du lin et des étoupes, à la mécanique.	Comme son titre l'indique.
4		Société du Phénix.	Fabrication de machines mécaniques.
5		Société de Leeuw-Saint-Pierre.	Commerce et fabrication de terres cuites et poteries, etc.
6		Société d'Anderlues, à Bascoup.	Construction de la route empierrée d'Anderlues à Bascoup.
7		Société maritime belge.	Développement de la navigation et du commerce maritime belge, par la construction l'achat et l'armement des navires.

(a) Elle avait commencé ses opérations le 1<sup>er</sup> mai 1836.

(b) Le capital pourra être majoré.

(c) Le capital pourra être successivement porté à 5 millions.

(d) Elle avait commencé ses opérations le 15 février 1837.

(e) Elle avait commencé le 1<sup>er</sup> janvier 1837.

<b>ATRONAGE</b> <small>sous lequel elles sont formées.</small>	<b>NOMS</b> <small>des</small> <b>ADMINISTRATEURS.</b>	<b>CAPITAUX</b> <small>des</small> <b>SOCIÉTÉS.</b>	<b>DURÉE</b> <small>des</small> <b>SOCIÉTÉS.</b>	<b>DATE</b> <small>de leur</small> <b>AUTORISATION.</b>
Banque de Belgique.	F. Vandewalle, directeur-général.	60,000	15 ans.	29 avril 1837.
»	Gendebien, Troye Scarsez; Piton-Quarré. directeur-gérant.	300,000	20 ans (a).	30 nov. 1837.
»	Obert, directeur-gérant, et Casse Van Regenmortel, administr.	(b) 2,000,000	20 ans.	30 juin 1837.
»	De Brouckere, Berger. D'Hoffschmidt, baron D'Huart, Pescatore.	(c) 1,000,000	19 ans 10 m. 15 j. (d).	3 juillet 1837.
»	Aug. Sacré, direct. Engler, Brugman. Bohne, de Wautier. Roelants, administrat.	2,000,000	20 ans.	27 août 1837.
»	De Baest de Hert, Dael, Zenon, Ippersiel. administr.; Bell, ingén.. directeur.	500,000	20 ans (e).	25 sept. 1837.
»	Rittweger, de Cartier, Lelouchier.	500,000	10 ans.	30 oct. 1837.
»	A nommer par l'assemblée générale.	119,000	Pour toute la durée de la concess. de la route.	22 nov. 1837.
»	Vander Elst, Annemans, directeurs.	2,000,000	20 ans 5 m.	28 nov. 1838.



Nos d'ordre.	NATURE des SOCIÉTÉS.	DÉNOMINATION de CHACUNE D'ELLES.	OBJET D'EXPLOITATION.
8	SOCIÉTÉS ET OPÉRATIONS DIVERSES. (SUITE.)	Société des routes réunies de Chatelet au Compinaire, de Ligny à Denée, etc.	Construction et exploitation de routes, comme l'indique le titre.
9		Société liégeoise pour la navigation de la Meuse.	Exploitation de tout le cours de la Meuse et affluents par navigation à vapeur.
10		Société pour la filature du lin et des étoupes, à la mécanique.	Comme l'indique le titre.
11		Société linière de Saint-Léonard.	La filature du lin.

(a) Le capital pourra être porté à 350,000 fr.

PATRONAGE sous lequel elles sont FORMÉES.	NOMS des ADMINISTRATEURS.	CAPITAUX des sociétés.	DURÉE des sociétés.	DATE de leur AUTORISATION.
Banque de Belgique.	X. Tarte, directeur- gérant, Leclercq, de la Hertre, Carion - Del- motte, de Pierpont, ad- ministrateurs.	1,500,000	Terme le plus long des con- cessions ob- nues et à ob- tenir.	13 janv. 1838.
»	Cockerill, Corbisier, Xhoffrai, commissaires; Durosnil et Martigny, gér.	(a) 500,000	12 ans.	16 janv. 1837.
»	Allard, de la Court, de Sauvage et de Brou- wer de Hogendorp, ad- ministrateurs.	2,400,000	50 ans.	20 fév. 1838.
»	Deswert, Cockerill, Anspach, Goffin, Gre- nier, Leslie Alexander, administrateurs, ce der- nier, dir.-gér.	2,000,000	50 ans.	26 fév. 1838.



Anhang C.

---

**TABLEAU**

DES

**CHEMINS DE FER CONCÉDÉS**

**Depuis 1839.**

N <sup>OS</sup> D'ORDRE.	DÉSIGNATION	PROVINCE.	AUTEURS	DATE	LONGUEUR.
	des CHEMINS DE FER.		du projet ou demandeurs en occasion.	de LA DEMANDE.	
1	Chemin de fer du Haut et du Bas-Flénu.	Hainaut.	A. Vifquain	1 <sup>er</sup> avril 1832.	20,833 mètres.
2	Chemin de fer de Saint Ghislain.	Id.	V. Dessigny	23 sept. 1835.	11,100 mètres.
3	Chemin de fer de Cuesmes au canal de Mons à Coudé.	Id.	J. F. Bouil- liez, de Jem- mapes.	3 février 1836.	5,401 mètres.
4	Chemin de fer du Flénu à la Sambre.	Id.	F. Basse.	23 juill. 1835.	20,773 mètres, dont 9,000 mè- tres en Belgique et 11,773 mètres en France.

MONTANT de L'ESTIMATION.	DEGRÉ D'AVANCEMENT de L'INSTRUCTION.	ACCORDÉ par ARRÊTÉ DU	OBSERVATIONS.
2,190,000 »	Les chemins sont ouverts à la circulation. La concession en a été accordée au sieur A. Vifquain, auteur du projet qui, après l'achèvement, a fait cession de l'entreprise à une société anonyme.	4 sept. 1833.	Destiné à mettre les bouillères du Flénu en communication avec le canal de Mons à Condé.
1,026,000 »	La concession est accordée au sieur V. Designy.	9 juillet 1836.	Réunissant les charbonnages du Buisson, de l'Escouffiaux et autres du couchant de Mons, aux rivages du canal de Mons à Condé, à St-Ghislain.
206,000 »	L'enquête a été ordonnée par arrêté du 18 mars 1836. Nous venons de recevoir le procès-verbal d'enquête et les autres pièces de l'instruction. La commission d'enquête a été favorable au projet. La députation des Etats et la chambre de commerce de Mons ne lui reconnaissent le caractère de l'utilité publique que moyennant certaines modifications.		Pour le transport des houilles au canal. — En concurrence avec la branche du Haut-Flénu de la compagnie Vifquain.
3,177,487 »	L'enquête a eu lieu. Elle a été favorable au projet. Les pièces sont renvoyées à la commission d'ingénieurs depuis le 5 février 1836. Cette commission a présenté un projet de cahier de charges.		Ce chemin part des chemins de fer du Flénu, auxquels il se lie et qu'il utilise pour le transport des charbons Flénu vers la haute Sambre, où il aboutit (en France) à 5,800 mètres au-dessus de Maubeuge. Il est en concurrence avec un projet de canal de Mons à la Sambre, à établir en entier sur le territoire belge.

Nos D'ORDRE.	DÉSIGNATION	PROVINCE.	AUTEURS	DATE	LONGUEUR.
	des CHEMINS DE FER.		du projet ou demandeurs en concession.	de LA DEMANDE.	
5	Chemin de fer de Hornu à la Sambre, aboutissant à Erquelines.	Hainaut.	Peruez et Lebon.	10 mars 1835.	29,501 mètres.
6	Chemin de fer d'entre Sambre et Meuse, avec trois embranchemens dirigés vers Morialmé, Florennes et Couvin.	Hainaut et Namur	Peruez et consors.	25 mai 1835.	Tronc principal 70,612 mètres. Embranchement vers Morialmé 13,540 mètres. Embranchement vers Florennes 13,564 mètres. Embranchement vers Couvin 5,175 mètres. Développement total 102,891 mètres. C'est-à-dire plus de 20 lieues de 5,000 mètres.
7	Chemin de fer d'entre Sambre et Meuse, en concurrence avec le précédent.	Hainaut et Namur	Splingard.	12 mars 1835	63,835 mètres, près de 17 lieues.
8	Chemin de fer de Florennes à la Meuse.	Namur.	Id.	15 sept. 1836.	33,954 mètres.

MONTANT de DESTINATION.	DEGRÉ D'AVANCEMENT de L'INSTRUCTION.	ACCORDÉ par ARRÊTÉ DE	OBSERVATIONS.
4,000,000 »	L'arrêté ordonnant l'enquête allait être expédié, lorsque, le 11 avril 1835, M <sup>e</sup> Depuydt, au nom de MM. Peruez et Lebon, demanda que l'instruction fût provisoirement suspendue. Les choses en sont encore au même point.		
12,784,000 »	La concession a été accordée par arrêté du 13 juin 1836. Mais, à raison de modifications à apporter au cahier de charges, l'arrêté de concession a dû être révoqué, et un nouveau cahier de charges a été approuvé le 10 mars 1837.	13 juin 1836.	Projet conçu dans l'intérêt de la forge; destiné à faciliter le transport des minerais, cuistines, etc., de l'entre Sambre et Meuse vers les hauts-fourneaux au coak, des bords de la Sambre, en même temps que le transport des charbons vers les usines de l'entre Sambre et Meuse.
7,500,000 »	L'enquête vient d'avoir lieu. Dans la province de Namur, la commission d'enquête s'est prononcée contre le projet; mais la députation des Etats ne partage pas cet avis; elle considère le projet Spingard comme plus avantageux pour la province que le projet Peruez.		M <sup>r</sup> Spingard abandonne lui-même son projet et demande qu'on ne s'occupe que de deux projets qu'il y a substitués; l'un de Florennes à la Meuse, l'autre de la Sambre à Oret.
5,000,000 »	L'enquête a été ordonnée, le 31 octobre 1836, sur ces deux projets, qui, réunis, établissent une ligne de jonction de la Sambre à la Meuse, et reproduisent la presque totalité du projet n <sup>o</sup> 7.		Ce projet n'est que la reproduction de l'une des branches du chemin d'entre Sambre et Meuse de M <sup>r</sup> Spingard. La branche en question, sans déranger l'économie du chemin de fer con-



N <sup>OS</sup> D'ORDRE.	DÉSIGNATION	PROVINCE.	AUTEURS	DATE	LONGUEUR.
	des CHEMINS DE FER.		du projet ou demandeurs en concession.	de LA DEMANDE.	
9	Chemin de fer de la Sambre à Oret.	Hainaut et Namur	Splingard.	21 sept. 1836.	21,222 mètres
10	Cinq embranchemens destinés à rattacher les diverses houillères des environs de Charleroy au tronç principal du chemin de fer d'entre Sambre et Meuse.	Hainaut.	Peruez et consors.	1 <sup>er</sup> fév. 1836.	
11	Chemin de fer de Charleroy à Mons.	Hainaut.	Depuydt, Peruez et Lebon.	3 janvier 1836.	
12	Id.	Id.	Dubois-Nthout.	10 fév. 1836.	45,400 mètres 9 lieues de 5,000 mètres.
13	Chemin de fer de Houdeng à la Dendre.	Id.	Id.		
14	Chemin de fer du valon de la Haine, avec trois embranchemens.	Id.	Vaander Elst		25,798 mètres pour le tronç principal; 13,000 mètres, pour les embranchemens; développ

MONTANT de DESTINATION.	DEGRÉ D'AVANCEMENT de L'INSTRUCTION.	ACCORDÉ par ARRÊTÉ DU	OBSERVATIONS.
2,111,927 »	Comme ci-dessus.		cédé à MM. Peruez et consors, pourra être très utile à la forgerie des environs de Namur.
2,800,000 »	L'enquête est terminée, elle a été favorable au projet. Par lettre du 1 <sup>er</sup> août 1836, la commission d'ingénieurs a été chargée de dresser le cahier de charges.		
7,000,000 »	Une enquête ordonnée le 28 avril 1836, a été favorable au projet. La commission d'ingénieurs a été invitée à dresser un projet de cahier de charges.		
1,904,650 »	Le projet a été renvoyé, le 30 février, à la commission d'ingénieurs pour reconnaître la possibilité d'exécution. Son auteur est resté en défaut de donner les renseignements qui lui étaient demandés par la commission, c'est ce qui a suspendu l'instruction.		
	Une nouvelle enquête a été ordonnée par arrêté du 27 mai 1835. Cette enquête a été favorable; les pièces ont été renvoyées à l'inspection générale pour la rédaction du cahier des charges.		Principal objet : Transport des produits des charbonnages du centre vers la Dendre.
1,801,343 »	L'utilité publique du projet n'a pas été constatée dans l'enquête. Seulement l'on a pensé que le chemin de fer de Charleroi à Mons devait obtenir la préférence,		En concurrence avec une partie du chemin de fer de Charleroi à Mons (n <sup>o</sup> 11).

N <sup>o</sup> D'ORDRE.	DÉSIGNATION des CHEMINS DE FER.	PROVINCE.	AUTEURS du projet ou demandeurs en concession.	DATE de LA DEMANDE.	LONGUEUR.
					ment total 38,827 mètres.
15	Chemin de fer de Mons à Ath et Lessines.	Hainaut.	Augustin et Valentin Vander Elst	4 juin 1836.	38,520 mètres de 7 à 8 lieues de 5,000 mètres
16	Chemin de fer de Sabat Ghislain à Lessines.	Id.	G. Muiscler		31,000 mètres
17	Chemin de fer des Écaussines à Ronquières.	Id.	Vander Elst		17,866 mètres
18	Chemin de fer des houil- lères de Haine, Saint Pierre et de Houssie au canal de Charleroy.	Id.	E. Dupont, fils.	30 avril 1836.	8,749 mètres
19	Chemin de fer de Que- nast.	Brabant.	Magis et En- gels.	29 sept. 1835.	8,204 mètres y compris un vage de 100 mètres le long canal.

MONTANT de DESTINATION.	DEGRÉ D'AVANCEMENT de L'INSTRUCTION.	ACCORDÉ par ARRÊTÉ DU	OBSERVATIONS.
1,368,000 »	comme présentant un plus haut degré d'utilité publique. L'affaire a été renvoyée à la commission des ponts-et-chaussées, le 22 octobre 1836. L'enquête a été ordonnée par arrêté du 14 juillet 1836.		
2,400,000 »	L'enquête a été ordonnée par arrêté du 13 juillet 1836.		Le but du projet est le transport des houilles du Borinage, du canal de Mons à la Dendre.
777,943 29	L'enquête a été ordonnée par arrêté du 14 juin 1836.		Ce projet est en concurrence avec les embranchemens du canal de Charleroi, et jusqu'à un certain point, avec le canal de Charleroi lui-même. Il a pour but principal d'amener à Ronquières les houilles de Houdeng, qui, dans ce cas, ne paieraient plus sur le canal le droit maximum de fr. 1.45.
500,000 »	L'enquête a été ordonnée par arrêté du 13 juillet 1836.		Ce projet est, comme le précédent, en concurrence directe avec les embranchemens du canal de Charleroi.
520,307 »	La concession est accordée aux sieurs Magis et Engels.	12 juill. 1836.	Destiné à mettre les carrières de pavés de Quenast en communication avec le canal de Charleroi.

Nos. D'ORDRE.	DÉSIGNATION des CHEMINS DE FER.	PROVINCE.	AUTEURS du projet ou demandeurs en concession	DATE de LA DEMANDE.	LONGUEUR
20	Chemin de fer, destiné à réunir les embranchemens du canal de Charle-roy au chemin de fer d'entre Sambre et Meuse.	Hainaut.	Letoret, de Mons.	24 nov. 1835.	30,000 mètres.
21	Chemin de fer de Bruxelles à la frontière de France, par Hal et Mons, dans la direction de Valenciennes.	Brabant et Hainaut.	J. Destombes, de Mons.	4 juin 1835.	81,000 mètres.
22	Chemin de fer de Bruxelles à Paris avec embranchement sur Lille.	Brabant, Hainaut et les Flandres	La Banque.		
25	Chemin de fer de Gand sur Lille, par Courtrai, avec embranchement sur Tournai.	Flandres et Hainaut.	E. Riche, d'Anvers.	29 juin 1835.	De Gand à la frontière de France 58,100 mètres. L'embranchement sur Tournai 21,800 mètres. Dévelop

MONTANT de ESTIMATION.	DEGRÉ D'AVANCEMENT de L'INSTRUCTION.	ACCORDÉ par ARRÊTÉ DU	OBSERVATIONS.
9,000,000 »	<p>L'affaire est restée sans suite, parce que M<sup>r</sup> Letoret n'a pas complété son avant projet, ce qui était indispensable pour l'enquête.</p> <p>Le projet a été communiqué à MM. Simons et De Ridder qui, dans un rapport du 17 août 1835, se sont prononcés contre son adoption.</p> <p>Trois ingénieurs de l'état ont été autorisés à s'occuper de la formation du projet pour la société générale. Ils proposent de diriger le chemin de fer de Bruxelles sur Mons, par Soignies et Castiau; MM. Simons et De Ridder opposent à ce tracé un contre-projet par les charbonnages du centre; il y aura à opter entre ces deux directions.</p>		<p>Le projet a pour principal objet le transport des charbons du Levant de Mons (Houdeng et Mariemont) à la Sambre et au chemin de fer d'entre Sambre et Meuse.</p> <p>Le projet paraît abandonné par son auteur, qui n'a pas insisté pour que l'instruction fût poursuivie.</p> <p>Ce projet comprend en Belgique une branche de chemin de fer, de Bruxelles à la frontière, dans la direction de Valenciennes, par Mons, et une branche de Gand vers Lille. La 1<sup>re</sup> fait partie du système décrété par la loi du 1<sup>er</sup> mai 1834. Quant à la seconde, le gouvernement a exprimé l'intention de la comprendre dans ce système, comme branche complémentaire, et de présenter à cette fin un projet de loi aux chambres.</p>
8,100,000 »	<p>Toutes les formalités prescrites sont accomplies, mais l'amendement à la dernière loi sur les péages a tout arrêté. La demande en concession devra d'ailleurs être considérée comme non avenue, si le gouvernement est</p>		<p>Simple voie avec gares d'évitement espacées de 600 mètres. Durée de la concession, 90 ans.</p>

Nos D'ORDRE.	DÉSIGNATION des CHEMINS DE FER.	PROVINCE.	AUTEURS du projet ou demandeurs en concession.	DATE de LA DEMANDE.	LONGUEUR.
24	Chemín de fer de Gand sur Lille, par Courtrai, avec embranchemens sur Tournai et Mons.	Flandres et Hainaut.	J. F. Maertens.	5 sept. 1835.	pement tot 79,900 mètr 127,000 mètr plus de 25 lieú
25	Chemin de fer de Courtrai sur Roulers.	Flandre occident.	Id.	11 juill. 1836.	21,000 mètr
26	Chemin de fer de Louvain à Chatelineau.	Brabant et Hainaut.	Benard et Laurillard-Fallot.		86,000 mètr
27	Chemin de fer de Namur à Tirlemont.	Brabant et Namur	Tarte, Brabant, Cauchy, Kegeljean et Tremoureux.		
28	Chemin de fer de Liège à Seraing.	Liège.	Magis et Engels.		8,835 mètr
29	Embranchement destiné à réunir au chemin de fer de Liège à Seraing, les établissemens industriels de	Id.	Id.	18 avril 1836.	3,800 mètr

MONTANT de ESTIMATION.	DEGRÉ D'AVANCEMENT de L'INSTRUCTION.	ACCORDÉ par ARRÊTÉ DU	OBSERVATIONS.
11,300,000 »	<p>autorisé à exécuter par lui-même.</p> <p>Ce projet s'est trouvé arrêté comme celui de Mr Riche, après que toutes les formalités avaient été remplies, par l'amendement de la loi sur les concessions de péages. Aujourd'hui, Mr Maertens reproduit séparément la branche de Mons à Courtrai, par Tournai, qu'il a l'intention de prolonger jusqu'à Roulers.</p>		<p>Double voie de Gand aux frontières de France.</p> <p>Durée de la concession, 78 années.</p>
1,800,000 »	<p>L'enquête a été ordonnée par arrêté du 7 septembre 1836.</p>		
6,800,000 »	<p>Les enquêtes ont eu lieu et toutes les pièces sont renvoyées à la commission depuis le 24 juin 1836. Il paraît que les demandeurs et la commission ne peuvent tomber d'accord sur les bases du cahier des charges.</p>		<p>Etablissant une communication entre la Sambre et le grand chemin de fer du gouvernement.</p>
5,000,000 »	<p>Les enquêtes ont eu lieu. Toutes les pièces sont renvoyées à la commission d'ingénieurs depuis le 16 juillet 1836. Les bases du cahier des charges sont posées.</p>		<p>Etablissant une communication entre la Sambre, la Meuse et le grand chemin de fer du gouvernement.</p>
716,000 »	<p>L'enquête a été favorable au projet. Toutes les pièces ont été communiquées à M. M. Simons et De Ridder, de qui nous attendons le rapport.</p>		
257,565 »	<p>L'instruction a été suspendue en attendant la décision sur le tracé aux abords de Liège.</p>		



Nos D'ORDRE.	DÉSIGNATION des CHEMINS DE FER.	PROVINCE.	AUTEURS du projet ou demandeurs en concession.	DATE de LA DEMANDE.	LONGUEUR
30	la rive gauche de la Meuse compris entre Jemeppe et Chokier.  Projet de 3 embran- chemens à établir sur la rive gauche de la Meuse. sur les territoires des communes de Flemalle- Grande, Jemeppe, Grâce- Montegnée, Tilleur, Saint- Nicolas, Ans et Liège.	Liège.	G. Mueseler	21 mars 1836.	
31	Chemin de fer de Namur à Liège.	Liège et Namur.	Laurillard- Fallot, Benard et Bédaut.	12 avril 1836.	58,510 mètres
32	Chemin de fer de Seraing à la frontière de France. en suivant le vallon de la Meuse.	id.	R. De Puydt et compa- gnie.	14 mai 1836.	98,800 mètres près de 20 lieues de 5,000 mètres
33	Chemin de fer de Liège à Venlo par la rive droite de la Meuse.	id.	H. Borguet.	30 mai 1836.	

MONTANT de ESTIMATION.	DEGRÉ D'AVANCEMENT de L'INSTRUCTION.	ACCORDÉ par ARRÊTÉ DU	OBSERVATIONS.
5,000,000 »	<p>L'enquête n'a pu être ouverte jusqu'ici, le projet n'ayant pas été complété par son auteur.</p> <p>L'enquête a été ordonnée par arrêté du 12 juillet 1836. Le procès-verbal d'enquête vient de parvenir au ministère.</p>		<p>Le but du projet est de réunir différents charbonnages au grand chemin de fer du gouvernement.</p> <p>Dans la province de Namur, on se prononce en faveur du projet de MM. Bernard et consors, parce qu'on trouve qu'il a plus de chances d'être mis à exécution.</p> <p>Dans la province de Liège, on donne la préférence au projet De Puydt, parce qu'il s'étend jusqu'à la frontière de France, et semble assurer de plus grands avantages au pays que celui des sieurs Bernard et compagnie, qui s'arrête un peu en amont de Namur.</p>
9,593,000 »	<p>L'enquête a été ordonnée le 22 juin 1836. Le procès-verbal d'enquête vient de parvenir au ministère.</p> <p>L'auteur du projet n'a présenté qu'un plan du tracé, et il a demandé un délai de quatre mois pour la production des autres pièces nécessaires à l'ouverture de l'enquête.</p>		

N <sup>o</sup> D'ORDRE.	DÉSIGNATION des CHEMINS DE FER.	PROVINCE.	AUTEURS du projet ou demandeurs en concession.	DATE de LA DEMANDE.	LONGUEUR
34	Chemin de fer de la Sambre à Oret.		Springard.	22 sept. 1836.	21,022 mètres
35	Chemin de fer d'Ath à Tournai, en prolongement de celui de Namur à Ath. (N <sup>o</sup> 15).	Hainaut.	V. J et A. X. Vander Elst ingénieurs civils à Cuesmes.	10 oct. 1836.	28,350 mètres
36	Chemin de fer de Charleroi à Tubise, par Nivelles.	Hainaut et Brabant.	Alvin et comp.	16 déc. 1836.	51,367 mètres
37	Chemin de fer d'Anvers à la frontière hollandaise.	Anvers.	Jobard et comp.	22 déc. 1836.	

MONTANT de L'ESTIMATION.	DEGRÉ D'AVANCEMENT de L'INSTRUCTION.	ACCORDÉ par ARRÊTÉ DU	OBSERVATIONS.
2,111,927 »	Le projet vient d'être présenté. Il sera renvoyé à la commission d'ingénieurs.		<p>Ce chemin de fer se relierait, à Oret, à celui de Florennes à la Meuse ( Voir ci-dessus, n° 8 ).</p> <p>Les deux chemins réunis occuperont la partie est de l'entre Sambre et Meuse, où, suivant leur auteur, ils exerceront une action indépendante de celle à produire par le chemin concédé à MM. Peruez et Consorts.</p>
1,626,305 03	L'enquête a été ordonnée le 9 novembre 1836.		
7,500,000 »	<p>M. Alvin a été invité à compléter son projet le 22 décembre 1836.</p> <p>La demande devra être complétée par son auteur, avant de pouvoir faire l'objet d'une enquête.</p>		<p>Le but des demandeurs en concession est d'établir une communication par chemin de fer, de Charleroi à Bruxelles, en se reliant au chemin de fer de l'Etat, à Tubise. Le tracé sur presque tout son développement, est latéral au canal de Charleroi, dont il ne s'écarte que pour passer par Nivelles.</p>



## Anhang B.

---

### FABRIQUES ET USINES.

---

*Dans la province d'Anvers*, 42 autorisations pour l'établissement de fabriques et usines ont été données en 1832 et 1833; 78 en 1834 et 1835, dont 15 pour des raffineries de sucre, et 51 en 1836; dans le nombre se trouvaient trois nouvelles raffineries de sucre.

*Dans le Brabant*, le nombre des fabriques et usines dont l'établissement a été autorisé de 1831 à 1835, s'est élevé à 163, y compris 20 machines à vapeur, et du 1<sup>er</sup> janvier 1836 au 1<sup>er</sup> juillet 1837, le nombre des nouveaux établissements a été de 72, parmi lesquels on compte sept papeteries, six fabriques de sucre de betteraves, des moulins, scieries et brasseries à vapeur, indépendamment de 24 machines à vapeur qui ont été placées dans le même espace de temps.

*Dans la Flandre occidentale*, il a été accordé 191 autorisations, depuis le 1<sup>er</sup> octobre 1833 jusqu'au 30 juin 1836; ce nombre comprend 120 briqueteries, 16 brasseries et 15 distilleries, et l'on a en outre placé dans le même intervalle 11 machines à vapeur. Dans les six derniers mois de 1836, le nombre d'autorisations pour l'établissement de fabriques et d'usines a

été de 14, et le nombre des machines à vapeur s'est accru de quatre dans la même période.

*Dans la Flandre orientale*, 165 autorisations ont été accordées pour l'érection de fabriques et d'usines en 1833, 1854 et 1855. Ce nombre comprenait, jusqu'au 1<sup>er</sup> juillet 1856, 40 machines à vapeur; de nouvelles machines ont été adaptées depuis à des filatures et à d'autres industries, et l'on doit entre autres signaler l'établissement de neuf moulins à huile qui recevront le mouvement par des machines à vapeur.

*Dans le Hainaut*, environ 500 fabriques ou usines ont été autorisées depuis la révolution, et de 1829 à 1835 il a été placé 48 machines à vapeur, représentant ensemble une force de 1,512 chevaux. Le nombre total des nouvelles machines à vapeur mises en activité depuis la révolution, et de plus de 150; elles sont principalement employées aux charbonnages, aux hauts-fourneaux, aux laminoirs, aux moulins à vapeur et aux verreries.

*Dans la province de Liège*, 250 établissements industriels ont été autorisés depuis 1850; on remarque dans ce nombre 81 machines à vapeur et 50 fonderies de métaux.

*Dans le Limbourg*, 71 établissements de fabriques et d'usines ont été créés depuis le 1<sup>er</sup> janv. 1834 jusqu'au 1<sup>er</sup> mai 1836, et 291 ont été depuis cette dernière époque jusqu'au 1<sup>er</sup> mai 1837; 15 nouvelles distilleries sont comprises dans le chiffre de la première période, et 5 dans celui de la seconde. De 1831 au 1<sup>er</sup> mai 1837, il a été autorisé 129 établissements industriels divers.

*Dans le Luxembourg*, 20 autorisations pour l'établissement d'usines et de fabriques ont été accordées en 1836; la plupart de ces établissements sont des distilleries, dont le nombre s'est considérablement accru dans ces dernières années.

*Dans la province de Namur*, 57 autorisations ont été accordées pour l'établissement de diverses usines, en 1834, 1835 et 1836; environ 20 nouvelles machines à vapeur y ont été placées depuis la révolution.

---

